

PROTOKOLL GEMEINDERAT KLOTEN

18. Sitzung des Gemeinderats Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 04.06.2024

Vorsitz Ratspräsident Silvan Eberhard

Anwesend Gemeinderat 28 Ratsmitglieder

Stadtpräsident René Huber

Stadtrat Christoph Fischbach

Kurt Hottinger Roger Isler

Regula Kaeser-Stöckli

Gaby Kuratli Mark Wisskirchen

Verwaltungsdirektor Thomas Peter

Protokoll Ratssekretariat Jacqueline Tanner

Entschuldigt abwesend Gemeinderat Roman Walt, GLP

Tina Kasper, SVP Sigi Sommer, SP Eliane Morf, SVP

Stadtrat --

Ort Stadtsaal Zentrum Schluefweg

Dauer 18:00 Uhr – 21:30 Uhr

Eröffnung

Parlamentspräsident Silvan Eberhard eröffnet die 18. Sitzung des Gemeinderats Sitzung der 14. Legislaturperiode vom 04.06.2024 und stellt die Anwesenheit von 28 Mitgliedern fest. Der Gemeinderat ist somit beschlussfähig.

Traktandenliste

Die Traktandenliste mit den Unterlagen ist rechtzeitig zugestellt worden. Die Geschäfte werden wie vorgesehen behandelt.

Wortmeldungen:

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Bei Traktandum 8 werde ich, infolge persönlicher Betroffenheit, in den Ausstand treten. Philip Graf, 1. Vizepräsident übernimmt für diesen Teil die Sitzungsführung.

- 1 Protokoll vom 02.04.2024
- 2 Mitteilungen des Gemeinderats
- Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Beantwortung
- 4 Interpellation 9576; Thomas Schneider, SVP; Konsequenzen der Anpassung der Asylquote auf die Stadt Kloten in Bezug auf Kosten für den Steuerzahler; Begründung
- 5 Jahresrechnung 2023; Genehmigung
- 6 Geschäftsbericht 2023; Genehmigung
- 7 Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung
- 8 Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung
- 9 Zentrum Schluefweg Sanierung und Erweiterung Hallenbad; Genehmigung Planungskredit

Protokoll

Das Protokoll der 16. Gemeinderatssitzung der 14. Legislaturperiode vom 02.04.2024 wurde allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es gab keine Rückmeldungen bzw. Änderungen. Das Protokoll wird stillschweigend genehmigt und verdankt.

0.5.1 Versammlungen / Sitzungen

Mitteilungen des Gemeinderats; 04.06.2024

Folgende Informationen zu Vorlagen und politischen Vorstössen wurden versendet:

- Anträge GRPK zu den Vorlagen Revision Richtplanung und Teilrevision Bau- und Zonenordnung inkl.
 Sonderbauvorschriften Steinacker
- Antrag GLP zur Vorlage 7975, Sonderbauvorschriften Steinacker
- Anträge SVP zum Richtplan und BZO/SBV
- StR-Beschluss: 21.5.2024, Interpellation T. Schneider, Beantwortung

Folgende Informationen sind zudem den Gemeinderatsmitgliedern zugestellt worden:

- Beschlüsse des Gemeinderats vom 07.05.2024
- Einladung Konstituierungsessen
- StR-Beschluss 94-2024 vom 18.04.2024, «Sanierung Blockheizkraftwerk, Genehmigung Ausführungskredit», zur Kenntnisnahme

04.06.2024 Beschluss Nr. 81-2024 Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Beantwortung

0.5.4 Parlamentarische Vorstösse

Interpellation 9435; Thomas Schneider, SVP; Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten; Beantwortung

Thomas Schneider, SVP, und Mitunterzeichnende haben am 05. März 2024 die nachfolgende Interpellation eingereicht:

Bescheinigungen und Zertifikate haben in der heutigen Zeit Hochkonjunktur. Jeder muss Marketing betreiben und zeigen, wo welche Vorteile sind, warum man bei jenem oder dem anderen Arbeitgeber arbeiten sollte. Die Stadt Kloten bildet da keine Ausnahme und positioniert sich im Besetzen der Stellen ja nicht schlecht. Ausser in der Schule sind die offenen Stellen nie lange online. Trotzdem gilt es den Fachkräftemangel nicht auszunutzen, sondern auch da mit den Ressourcen schonend umzugehen. Wir durften kürzlich die Übergabe des Energiestadt Gold Labels erleben, bei dem mir in der Argumentation der Überbringerin schon ein paar Fragen kamen. Die eigentliche Frage, was ein solches Label nützt, wäre daher besonders interessant. Die Stadt Kloten verfügt nach meinem Dafürhalten aktuell über zwei Labels. Das Swiss LGBTI-Label und das Energiestadt Gold Label.

Daher stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Gibt es weitere Labels oder Zertifikate, die die Stadt Kloten besitzt?
- 2. Sind für die Erlangung dieser Labels (auch diejenigen, die nicht gelistet sind) Mitgliedschaften in NGOs oder Vereinen nötig?
- 3. Welche Gebühren oder Kosten werden für die Erlangung der Labels fällig und wie hoch sind die Kosten (inkl. Arbeitsstunden), die mit Zertifizierung, Preisübergaben (inkl. Reisespesen), Pressearbeit und weiterer Aktivitäten anfallen pro Jahr oder pro Erlangung des Labels?
- 4. Was ist der nachweisliche Zusatznutzen, der durch die Labels generiert wird?
- 5. Durch die Mitarbeiterverordnung sind alle Personengruppen äquivalent angesprochen. Was für zusätzliche Inhalte hat das LGBTI-Label, was nicht in der Mitarbeiterverordnung abgedeckt ist?
- 6. Würde man diese Labels, insbesondere hier das Energiestadt-Label, nicht mehr haben, was würde sich ändern?
- 7. Ist die Erlangung weiterer Labels geplant? Wenn ja, welche?

Beantwortung der Fragen

1. Gibt es weitere Labels oder Zertifikate, die die Stadt Kloten besitzt?

Folgende weitere Labels sind bekannt:

- FSC Label (Forest Stewardship Council®)
- Schweizer Holz (Verwendung der Herkunftsbezeichnung)
- Schweizerische Holzförderung (SHF)
- SanaCert
- 2. Sind für die Erlangung dieser Labels (auch diejenigen, die nicht gelistet sind) Mitgliedschaften in NGOs oder Vereinen nötig?
 - 2.1 Energiestadt

Vereinsmitgliedschaft beim Trägerverein Energiestadt

2.2 Swiss LGBTI Label

Keine Vereinsmitgliedschaft

2.3 FSC

Keine Vereinsmitgliedschaft

2.4 Schweizer Holz

Keine Vereinsmitgliedschaft

2.5 Schweizerische Holzförderung (SHF)

Keine Vereinsmitgliedschaft

2.6 SanaCert

Keine Vereinsmitgliedschaft

- 3. Welche Gebühren oder Kosten werden für die Erlangung der Labels fällig und wie hoch sind die Kosten (inkl. Arbeitsstunden), die mit Zertifizierung, Preisübergaben (inkl. Reisespesen), Pressearbeit und weiterer Aktivitäten anfallen pro Jahr oder pro Erlangung des Labels?
 - 3.1 Energiestadt
 - 3.1.1 Gebühren

Mitgliedschaft Trägerverein Energiestadt bis 2022: Fr. 2'600.00 (jährlich)

Mitgliedschaft Trägerverein Energiestadt ab 2023: Fr. 5'000.00 (jährlich)

Audit, Zertifizierung: Fr. 2'907.00 (alle 4 Jahre)

Demgegenüber stehen Einnahmen: Subvention Bundesamt für Energie (für Gold Städte): Fr. 10'000.00 (alle 4 Jahre)

3.1.2 Weitere Kosten (Geschätzt)

Externe Begleitung Erhebung Energie- und Klimaziele zur Zertifizierung: Fr. 19'500.00 (alle 4 Jahre)

Preisübergabe Gold-Zertifizierung in Lörrach (DE) inkl. Anreise, Verpflegung, Übernachtung für 3 Personen: Fr. 450.00

Zeitaufwand Zertifizierung: ca. 100h externe Begleitung, 100h interner Aufwand

3.2 Swiss LGBTI Label

3.2.1 Gebühren

2020: Fr. 2'000.00 (für drei Jahre) 2024: Fr. 4'000.00 (für drei Jahre)

3.2.2 Weitere Kosten (Geschätzt)

Interne Arbeitsstunden (Sitzungen Arbeitsgruppe; Vorbereiten Dokumentation für Relabeling) ca. 30; keine Kosten für Labelvergabe

- 3.3 FSC
 - 3.3.1 Gebühren: Je nach Menge des jährlich genutzten Rundholzes zwischen Fr. 250.00 und Fr. 400.00 pro Jahr (Fr. 0.30/m³ Rundholz)
 - 3.3.2 Weitere Kosten (Geschätzt): keine
- 3.4 Schweizer Holz
 - 3.4.1 Gebühren: keine
 - 3.4.2 Weitere Kosten (Geschätzt): keine
- 3.5 Schweizerische Holzförderung (SHF)
 - 3.5.1 Gebühren: je nach Menge des jährlichen Sägerundholzes zwischen Fr. 980.00 und Fr. 1'250.00 pro Jahr (Fr. 1.00/m³ Sägerundholz)
 - 3.5.2 Weitere Kosten (Geschätzt): keine
- 3.6 SanaCert
 - 3.6.1 Gebühren

2023: Zertifizierung Stufe 2 Fr. 10'000.00

2024 + 2025 Re-Audits, je Fr. 5'000.00 pro Jahr

3.6.2 Weitere Kosten (Geschätzt): Arbeitszeit 138h/ pro Jahr: Fr. 10'000.00

4. Was ist der nachweisliche Zusatznutzen, der durch die Labels generiert wird?

4.1 Energiestadt

Die Stadt Kloten hat sich in ihrer Gemeindeordnung mit dem Nachhaltigkeitsartikel zur Förderung der Energie- und Ressourceneffizienz sowie zur Reduktion des CO₂-Ausstosses verpflichtet. Die Auditierung zur Energiestadt prüft in einer unabhängigen, systematischen und international vergleichbaren Erhebung die Erreichung von Energie-, Ressourcen und CO₂ Ziele einer Gemeinde.

Die internationale Dachorganisation «Association European Energy Award» hat der Stadt Kloten 2023 die Auszeichnung «Energiestadt Gold» verliehen. Mit dieser höchsten Auszeichnung für ihr Engagement in der effizienten Nutzung von Energie, erneuerbaren Energien und ihren Einsatz im Klimaschutz gehört die Stadt Kloten somit zu den besten in Europa. Damit belegt die Stadt Kloten, dass sie entsprechend ihrem Auftrag des Nachhaltigkeitsartikels der Gemeindeordnung handelt und ihre hierzu gesteckten Ziele verfolgt und erreicht.

4.2 Swiss LGBTI Label

Erfolgreiche Schweizer Organisationen (u.a. Swiss, ZKB, DiePost, SAP, Allianz, ABB, BDO, Deloitte, SBB) haben erkannt, dass ein ganzheitliches Diversity Management ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil im Kampf um gute und hochqualifizierte Mitarbeitende ist.

Organisationen, die in der Öffentlichkeit für ihre Diversity-Aktivitäten bekannt sind, steigern ihre Attraktivität als Arbeitgebende, werden effizienter, produktiver und innovativer und können ihre Mitarbeitenden längerfristig binden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Wert der Vielfalt durch entsprechende Massnahmen unterstützt und wertgeschätzt wird. Das Swiss LGBTI-Label ermöglicht, diese Wertschätzung und die damit verbundenen Massnahmen mit einem Qualitätssiegel auszeichnen zu lassen.

Mit den geänderten Wertehaltungen der Mitarbeitenden ist die Sensibilisierung für Fragen des Diversity Managements gestiegen. Erwartet wird eine Kultur, welche die Diversität (Vielfalt) und Einzigartigkeit von Mitarbeitenden wertschätzt, so dass sie ihre Fähigkeiten frei von Stereotypen und Normvorstellungen einbringen können. Wie offen eine Organisation ist, wird von potenziellen und bestehenden Mitarbeitenden bewusst wahrgenommen. Nicht nur die Dimensionen Geschlecht, Alter und Kultur (im Sinne von Ethnie/Nationalität bzw. Migrationshintergrund) spielen eine Rolle.

In der Branche "Gemeinde- und Stadtverwaltungen" wird die Stadt Kloten nebst grossen Städten wie Zürich und Bern als fortschrittliche und offene Arbeitgeberin erkannt, weil dies durch das Label auch kommuniziert werden kann.

4.3 FSC

Die Waldzertifizierung ist freiwillig. Eine Waldzertifizierung macht bei einem mittel- bis langfristigen Engagement Sinn. Es ist eine Sicherung von Absatzkanälen (zertifizierte Holzketten). Immer mehr Holzkäufer machen zwischen zertifiziertem und nicht-zertifiziertem Holz eine Preisdifferenz. Viele Holzkäufer übernehmen nur noch Zertifiziertes Holz. Ein Verkauf von Rundholz ohne FSC-Label ist nur noch bei kleineren Sägereien möglich. Die ZuerichHolz AG bei denen die Stadt Kloten Aktionärin ist und die eine erhebliche Menge an städtischem Holz vermarktet, ist nur an FSC-Holz interessiert. Es ist auch eine Imagepflege durch Kommunikation einer vorbildlichen, naturnahen und sozialverträglichen Waldbewirtschaftung gegenüber Kunden und gegenüber der Bevölkerung. Wichtige Elemente der naturnahen Waldbewirtschaftung sind die Naturverjüngung und eine standortgerechte Bestockung.

Der Waldeigentümer wird auditiert, das heisst seine Bewirtschaftung und sein Wald wird von internen und externen Auditoren überprüft. Letztes Audit bei uns war im Jahr 2020.

4.4 Schweizer Holz

Die Stadt Kloten verwendet das Herkunftszeichen "Schweizer Holz". Es kommuniziert den Ursprung und die mit der Schweiz positiv verbundenen Werte in den Bereichen Produkteigenschaften, Herstellungsmethoden, Umwelt und allgemeine Rahmenbedingungen. Zürcher Waldeigentümer/innen sind berechtigt, das Logo mit dieser ID zu verwenden.

4.5 Schweizerische Holzförderung (SHF)

Förderung der Holzverwendung im Bau- und Energiebereich.

Auf nationaler und kantonaler Ebene: Wahrung der Eigentümerinteressen, Waldeigentümerpolitik, Informationen für die Waldwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit für den Wald, Netzwerk Wald.

4.6 SanaCert

Die Qualität der Alltagsarbeiten wird sichergestellt und kontinuierlich weiterentwickelt. Das Label kann als Marketingmassnahme genutzt werden. Das Label und der Bericht der Zertifizierung können dem Bezirksrat für die Visitation vorgelegt werden: Inhalte des Audits decken viele Themen ab, welche der Bezirksrat im Auftrag der Gesundheitsdirektion überprüfen muss und somit dem Grundauftrag des Pflegezentrums entsprechen. Das Pflegezentrum im Spitz ist gesetzlich verpflichtet ein Qualitätsmanagement zu führen. (Pflegegesetz § 23 und Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG, SR 832.10., https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/zahlen-undstatistiken/zahlen-fakten-zu-pflegeheimen/medizinische-qualitaetsindikatoren.html)

Auch dieses Label unterstützt die Stadt im Zusammenhang mit dem enormen Mangel an Pflegekräften geeignetes Fachpersonal zu finden.

5. Durch die Mitarbeiterverordnung sind alle Personengruppen äquivalent angesprochen. Was für zusätzliche Inhalte hat das LGBTI-Label, was nicht in der Mitarbeiterverordnung abgedeckt ist?

Das Swiss LGBTI-Label ist ein Marketinginstrument im Rahmen der Personalgewinnung. So wurde diese z.B. auch erwähnt in den neuen Drucksachen für die Gewinnung und Erhaltung von Lehrpersonen. Mit dem Swiss LGBTI-Label wird aber auch ganz generell zum Ausdruck gebracht, dass sich die Stadt Kloten als Arbeitgeberin für den Schutz jeglicher Minderheiten einsetzt. Es ist auch ein Zeichen an die Bevölkerung und an die in Kloten lebenden LGBTI Personen, dass die Stadtverwaltung ihnen mit Offenheit begegnet.

Die Mitarbeiterverordnung ist kein Marketinginstrument, sie stellt aber die entsprechende wichtige rechtliche Grundlage dar.

6. Würde man diese Labels, insbesondere hier das Energiestadt-Label, nicht mehr haben, was würde sich ändern?

6.1 Energiestadt

Die Zertifizierung zur Energiestadt führen europaweit über 1400 und in der Schweiz über 450 Städte und Gemeinden durch. Es handelt sich hierbei um das am meist verbreitete System zur Auditierung von Städten und Gemeinden zur Prüfung ihrer Energie- und Klimaziele. Nebst der Qualitätssicherung bietet die Teilnahme am Programm Energiestadt aber auch den Zugang zu Instrumentarien und Hilfsmitteln, dem Netzwerk Schweizer Energiestädte wie auch Informationen zur finanziellen Unterstützung und Angebote für Energie- und Klima Projekte. Ohne die Teilnahme am Programm Energiestadt würde ein sehr wichtiger Baustein einer wirksamen und glaubwürdigen Energie- und Klimapolitik der Stadt Kloten verloren gehen.

6.2 Swiss LGBTI Label

Die Aufgabe eines Labels bedeutet im Umkehrschluss, dass die ursprünglich beabsichtigten Ziele aufgegeben werden und keine Wichtigkeit mehr hätten. Für das Personalmarketing wäre dies ein deutlicher Rückschritt.

6.3 FSC, Schweizer Holz, Schweizerische Holzförderung (SHF)

Die Vermarktung des eigenen Holzes würde schwierig und viel aufwändiger werden.

6.4 SanaCert

Die Qualitätsarbeit müsste weitergeführt werden. Die Aussensicht bzw. Überprüfung der Aufgaben findet nicht mehr statt. Somit würde das Pflegezentrum im Spitz auf wertvolle Hinweise durch eine qualifizierte Aussenansicht verzichten müssen.

7. Ist die Erlangung weiterer Labels geplant? Wenn ja, welche?

Nein, im Moment ist keine Erlangung weiterer Labels geplant.

Beschluss Stadtrat:

1. Der Stadtrat genehmigt die Antwort zur Interpellation Thomas Schneider, SVP, betreffs Labels und Zertifikate in der Stadt Kloten. Er bittet den Interpellanten um Kenntnisnahme.

Beschluss:

 Die Antwort des Stadtrats betreffend Interpellation 9435 wird zur Kenntnis genommen und die Interpellation stillschweigend abgeschrieben.

Wortmeldungen:

Thomas Schneider, SVP: Ich bedanke mich beim Stadtrat und der Verwaltung für die Beantwortung der Fragen und die Rückmeldung. Wir konnten doch einiges Verborgenes ans Licht bringen. Kloten verfügt über Zertifizierungen für Holz, Gesundheit und für die Verwaltung. Holzlabels haben wir herausgefunden, sind kostenlos. Also vernachlässigbar in Bezug auf Kosten, nicht auf Wirkung. Sanacert ist gesetzlich vorgeschrieben. Wir haben also keine andere Wahl, als ein Label zu führen. Die Kosten halten sich in Grenzen. Die Einnahmen und nicht zu vergessen der Auftrag, welchen wir als Stadt Kloten haben, rechtfertig diese Kosten allemal. Fürs Energiestadt Label Gold haben wir Gebühren von CHF 23'000, nämlich 4 x CHF 5'000 plus Auditkosten von CHF 3000 gegenüber CHF 10'000 an Einnahmen durch Subventionen ausgewiesen. Unter dem Begriff "weitere Kosten" sind rund CHF 20'000 zur Zertifizierung und Preisübergabe, Zeitaufwand rund 200 Stunden – rechnen wir diese mit einem Kostensatz von 100 hoch, was für externe Kosten eher hoch und interne eher tief ist, kommen wir auf weitere 20'000. Wir zahlen also für das Label CHF 63'000 in vier Jahren gegenüber CHF 10'000 Subventionen. Wir müssen uns da vor Augen führen, dass wir diesen Aufwand betreiben und eine Zertifizierung anstreben für etwas, was wir aufgrund der Klotener Gesetzeslage verpflichtet sind zu machen. Klar, man kann jetzt argumentieren, dass es doch schön ist, wenn wir uns zertifizieren lassen, wenn wir die Arbeit eh machen. Die Ausgewiesenen, internen 100 Stunden können aber auch in andere Projekte investiert werden. Z.B. Kostensenken oder wirklich etwas für die Natur machen, was auch etwas bringt. Die Kosten des LGBTI sind vernachlässigbar. Es kostet nicht viel, es ist ein vertretbarer Aufwand. Ich erkenne sehr wohl an, dass es nötig ist, dass die Klotener Verwaltung allen Personengruppen offensteht und dass Kloten da mit gutem Beispiel vorausgeht. Das hat aber nichts mit dem Label zu tun, sondern mit dem Verwalten des Menschen gegenüber anderen Menschen. Es wird viel erklärt in der Beantwortung was man tun sollte, was zu tun ist und für was das Label steht. Ich bin aber ehrlich auch ein wenig schockiert und überrascht was der Stadtrat schreibt, was eine Aufgabe dieses Labels bedeuten würde. Es steht wörtlich geschrieben: "Die Aufgabe eines Labels bedeutet im Umkehrschluss, dass die ursprünglich beabsichtigten Ziele aufgegeben werden und keine Wichtigkeit mehr haben". Nein, meine Damen und Herren, das ist falsch, das darf so nicht sein. Wenn wir nur etwas machen in der Verwaltung, damit wir ein Label erhalten, dann machen wir etwas falsch. Ein Label muss, wie beim Energiestadt Label, eine Bestätigung für die geleistete Arbeit sein. Es darf nicht Antrieb sein, etwas zu machen. Wenn die Antwort wirklich so gemeint ist, wie sie geschrieben ist, dann müssen wir alle Labels sofort abschaffen und uns erst in dem Bereich zertifizieren lassen, wenn wir wirklich etwas erreicht haben. Ich würde da, eher unüblich für einen parlamentarischen Vorstoss, doch die Exekutive bitten, die Antwort nochmals genau anzuschauen. Ich stehe gerne auch für ein Gespräch zur Verfügung, um die Formulierung so zu machen, dass dieser Schluss, den ich jetzt beim Durchlesen gezogen habe, nicht so gezogen werden kann. Ich danke herzlich für die Beantwortung.

SP-Fraktion, Anita Egg: Ich spreche für Philip; Die Antwort auf die Interpellation zeigt es bestens auf, unsere Labels geben der Stadt enorm viel zurück. Mit dem Engergiestadt Label steht uns ein grosser Katalog an Werkzeugen zur Verfügung. Mit diesen können wir effizient unseren Fortschritt im Bereich Klima messen und mit anderen Energiestädten aus ganz Europa vergleichen. Das wäre ohne Verwendung dieser Werkzeuge nur bedingt möglich. Ohne diese müssten wir mühselig ein eigenes Monitoringsystem aufbauen. Das wäre nicht nur umfangreich und arbeitsintensiv, sondern würde auch die Kosten des Energiestadt Labels vermutlich übertreffen. Mit dem LGBTI Label ist es uns möglich, auch weit über die Stadtgrenzen zu zeigen, dass wir uns die Weltstadt nicht nur auf die Fahne schreiben, sondern in unserer städtischen Verwaltung auch aktiv eine weltoffene Umgangskultur leben. Wir zeigen mit dem, dass in unserer Verwaltung alle willkommen sind. Auch wenn dies für eine moderne Arbeitgeberin selbstverständlich sein sollte, so ist es doch nicht falsch, es gegenüber aussen auch deutlich zu zeigen und auf dem Arbeitsmarkt schadet es definitiv nicht. Weiter konnten wir uns mit der Antwort mit dem Sanacert vertraut machen und diverse Holzlabel, welche die Meisten vorher wahrscheinlich gar nicht kannten. Das diese sehr nützlich sind, zeigt die Antwort sehr einleuchtend. In diesem Sinne vielen Dank für die Wissenserweiterung – durch dich, Thomas, wissen wir das jetzt. Zum Schluss noch ein Punkt, wir wollen da jetzt nicht mutmassen oder jemandem etwas unterstellen, uns ist es aber wichtig nochmals klar und deutlich zu sagen: Wenn nochmals so ein Vorstoss zur Kündigung eines Labels käme oder geplant ist, würden wir uns sehr dagegen stellen. Dies auch aufgrund der Antworten in dieser Interpellation.

04.06.2024 Beschluss Nr. 82-2024 Interpellation 9576; Thomas Schneider, SVP; Konsequenzen der Anpassung der Asylquote auf die Stadt Kloten in Bezug auf Kosten für den Steuerzahler; Begründung

5.5.0 Allgemeines

Interpellation 9576; Thomas Schneider, SVP; Konsequenzen der Anpassung der Asylquote auf die Stadt Kloten in Bezug auf Kosten für den Steuerzahler; Begründung

Thomas Schneider, SVP, und Mitunterzeichnende haben am 29.04.2024 die folgende Interpellation eingereicht:

"Der Kanton Zürich hat die Asylaufnahmequote per 1. Juni 2023 von 0.9% auf 1.3 % erhöht. Auf den 1 Juli 2024 wird die Quote von 1.3% auf 1,6°/b erhöht. Mit der Erhöhung der Asylaufnahrnequote auf 1.6% per 1. Juni wird der Kanton Zürich allen Gemeinden zusätzliche Asylsuchende zuweisen. Dies bedeutet, dass pro 1000 Einwohnende ab 1. Juni 2023 neu 13 statt 9 Flüchtlinge aufgenommen werden müssen und mit der zusätzlichen Erhöhung sogar 16. Für die Stadt Kloten bedeutet dies einen Zuwachs von ca. 60 weiteren Personen. Diese Personen belasten die Kassen der jeweiligen Gemeinden und damit die Steuergelder der Stadt.

Bereits vor der Erhöhung der Asylaufnahmequote durch den Kanton hat sich die Stadt Kloten auf ein solches Szenario vorbereitet, so dass folgend auf den Entscheid des Kantons rasch gehandelt werden konnte. Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass die Stadt sich auf Szenarien vorbereitet und sich Gedanken macht über die Unterbringung weiterer Flüchtlinge und schutzbedürftiger Personen. Trotzdem wirft es gewisse Fragen auf, wie weit wir es in den Gemeinden noch kommen lassen können und inwiefern ein diktatorisches Durchregieren des Bundes und des Kantons im Rahmen der Gemeindeautonomie zu hinterfragen ist. Mehr noch stellt sich die Frage, auf welchen Grundlagen es sich die nationale und kantonale Verwaltung erlaubt, unsere Kassen in Kloten zu belasten.

Daher stelle ich dem Stadtrat folgende Fragen:

- 1. Die Unterbringung in dem bereits an der Rankstrasse vorhandenen Containerdorf wurde organisiert. Wer trägt die anfallenden Kosten?
- 2. Es sind diverse Verschönerungsarbeiten vor allem am Umschwung dieser Bauten gemacht worden. Warum wurden diese gemacht und wer hat die anfallenden Kosten dafür im Überblick?
- 3. Wenn diese Kosten noch nicht zu 100% von den Gemeinden getragen werden, welche Kosten bleiben bei den Gemeinden hängen und welche Kosten tragen Kanton und Bund?
- 4. Ab welchem Datum ist eine volle Kostenübernahme der Gemeinde zu erwarten und kann die Gesamtbelastung für den Steuerzahler beziffert werden?
- 5. Wie viele Menschen können wir in den vorhandenen Unterkünften unterbringen?
- 6. Wie hoch ist diese momentan ausgelastet und welche Belegung ist momentan geplant?
- 7. Welche Möglichkeiten gibt es, die Verteilung der Personen zu beeinflussen?
- 8. Was wurde unternommen, um die Verteilung für Kloten «positiv zu beeinflussen» und damit die laufenden und die Folgekosten so gering wie möglich zu halten?
- 9. Welche weiteren Möglichkeiten gibt es, um der kantonalen Verordnung von Aufnahmequoten grundsätzlich zu widersprechen oder diese zurückzuweisen?

Die Szenarien sehen eine weitere Erhöhung des Migrationsdrucks vor.

- 1. Welche vorbehaltene Entschlussfassung und welche Massnahmen für zusätzliche Unterbringungs-Plätze sind vorgesehen und vorbereitet?
- 2. Was ist geplant, um eine Integration der in Kloten wohnhaften Flüchtlinge positiv zu beeinflussen?
- 3. Wie werden im Falle eines negativen Asylentscheids die in Kloten wohnhaften Flüchtlinge wieder zurückgeschafft, und hat die Gemeinde hier überhaupt eine Handhabe gegenüber Kanton und Bund?
- 4. Was passiert, wenn wir in Kloten einfach keinen Platz mehr haben und nicht bereit sind, weitere Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen?

Besten Dank für die fristgerechte Beantwortung meiner Fragen."

Beschluss:

1. Die Begründung wird zur Kenntnis genommen. Der Stadtrat beantwortet die Interpellation bis spätestens z.H. der Gemeinderatssitzung vom 03.09.2024 schriftlich.

Wortmeldungen

SVP-Fraktion, Thomas Schneider: Die Schweiz hat eine Humanitäre Tradition. Alle Menschen, die Schutz bedürfen, die an Leib und Leben bedroht sind und jene, denen es nicht möglich ist in ihre Länder zurückzukehren, die dürfen bei uns Schutz suchen. Wenn wir uns aber vor Augen führen, dass auf der Welt 110 Mio. Menschen auf der Flucht sind, dann dürfen wir es nicht zulassen, dass die Schweiz ein Magnet für Schlepperbanden und Asylbetrüger wird. Die Aufnahme von Schutzbedürftigen Personen wird über eine gewisse Zeit vom Bund finanziert, über einen weiteren Zeitraum ist der Kanton verantwortlich, aber letztendlich ist es die Gemeinde, also unser Steuergeld, welches für die Unterbringung und, falls nötig, schulische Ausbildung und Integration aufgewendet werden muss. Es ist daher also eminent wichtig, dass wir uns im Parlament bewusst werden, welche Kosten auf uns zukommen. Wir dürfen in der zukünftigen Finanzplanung diese Verpflichtung nicht einfach irgendwo im Budget verstecken, sondern es muss klar ersichtlich sein, wer, was, bis wann und wie viel zu zahlen hat. Ich bin mir durchaus bewusst, dass unsere Exekutive weiss, wie mit dem Geld umzugehen ist. Wir müssen aber auch da ein klares Signal in Richtung Kanton senden, dass nicht einfach alles auf den Schultern der Kommune ausgetragen werden kann. Es ist mittlerweile gängige Unart geworden, in Bern zu beschliessen, über die Kantone zu verfügen und den Kommunen dafür Rechnung zu stellen. Wir haben die Unordnung momentan leider nicht nur im Bereich der Migration, sondern auch im Bereich der Käferplagen. Bei meiner Interpellation geht es einmal mehr darum, Transparenz zu schaffen. Es geht darum, zu verstehen, welche Kosten wo anfallen. Es geht darum, zu verstehen, wie eine Gemeinde planen muss, wie in Bezug auf Unterbringung und Finanzierung der zukünftigen Leistungen für Asylbewerber vorgegangen wird. Es geht darum, zu verstehen, welche Ressourcen uns aktuell zur Verfügung stehen und, welche das wir in Zukunft nach bestem Wissen und Gewissen bereitstellen müssen. Auch bei einer allfälligen nochmaligen Anpassung der Asylquote. Letztendlich geht es auch darum aufzuzeigen, welche Kosten wir an Kanton oder Bund zurückweisen müssen. Ist die Interpellation reisserisch oder fremdenfeindlich? Oder ist es so, dass gewisse Menschengruppen diskriminiert werden? Ich sage nein. Es ist wichtig für uns im Parlament zu verstehen und vorausschauend zu planen, damit wir Projekte wie die aktuelle Asylunterkunft, welche damals auch von der SVP mit einer klaren Begründung befürwortet wurde, vorausschauend geplant werden können. Dafür brauchen wir Zahlen, Daten, Fakten und Grundlagen. Diese, und ich bin sehr offen und empfänglich für zusätzliche Grundlagen, sollen mit der aktuell vorliegenden Interpellation geschaffen werden. Ich danke der Verwaltung und dem Stadtrat und falls nötig auch schon vorauseilend dem Regierungsrat des Kantons Zürich für die Beantwortung der entsprechenden Fragen.

Stadtrat, Kurt Hottinger: Besten Dank auch von meiner Seite. Es sind ein wenig zu viele Fragen, um diese sofort zu beantworten. Wir werden diese sehr gerne schriftlich beantworten. Danke vielmals für die Fragen, Thomas. Das machen wir selbstverständlich innerhalb der gesetzlichen Fristen.

GLP-Fraktion, Brian Dieng: Im Interpellationstext steht, die Festlegung und halt auch die Senkung oder Erhöhung der Aufnahmequote und die damit einhergehenden Kosten, seien ein diktatorisches Durchregieren. Die doch eher harsch gewählten Worte haben mich zum einen zum Nachdenken bewegt, zum anderen auch

zum Nachforschen. Und ich wurde fündig. Ich fand das Amtsblatt des Kantons Zürichs vom 31.08.2018. Dort steht unteranderem zur Asylfürsorgeverordnung; "Für Asylsuchende legt die Sicherheitsdirektion eine Aufnahmequote für die Gemeinden in Prozenten ihrer Bevölkerungszahl fest". Weiter hinten in der "Am 23.03.2018 wurde Begründung steht unteranderem: der leitende Ausschuss Gemeindepräsidentenverbandes des Kantons Zürichs, kurz LAGPV, über die geplante Umsetzung der Neustrukturierung des Asylwesens im Kanton Zürich informiert. Der LAGPV hielt fest, dass die Änderung der Asylfürsorgeverordung den Gemeinden entgegenkommt." Mir wäre es neu, wenn beim diktatorischen Durchregieren dazugehört, dass man die direktbetroffenen Leute zum einen zuerst vorher informiert und dann auch noch um ihre Gunst fragt. Jemand, der sicherlich sehr ausführlich zu dem Stellung nehmen könnte, weil er mit seinem Regierungsstil das selbst auch vertritt, ist Victor Orban. Sofern er wieder einmal ins Dolder kommt, wie im vergangenen November und von vielen Mitgliedern der SVP mit stehenden Ovationen empfangen wird, könnte man doch ihn fragen, ob er in Ungarn jeweils auch die Gemeindepräsidenten anfragt, ob sie damit einverstanden sind, wenn er diktatorisch durchregiert? Zumindest mich würde es sehr interessieren. Ebenfalls interessiert mich die Beantwortung durch unseren demokratisch gewählten Stadtrat.

SP-Fraktion, Anita Egg: Dieser Vorstoss ist eine Zäsur. Es ist ja nichts neues, dass die SVP und SP nicht immer gleicher Meinung sind. Das soll auch so sein, wir leben in einer Demokratie. Es gibt verschiedene Meinungen und die sollen auch im Parlament entsprechend vertreten sein. Aber was es in Kloten bisher nicht gab, und auf das waren wir ein bisschen stolz, ist eine populistische SVP, die über die schwächsten Mitglieder unserer Gesellschaft herzieht, nämlich jene, die sich um Asyl bewerben. Und dies, obwohl die SVP in der Vergangenheit durchaus Gelegenheit gehabt hätte, so zu sein. Wir erinnern uns bspw. an die Vorlage zum neuen Asylzentrum, welche einstimmig und unbestritten durch unseren Rat ging. Sogar die SVP hat in dieser Sitzung ein kurzes Votum gehalten und begründet, warum das Asylzentrum aus ihrer Sicht zielführend ist. So etwas hätte es anderen Ortes kaum gegeben. Anderen Orten ist die SVP schon länger im festen Griff von Asylanten- und Ausländerfeindlichkeit vom rechten Populismus. Es ist darum sehr zu bedauern, dass dieser nun anscheinend auch die Klotener SVP erreicht hat. In der Interpellation werden hauptsächlich Fragen zu Kosten gestellt, welche Asylbewerbende in Kloten verursachen. In der Interpellation wird deutlich gemacht, dass diese Kosten aus Sicht des Interpellanten so gering wie möglich gehalten werden müssen. Er spricht von einer positiven Beeinflussung, wenn es der Stadt gelingt, möglichst wenig Asylbewerbende aufzunehmen und er stellt Verschönerungsarbeit in der Asylunterkunft in Frage. Da wird völlig ignoriert, dass wir über Menschen sprechen, Menschen, welche ihre Heimat, ihr Umfeld oder ihre Familie zurücklassen mussten oder verloren haben. Und diesen Menschen werden kleinere Verschönerungsarbeiten um den Baucontainereindruck zu vermeiden, missgönnt. Auch diese Menschen haben eine würdige Unterkunft verdient. Wir sprechen hier ja nicht von Schwerverbrechern. Entsprechend soll die Unterkunft nicht an ein Gefängnis erinnern. Bei diesen Verschönerungsarbeiten handelt es sich auch nicht um Luxusarbeiten. Ich möchte noch erwähnen, dass die unmittelbaren Nachbarn Pigna um eine Verschönerung der Container gebeten haben. Bezüglich der positiven Beeinflussung bei der Aufnahme von Asylbewerbenden sei nur so viel gesagt, dass wir da auch von einem unsolidarischen Verhalten sprechen müssen. Nicht nur den Asylbewerbenden gegenüber, diesen macht man ja klar, dass ein paar Franken Minderausgaben höher zu gewichten sind, als die Unterstützung von Menschen in Not. Es ist auch unsolidarisch gegenüber anderen Gemeinden. Schliesslich sprechen wir über die Aufnahme von Personen, welche bereits in der Schweiz sind. Und wenn wir diese nicht aufnehmen würden, müssten dies zwangsläufig anderen Gemeinden machen. Aber Solidarität ist vielleicht ein Fremdwort für die SVP. Zuletzt möchte ich auch noch auf das diktatorische Durchregieren von Bund und Kanton eingehen. Lieber Thomas, dir ist hoffentlich bewusst, dass wir in einem föderalistischen Staat leben, wo die Angelegenheiten nun Mal auf verschiedenen Ebenen geregelt sind. Das hat nichts mit diktatorischem Durchregieren zu tun, zumal Bund und Kanton ja fest in bürgerlicher Hand sind. Ich gebe dir insofern recht, dass in dieser Thematik tatsächlich sehr viel übergeordnet geregelt wird und der kommunale Handlungsspielraum gering ist. Darum dürften deine Fragen auf kommunaler Stufe auch nicht wirklich viel bewirken. Ich gehe stark davon aus, das weisst du auch. Aus dem Grund ist der Vorstoss nur eines, eine reine Unmutsbekundung gegenüber Asylbewerbenden und rechtsideologischer Populismus. Der Vorstoss ist eine Zäsur, welche wir hier in dem Rat nicht gebraucht hätten.

04.06.2024 Beschluss Nr. 83-2024 Jahresrechnung 2023; Genehmigung

9.0.3 Jahresrechnung

Jahresrechnung 2023; Genehmigung

Der Stadtrat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Kloten genehmigt.

Die Jahresrechnung 2023 der Politischen Gemeinde Kloten weist folgende Eckdaten aus:

Bilanz	Bilanzsumme	Fr. 401'769'556.06	
	Notice in the interest in the	<u> </u>	
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	Fr.	889'756.60
	Einnahmen Finanzvermögen	Fr.	121'500.00
Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	Fr.	1'011'256.60
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	Fr.	26'301'397.61
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	Fr.	
and occurrence and a second se			1'301'790.90
Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	Fr.	27'603'188.51
	Ertragsüberschuss	Fr.	27'283'967.84
	Gesamtertrag	Fr.	233'636'584.46
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	Fr.	206'352'616.62

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag zugewiesen. Dadurch erhöht sich der Bilanzüberschuss/-fehlbetrag auf Fr. 234'242'775.33.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

 Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Kloten werden genehmigt.

Beschluss:

 Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Kloten werden einstimmig genehmigt.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Peter Nabholz: Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK hat die Jahresrechnung 2023 der politischen Gemeinde Kloten nach Eingang vom 03.04.2024 bis Abnahme am 14.05.2024 geprüft und dabei festgestellt, dass Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die geprüfte Jahres- und Sonderrechnungen stimmen mit der Buchhaltung überein. Die Erfolgsrechnung 2023 hat mit einem Ertrag von CHF 233'636'584.46 und

einem Aufwand von CHF 206'352'616.62 einen Ertragsüberschuss von CHF 27'283'967.84 erwirtschaftet. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 625'268.00. Es resultiert somit eine Verbesserung gegenüber dem Budget von über CHF 26'658'699.84. Ich werde die nächsten Zahlen auf den 100'000er genau erwähnen. Es war mir aber wichtig, dass diese vorher genau waren. Auf der einen Seite ist die Erholung auf der Einnahmeseite wiederum dem Erfolg im Flughafengebiet und damit vor allem wieder den Steuereinnahmen der juristischen Personen, wie im Vorjahr 2022, zu verdanken. 2023 übertrafen die effektiven Steuereinnahmen CHF 136.7 Mio. das Budget um CHF 12.2 Mio. Die grössten Abweichungen ergaben sich bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen, welche um satte CHF 13.8 Mio. höher lagen, also CHF 59 Mio. anstelle der budgetieren CHF 45.2 Mio., sowie bei der Quellensteuer, welche mit CHF 4.5 Mio. budgetiert waren, jedoch CHF 13 Mio. einnahmen und damit mit einem Plus von CHF 8.5 Mio. zum guten Ergebnis beitrugen. Wobei wir bei der Quellensteuer ganz klar auch eine nicht beeinflussbare Anhängigkeit zum kantonalen Steueramt in Zürich haben, welches im 2023 die Anzahl der kontrollierten Steuerrechnungen höher erwartet abgeschlossen hat. Ebenfalls zum positiven Ergebnis beigetragen haben die Grundstücksgewinnsteuern, welche bei den Sondersteuern der Stadt Kloten mit Plus CHF 4.3 Mio. den weitaus grössten Anteil haben. Diese Mehreinnahmen wurden jedoch auch stark kompensiert, wenn man die Gewinnsteuern der juristischen Personen der früheren Jahre anschaut. Dort waren die Eingänge mit CHF 12.1. Mio. budgetiert. Hier musste die Stadt sogar CHF 4.6 Mio. zurückzahlen, was eine Differenz von Minus CHF 16.7 Mio. ausmachte. Zusätzliche Einnahmen von CHF 5.3 Mio. ergeben diverse andere Einnahmen wie die Wertberichtigung oder auf der Finanzanlage im Finanzvermögen, der Gewinn aus den Verkäufen der Aktien anfangs Jahr des MRI-Zentrums Bülach und Zinsen und Dividendenertrag vor allem der Flughafenaktien und eine höhere Gewinnausschüttung der ZKB. Besonders bei den Flughafenaktien, welche die Stadt Kloten hält, ist mir ganz persönlich wichtig, darauf hinzuweisen, dass man dort 75'000 Aktien per Ende Rechnungsjahr mit einem Kurs von CHF 175.60 einen Wert von CHF 13.17 Mio. hält und damit einen ungefähren Anteil von 6% bezogen auf das Finanzvermögen hält. Für mich ist das Engagement kein besonderes Klumpen Risiko und auch der grossen strategischen Bedeutung des Flughafens geschuldet. Auch wenn der Wert stark schwankt, im Moment ist dieser durch Kursgewinne von Anfang Jahr wiederum um CHF 1.3 Mio. oder 9.5% höher. Und obwohl der Höchstkurs der Flughafenaktie aus dem Jahr 2018 von knapp CHF 250.00 noch nicht erreicht ist, erachten wir diese Investition als richtig und auch als strategisch für Kloten interessant. Nachdem die Nettoinvestitionen im Jahr 2020 und 2021 stark zurückgingen, stiegen sie im 2022 wieder an. Wir investierten in den letzten beiden Jahren jeweils um die CHF 27 Mio. Im letzten Jahr ist dies bei der Fertigstellung des Ersatzbaus des zweiten Eisfelds, also der Schluefweghalle, und mit der Erweiterung des Neubaus der Schulhausanlage Nägelimoos angefallen. Der Trend, der höheren Ausgaben für Investitionen wird sich gemäss dem aktuellen Investitionsprogramm im Finanzplan 2023 bis 2027 weiter fortsetzen, stehen doch grosse Vorhaben wie die Sanierung der Lüftung im Konferenzraum, der Neubau der Energiezentrale sowie die Sanierung und Erweiterung des Hallenbads, worauf wir später noch kommen, die Energieversorgung im Spitz und der Erweiterungsbau im Pflegezentrum an. Das Ergebnis der Investitionsrechnung, wird zum grössten Teil durch Spezialkredite, sogenannte Verpflichtungskredite, bestimmt. Entsprechend stellen die Ausgaben in Anspruch genommene Tranchen des Gesamtkredits der jeweils einzelnen Investitionsvorhaben dar und sind somit vom Realisierungsfortschritt abhängig. Wir stossen weiterhin einen sehr grossen Berg von Investitionen vor uns her, welcher auch in Zukunft gut finanziert sein muss. Das wir in Kloten die erwirtschafteten Erlöse nicht im vollen Umfang behalten können, dafür sorgt der kantonale Finanzausgleich oder der Steuerkraftausgleich, in welchen wir CHF 16.1 Mio. einzahlen. Im Gegensatz zur Jahresrechnung 2022 kann die Stadt Kloten im 2023 aufgrund der Budgetierung im Plus die finanzpolitischen Reserven von CHF 17.5 Mio. um weitere CHF 5 Mio. erhöhen. Die Bilanzsumme von unserem Kloten steht bei CHF 401.8 Mio. Es sind ein bisschen weniger als zum 01.01.2023 aber auf der Passivseite haben wir ein um CHF 32 Mio. tieferes Fremdkapital und ein um CHF 31.6 Mio. höheres Eigenkapital. Das hilft unserem sehr guten Selbstfinanzierungsgrad von 152%. Darauf komme ich später noch kurz. Das Nettovermögen, das ist das Finanzvermögen abzüglich dem Fremdkapital, beträgt CHF 61.3 Mio.

Runtergebrochen auf unsere per 31.12.2023 wohnenden 20'909 Klotener resultiert ein Nettovermögen von CHF 2'933.16 pro Einwohner. Die Jahres- und Sonderrechnung 2023 wurden auch von der externen Revisionsstelle, der BDO AG in Zürich, in finanztechnischer Hinsicht geprüft. Ueli Morf und ich waren letzte Woche als Mitglieder der GRPK an diesem Treffen ebenfalls dabei. Diese Revisoren geben nebst der Durchführung der Revision mit diversen Prüfungsschwerpunkten auch Anregungen und Empfehlungen an die Vertreter des Stadtrats und auch der Stadtverwaltung ab, welche in der Revision festgehalten werden. Es werden aber auch Feststellungen und Empfehlungen aus den Vorjahren gemessen, ob diese Empfehlungen auch nachträglich in der vorliegenden Rechnung umgesetzt wurden. Es gibt auch dort keine, wie die Rechnungsrevisorin Susanne Scalia meint, dramatische Feststellungen und sie empfehlen auch uns, der GRPK, den Antrag auf Genehmigung der Jahresrechnung im finanztechnischen Sinne. Zurück zur politischen GRPK. Sämtliche Fragen der Dossierverantwortlichen der GRPK in Bezug auf die diversen Cockpits der Rechnung wurden beantwortet. Zu spät eingegangene oder zulange dauernde Antworten seitens der Stadt gab es wenige und diese wurden von uns konsequent angesprochen. Aber, dies hatte alles nachvollziehbare Gründe warum diese verspätet kamen. Somit alles in Ordnung. Ebenfalls prüften wir die Einhaltung der finanziellen Befugnisse des Stadtrats und der Geschäftsleitung bei neuen, einmaligen und im Budget nicht enthaltenen Ausgaben oder neuen, jährlich wiederkehrenden und im Budget nicht enthaltenen Ausgaben für einen bestimmten Zweck. Wir haben dort insbesondere die Einhaltung der Obergrenze bei den Einzelfällen aber auch die Obergrenze, welche gesamthaft innerhalb eines Jahr einzuhalten sind geprüft. Diese Befugnisse sind vom Stadtrat und der Geschäftsleitung im Rahmen ihrer finanziellen Kompetenzen aufgrund der Gemeindeordnung eingehalten worden. Ich komme zum Schluss. Sämtliche Kennzahlen der Rechnung sind im positiven Bereich. Wie z.B. der Selbstfinanzierungsgrad, welchen ich zuvor angesprochen habe. Dieser liegt mit den vorher erwähnten 152% deutlich über den 100% im Moment, welche er mittelfristig erreichen sollte. Ich danke der Verwaltung der Stadt für die gute Arbeit, für die offene Kommunikation und auch dem Stadtrat für die gute Zusammenarbeit sowie meinen Kolleginnen und Kollegen in der GRPK für ihren Einsatz. Die GRPK beantragt einstimmig die Jahresrechnung 2023 inkl. allen Sachgruppen und Sonderrechnung 2023 der politischen Gemeinde Kloten zu genehmigen.

04.06.2024 Beschluss Nr. 84-2024 Geschäftsbericht 2023; Genehmigung

0.11.0 Allgemeines

Geschäftsbericht 2023; Genehmigung

Der Geschäftsbericht 2023 wurde als digitale PDF-Lösung erstellt.

Der Geschäftsbericht wird Interessierten, Neuzugezogenen und der Bevölkerung zur Verfügung gestellt und dazu im Internet als PDF zum Download abrufbar sein unter: www.kloten.ch/geschaeftsbericht

Beschluss Stadtrat:

- Der Stadtrat verabschiedet den Geschäftsbericht 2023 zur Abnahme gemäss Art. 13 lit. b GO an den Gemeinderat.
- 2. Die Kosten für die Erstellung von ca. 7'000 Franken gehen zu Lasten des Kontos 3102.00/1220.00

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Geschäftsbericht 2023 wird gemäss Art. 13 lit. b GO abgenommen.

Beschluss:

1. Der Geschäftsbericht 2023 wird einstimmig gemäss Art. 13 lit. b GO abgenommen.

Wortmeldungen:

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Fabienne Kühnis: Die GRPK bedankt sich bei allen, die für den gelungenen Geschäftsbericht beigetragen haben. Es ist immer wieder spannend was für Zahlen und Impressionen herauskommen. Wie z.B. die Zahl 2'100. So viele Schülerinnen und Schüler besuchten letztes Jahr die Volksschule. Oder man merkt definitiv einen Abwärtstrend beim Gebrauch von Flaschen bzw. von jenen zum Recyceln. Nachdem jetzt alle nach Corona wieder mehr ins Restaurant essen gehen. Die GRPK empfiehlt dem Gemeinderat die Annahme des Geschäftsberichts 2023.

04.06.2024 Beschluss Nr. 85-2024 Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung

6.0.5.2 Richtplanung

Stadtplanung, Revision Stadtentwicklungskonzept, Gesamtverkehrskonzept und kommunale Richtplanung; Festsetzung

Anlass

Der rechtskräftige kommunale Richtplan der Stadt Kloten stammt aus dem Jahr 1999 und ist in vielen Punkten nicht mehr aktuell. In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Stadt Kloten zusammen mit der ganzen Flughafenregion stark weiterentwickelt. Diese Entwicklung bildet sich noch nicht im behördenverbindlichen Richtplan ab. Zudem kamen neue Themen (z.B. Innenentwicklung, Glattalbahn, Stadtklima, Biodiversität usw.) hinzu, die im Richtplan abzubilden sind.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker), als separate Vorlage, wird das Gewerbeund Industriegebiet Steinacker teilweise in eine Zentrumszone umgezont. Das Ziel ist, damit einen urbanen und gemischt genutzten Stadtteil zu schaffen. Die planungsrechtliche Grundlage in der kantonalen und regionalen Richtplanung dafür ist gegeben. Die kommunale Richtplanung muss diesbezüglich noch angepasst werden.

Der kantonale Richtplan wurde im Jahre 2014 und der regionale Richtplan im Jahr 2018 gesamthaft revidiert. Seither erfolgten kleinere Teilrevisionen. Die kommunale Richtplanung ist nun auf diese übergeordneten Richtplanungen auszurichten.

Ausgangslage

Die Stadt Kloten hat die räumliche Entwicklung in den letzten Jahren vor allem auf Konzepte und Strategien abgestützt, wie z.B. die Zentrumsplanung (ab 2003), das Stadtentwicklungskonzept (ab 2011) oder die Immobilienstrategie (ab 2020). Bedingt durch die planungsrechtlichen Unsicherheiten bezüglich der Fluglärmproblematik hat die Stadt Kloten die rechtliche Umsetzung der Innenentwicklungsstrategie zuerst mittels privaten und öffentlichen Gestaltungsplänen vorangetrieben. Erst im Jahre 2013 konnte mit der neu in Kraft getretenen Bau- und Zonenordnung die bauliche Verdichtung auch mittels Regelbauweise ermöglicht werden. Nun ist es an der Zeit bzw. im Zusammenhang mit der Transformation des Gebiets Steinacker unabdingbar, dass die seit Jahren gelebte Stadtentwicklungsstrategie im kommunalen Richtplan niedergeschrieben wird.

Im Bereich des Verkehrs hat die Stadt Kloten mit Trassee-Evaluationsstudien (2003 und 2008) die Linienführung der Glattalbahnverlängerung geklärt. Diese wurde schlussendlich im kantonalen und regionalen Richtplan übernommen. Für den Strassen-, Fuss- und Radverkehr hat die Stadt Kloten im Jahr 2013 ein städtisches Gesamtverkehrskonzept partizipativ erarbeitet. Die Bevölkerung wurde eingeladen, Ziele und quartierbezogene Schwachstellen zu diskutieren. Daraus ist ein Katalog von 54 verkehrsplanerischen, gestalterischen und unterhaltsbezogenen Massnahmen entstanden. Das Gesamtverkehrskonzept wurde im Jahre 2023, als Grundlage für die Revision der Richtplanung, aktualisiert.

Im Bereich der Freiraumplanung sind in den letzten Jahren drei wichtige Konzepte erarbeitet worden: das Konzept zur Gestaltung und Aufwertung der öffentlichen Räume im Stadtzentrum Kloten (Masterplan

öffentliche Räume; ebenfalls partizipativ mit halböffentlicher Jurierung und öffentlichen Echoräumen erarbeitet), das Projekt «The Park» zur Neugestaltung des Butzenbüel-Hügels und die Freiraumplanung entlang des Altbachs im Zusammenhang mit dem Glattalbahn- und Hochwasserschutzprojekt. Um eine Gesamtsicht über die Stadt Kloten bezüglich der Freiraumentwicklung zu erlangen, wurde ein Freiraumkonzept erstellt (2023).

Gesamtprojekt «Glattalbahn-Verlängerung Kloten»

Die Verlängerung der Glattalbahn ab Flughafen-Fracht, durch das Stadtzentrum von Kloten und das Gebiet Steinacker, bis zum Bahnhof Bassersdorf ist im kantonalen Richtplan enthalten. Für den Abschnitt ab Flughafen-Fracht bis ins Gebiet Steinacker ist das Bauprojekt fertiagestellt Plangenehmigungsverfahren eingeleitet. Das Gesamtprojekt besteht aus den drei Teilprojekten der Glattalbahn-Verlängerung, der Velohauptverbindung und dem Hochwasserschutz für den Alt- und Bedenseebach. Aufgrund der engen räumlichen Verknüpfung sind alle drei Teilprojekte aufeinander abgestimmt und zusammen zu realisieren. Die Stadt Kloten profitiert von einer zusätzlichen leistungsstarken Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, einem aufgewerteten Natur- und Erholungsraum entlang des Altbachs sowie des (verlegten) Bedenseebachs, einem verbesserten Hochwasserschutz und einer ausgebauten Velohauptverbindung. Die öffentliche Planauflage im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist im ersten Quartal 2024 geplant. Die Finanzierungsbeschlüsse sind gegen Ende des Jahres 2024, die Realisierung ab ca. 2027 und die Inbetriebnahme ab ca. 2031 zu erwarten.



Abbildung 1: Gesamtprojekt Glattalbahn-Verlängerung Kloten

Quelle: VBG, 2023

Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker)

Die urbane Mischnutzung für das Gebiet Steinacker wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Vertretungen seitens Grundeigentümerschaften, Gewerbe, Verwaltung, Politik und Planungsträgern in den vergangenen fünf Jahren erkundet. Daraus resultierten die Vision Steinacker (d. 2019), das Entwicklungskonzept Steinacker (d. 2021) und darauf basierend die Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) mit der Zentrumszone Z6 und den Sonderbauvorschriften (Vorlage d. 2023).

Zweck

Mit der Revision der Richtplanung werden die Stadtentwicklungsziele aktualisiert und zusammen mit den Festlegungen (Massnahmen) auf die übergeordnete regionale und kantonale Richtplanung abgestimmt. Der kommunale Richtplan ist das behördenverbindliche strategische Planungsinstrument, mit dem die räumliche Entwicklung der Stadt Kloten für die nächsten Jahre festgeschrieben wird.

Mit der vorliegenden Richtplanrevision leistet die Stadt Kloten einen wichtigen Beitrag zur Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Stadtlandschaft Glattal. Mit den kommunalen Festlegungen werden die Innenentwicklungspotenziale mobilisiert und die Siedlungsfreiräume aufgewertet. Der revidierte Richtplan bildet die Grundlage für die qualitative Innenentwicklung hin zu einer Stadt mit einer Bevölkerungszahl von 30'000 und rund 40'000 Beschäftigen in den nächsten 15 Jahren.

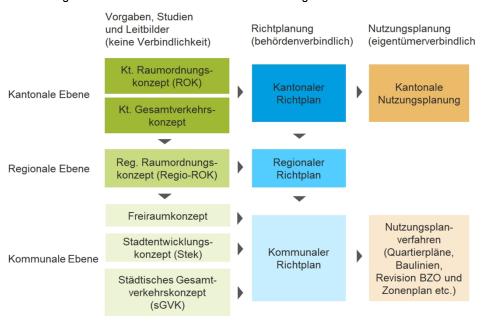


Abbildung 2: Zusammenspiel der Planungsinstrumente

Quelle: EG Raumentwicklung GmbH, 2022

Ziele der Stadtentwicklung

Im Stadtentwicklungskonzept Kloten sind die folgenden Ziele für die Stadtentwicklung festgeschrieben:

- 1. Ungleichgewicht zwischen Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung verringern und hohe Wohnraumnachfrage sozialverträglich stillen
- 2. Raum für neue Arbeits- und Wohnmodelle schaffen
- 3. Infrastruktur und Mobilität effizienter gestalten und den Verkehrsfluss sicherstellen
- 4. Siedlungen und Siedlungsfreiräume im Kontext und nachhaltig entwickeln
- 5. Grünräume sichern, Regenwasser wiederverwenden und Biodiversität erhöhen
- 6. Bezug zu Kloten stärken, Räume für Begegnung und Austausch fördern

Eine Kernaufgabe der kommunale Richtplanung ist die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung. Diesbezüglich werden die folgenden Grundsätze und Ziele verfolgt: Das Stadtgebiet in Kloten ist gut mit dem öffentlichen Verkehr (öV) erschlossen. Das Siedlungswachstum findet vornehmlich an Lagen mit guter öV-Erschliessung statt. Die Taktverdichtung der S-Bahn und die Verlängerung der Glattalbahn werden die öV-Erschliessung im Stadtzentrum und im Gebiet Steinacker in den kommenden Jahren weiter verbessern. Die Siedlungsentwicklung wird auf jene Lagen ausgerichtet, die mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossen sind. Die Verdichtungs- und Transformationsgebiete sind optimal auf die kantonalen Infrastrukturvorhaben

abgestimmt. Mit der Richtplanrevision werden die Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Mobilität und Siedlungsentwicklung gelegt.

Revision der Richtplanung

Die Vorlage vom 19. Dezember 2023 umfasst:

- Richtplantext
- Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
- Karte Fuss- und Veloverkehr
- Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) mit dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben erklärenden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Bestandteile der Vorlage.

Mit der Gesamtrevision wird der rechtskräftige kommunale Richtplan aus dem Jahre 1999 gesamthaft aufgehoben.

Siedlung

Die Stadt Kloten ist innerhalb der Metropolitanregion Zürich das «Tor zur Welt». Sie schafft gute Rahmenbedingungen für attraktive Arbeitsplätze und moderner Wohnungsbau innerhalb der heutigen Bauzonen. Die Investitionen von privaten und öffentlichen Akteuren in Bauvorhaben führen zu einem ständigen Veränderungsprozess des Siedlungsraums. Dieser Prozess des Stadtumbaus wird für die Anpassung der städtischen Siedlungs- und Freirauminfrastruktur genutzt. Innenentwicklung und Verdichtung erfolgen qualitativ hochwertig und unter Berücksichtigung der veränderten Anforderungen aufgrund des Klimawandels. Um den Verkehr stadt- und umweltverträglicher zu organisieren, braucht es mehr Wohnraum in der Nähe von Arbeitsplätzen und Achsen des öffentlichen Verkehrs. Die Stadt richtet mit der Richt- und Nutzungsplanung die Arbeitsplatz- und Wohnbauentwicklung auf die S-Bahnen, die Achse der Glattalbahn und die kantonale Velohauptverbindung aus.

Siedlungsfreiräume und Landschaft

Attraktive Siedlungsfreiräume und Landschaftsräume sind wichtig für die Wohnbevölkerung und die Arbeitnehmenden. Sie werden für verschiedene sozialräumliche Aktivitäten wie Sport, Spiel, sozialer Austausch, kulturelle Aktivitäten, zum Mittagessen oder als Rückzugsraum genutzt. Attraktivität und Vielfalt von Freiräumen beeinflussen deshalb die Standortwahl von Unternehmen, die Wohnortwahl, das Wohlbefinden und der Bezug zum Wohnort. Das Freiraumsystem von Kloten hat im Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung und mit dem Klimawandel eine zunehmende ökologische und mikroklimatische Bedeutung.

Stadtklima und Biodiversität

Die Zunahme der Versiegelung und des Verlusts von Grünflächen und Lebensräumen für die Tier- und Pflanzenwelt soll gebremst werden. Neue, reich strukturierte Grünräume fördern die Biodiversität. Dies führt auch zu einem höheren Erholungswert für den Menschen. Artenreiche Grünräume bieten eine attraktivere Erlebnisdichte im Wohn- und Arbeitsumfeld und sind Massnahmen für eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung. Bei der Vernetzung von Grün- und Freiräumen sind die bestehenden ökologisch wertvollen Elemente wie Bachläufe oder Schutzobjekte gemäss kommunaler Naturschutzverordnung einzubinden. Um trotz Klimaerwärmung ein angenehmes Mikroklima im Siedlungsraum zu gewährleisten,

müssen die Kaltluftströme in der Nacht die Siedlungen und Infrastrukturen abkühlen können. Form und Stellung der Bauten sollen diesem Aspekt mehr Rechnung tragen. Insbesondere am Siedlungsrand ist eine hohe Durchlässigkeit sicherzustellen.

Verkehr

Die gesamtstrategischen Ziele für den Verkehr leiten sich aus der übergeordneten Gesetzgebung, der übergeordneten Richtplanung und dem städtischen Gesamtverkehrskonzept (GVK) ab. Die Stadt Kloten strebt eine Verkehrsverlagerung vom motorisierten Individualverkehr (MIV) auf nachhaltigere Verkehrsmittel und formen an. Hierzu sollen umweltfreundlichere Verkehrsmittel im Strassenraum priorisiert, gefördert und ausgebaut werden. Die Integration von neuen Mobilitätsformen wie Sharingangebote oder Mikromobilität ins Gesamtverkehrssystem soll diese Entwicklung ebenfalls unterstützen. Das Strassensystem und die Erschliessung mit dem MIV bleiben erhalten bzw. gewährleistet. Zur Überprüfung der Zielerreichung betreibt die Stadt Kloten ein Verkehrsmonitoring und berücksichtigt aufgrund der steigenden Bedeutung des Fuss- und Radverkehrs dabei alle Verkehrsmittel.

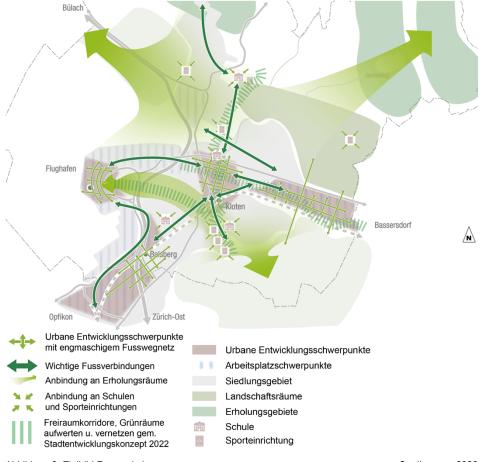


Abbildung 3: Zielbild Fussverkehr

Quelle: ewp, 2022

Verfahren

Das Amt für Raumentwicklung hat mit dem 1. Vorprüfungsbericht vom 14. Juli 2022 und dem 2. Vorprüfungsbericht vom 21. Juni 2023 grundsätzlich positiv Stellung genommen und die Vorlage als genehmigungsfähig eingestuft. Die Hinweise aus den Vorprüfungen wurden verarbeitet.

Im Mai 2022 fanden öffentlichen Stadtrundgänge und eine online-Partizipation zur Stadtentwicklung statt (informelles Verfahren). Die Auswertung gab wichtige Hinweise für die Ausarbeitung der Richtplan-Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage und Anhörung.

Die öffentliche Auflage und Anhörung fand vom 5. April bis am 5. Juni 2023 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden verarbeitet und in einem Bericht beantwortet. Zu Beginn fand am 5. April 2023 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der auch die Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vorgestellt wurde.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat geht die Vorlage zur Genehmigung an die Baudirektion Zürich.

Umsetzung

Der Richtplan ist behördenverbindlich; d.h. die öffentliche Hand muss die im Richtplan enthaltenen Festlegungen (Massnahmen) bei ihren Planungen, Projekten und Tätigkeiten umsetzen. Für die privaten Grundeigentümerschaften sind die Inhalte der Richtplanung zuerst in die grundeigentümerverbindliche Nutzungs- oder Sondernutzungsplanung überzuführen. Die Umsetzung von Richtplanfestlegungen erfolgt somit auf verschiedenen Ebenen wie beispielsweise:

- Revision der kommunalen Nutzungsplanung
- Private und öffentliche Gestaltungspläne
- Aufwertungsmassnahmen im öffentlichen Raum (Strassen, Plätze, Parkierungsanlagen etc.)
- Unterhalt und Neugestaltung von öffentlichen Grünflächen und Strassenanlagen
- Unterhalt und Modernisierung öffentlicher Gebäude
- Verkehrsinfrastrukturprojekte
- etc.

In den Sonderbauvorschriften Steinacker (Bestandteil der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker)) sind die Vorgaben aus der kommunalen Richtplan bereits umgesetzt. Für das übrige Stadtgebiet ist eine weitere Teilrevision der Nutzungsplanung nötig, um insbesondere die Massnahmen in den Bereichen Stadtklima, Biodiversität und Landschaft einzupflegen. Diese Teilrevision soll in den nächsten Jahren angegangen werden.

Fazit

Mit der Revision der kommunalen Richtplanung wird die Abstimmung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung, unter Berücksichtigung von landschaftlichen, naturräumlichen und stadtklimatischen Aspekten, sichergestellt. Der Richtplan bildet das Koordinationsinstrument für die Behörden für die nächsten rund 15 Jahre und ist abgestimmt auf die übergeordnete regionale und kantonale Richtplanung.

Beschluss Stadtrat:

- 1. Der Revision der Richtplanung vom 19. Dezember 2023 wird zugestimmt.
- 2. Dem Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
 - 2.2 Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
 - 2.4 Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Antrag Stadtrat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
- 2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4. Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Anträge des Gemeinderats:

GRPK; Richtplan-Text; 4.2 Festlegungen; S1

(...) Transformationsgebiete leisten einen besonderen Beitrag zu einer ausgewogenen sozialen Durchmischung der Bevölkerung und stärken deren Bezug zum Wohn- und Arbeitsort Kloten. Dies wird mit verschiedenen Wohn- und Eigentumsformen sichergestellt. Bei substanziellen Aufzonungen ist auch ein angemessner Anteil preisgünstiger Wohnungen zu schaffen (s. Referenz Umzonung Steinacker). Falls zwecks Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet wird, kann in diesem ein Mindestanteil an Eigentumswohnungen verhandelt werden.

2. SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S1.03

Bahnhof Süd: Fokus auf Umnutzung der städtischen Liegenschaften (Aussenparkplätze Römerweg), um unter anderem mit gemeinnützigen Bauträgern Wohnungen zu schaffen. Räumlich und funktionale Verbindung von Bahnhof und Zentrum Schluefweg stärken. Strassen und Freiräume aufwerten.

3. GRPK; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2

"Quartiere weiterentwickeln

(...) Bei substanziellen Aufzonungen kann auch ein angemessener Anteil an preisgünstigen Wohnungen zu schaffen festgelegt werden (analog S1)."

4. SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2

"Quartiere weiterentwickeln

- (...) Bei substanziellen Aufzonungen kann ist auch ein angemessener Anteil an preisgünstigen Wohnungen zu schaffen (analog S1)."
- 5. GRPK; Richtplan-Text; Sammelantrag; S. 29, Nr. S6.02, S. 35, Nr. K5.02, S. 37, Nr. L1.02

Verweise nach K4.01 K5.01

6. GRPK; Richtplan-Text; 6.2. Festlegungen; L6

216 / Eichbüel: Bestehend. Kein Handlungsbedarf / ja / Abstimmung mit Naturschutzinventar

7. SP; Richtplan-Text; 7.1. Verkehr; Gesamtstrategie; V01

Erstellung eines Verkehrsmonitorings

- (...) Der Bi-Modalsplit wird periodisch ermittelt und mit dem Zielwert (45 50 % öV-Anteil am BiModalsplit) verglichen. Zudem werden Zielwerte für den Fuss- und Veloverkehr festgelegt.
- 8. SP; Richtplan-Text; 7.3. Verkehr; Veloverkehr; V4

"Velonetzplan mit Parkierungskonzept, Serviceleistungen, Signalisation

(...) Zudem werden darin Standorte für Abstellanlagen und für weitere Serviceleistungen (z. B. Bikesharing-Angebote, Reparaturstationen) bezeichnet sowie eine Kampagne zur Veloförderung konzipiert. Ziel ist es, dass überall in Kloten ein Abstellplatz mit Sharing-Angebot zu Fuss in etwa 5 min erreichbar ist. (...)"

9. SP; Richtplan-Text; 7.4. Verkehr; Öffentlicher Verkehr; V9

"Ausstattung Bushaltestellen

Die Stadt Kloten stattet die Bushaltestellen zweckmässig mit Wartehalle oder angemessenem Wetterschutz, Sitzgelegenheit, Abfalleimer etc. aus. Der Ausstattungsgrad orientiert sich an der Anzahl ein-/aussteigender Personen der jeweiligen Haltestelle, wobei mindestens eine Sitzgelegenheit angeboten wird."

10. SP; Richtplan-Text; 7.6. Verkehr; Parkierung MIV

"Öffentliche Parkierungsanlagen

- (...) Bedarfsgerecht wird die Stadt Kloten öffentliche Parkfelder zur Errichtung von Ladestationen für Elektrofahrzeuge zur Verfügung stellen. Der bestehende Parkplatzbestand wird nicht erhöht und schwach frequentierte Parkplätze werden stetig aufgehoben."
- 11. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Siedlung, Stadtklima und Landschaft»

"Das im Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 erfasste Trockenbiotop Föhrenwald Uewachs (Nr.6_55) wird als Schutzgebiet von überregionaler Bedeutung im kommunalen Richtplan abgebildet."

12. <u>GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Fussverkehr / Veloverkehr»; Nr. V6.04 und V3.12</u> Verbindungen von Bassersdorferstrasse bis Dorfnestweg Holigasse

13. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr» 30er Zone Gerlisberg: Die Schraffur "Verkehrsberuhigung bestehend (V11)" einfügen.

14. GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr»

Aufnahme der Wallisellerstrasse als «Kommunale Verbindungstrasse»

Beschluss:

- 1. Antrag 1. der GRPK; Richtplan-Text; 4.2 Festlegungen; S1 wird mit 23 Ja- zu 0 Nein-Stimmen und 5 Enthaltungen genehmigt.
- 2. Antrag 2. der SP; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S1.03 wird mit 10 Ja- zu 18 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
- 3. Der Antrag 3. der GRPK wird mit 17 Stimmen gegenüber dem Antrag 4. der SP mit 11 Stimmen bevorzugt.
- 4. Antrag 3. der GRPK; Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S2 wird einstimmig genehmigt...
- 5. Antrag 5. der GRPK; Richtplan-Text; Sammelantrag; S. 29, Nr. S6.02, S. 35, Nr. K5.02, S. 37, Nr. L1.02 wird einstimmig genehmigt.
- 6. Antrag 6. der GRPK; Richtplan-Text; 6.2. Festlegungen; L6 wird einstimmig genehmigt.
- 7. Antrag 7. der SP; Richtplan-Text; 7.1. Verkehr; Gesamtstrategie; V01 wird mit 11 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
- 8. Antrag 8. der SP; Richtplan-Text; 7.3. Verkehr; Veloverkehr; V4 wird mit 7 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 4 Enthaltungen abgelehnt.
- 9. Antrag 9. der SP; Richtplan-Text; 7.4. Verkehr; Öffentlicher Verkehr; V9 wird mit 11 Ja- zu 17 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
- 10. Antrag 10. der SP; Richtplan-Text; 7.6. Verkehr; Parkierung MIV wird mit 7 Ja- zu 21 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen abgelehnt.
- 11. Antrag 11. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Siedlung, Stadtklima und Landschaft» wird einstimmig genehmigt.
- 12. Antrag 12. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «Fussverkehr / Veloverkehr»; Nr. V6.04 und V3.12 wird einstimmig genehmigt.
- 13. Antrag 13. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr» wird einstimmig genehmigt.
- 14. Antrag 14. der GRPK; Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr» wird mit 20 Ja- zu 7 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen genehmigt.
- 15. Der Gemeinderat genehmigt mit 26 Ja- zu 2 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die folgenden Beschlüsse:
 - 15.1st Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird inkl. der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
 - 15.2nd Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.

- 15.3rd Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmitteloder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 15.4th Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Wortmeldungen:

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Das Geschäft wurde mit StR-Beschluss 334-2023 am 19.12.2023 an den Gemeinderat überwiesen. Im Vorfeld wurden 14 Anträge aus der GRPK und den Fraktionen eingereicht und an alle GR-Mitglieder versendet. Gibt es jetzt noch Anträge, die der Ratsleitung noch nicht vorliegen? Wir starten mit der Grundsatzdebatte. Darf ich dich, Sandra, bitten für die Wortmeldung der GRPK?

Grundsatzdebatte

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Der heutige 4. Juni 2024 ist massgebend für die Entwicklungsplanung in der ganzen Stadt Kloten. In dem grossen und historischen Geschäft für unsere Generation behandelt man die Revision der bis jetzt gültigen, aber nicht mehr aktuellen, kommunalen Richtplanung von 1999. Die Vorlage 7972 vom 19. Dezember 2023 umfasst den Richtplantext, die Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft, die Karte Fuss- und Veloverkehr sowie die Karte Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr, welche sich gegenseitig ergänzen. Das Parlament in Kloten ist zuständig für die Festsetzung des kommunalen Richtplans der Stadt Kloten. Die GRPK und der gesamte Gemeinderat sind sich dieser enormen Verantwortung bewusst und haben sich in den letzten Monaten intensiv mit dem Geschäft auseinandergesetzt und unglaublich viele Fragen, offene Fragen, Punkte und Anträge mit den Verantwortlichen der Stadt Kloten geklärt. Ein grosses Dankeschön an dieser Stelle an meine GRPK-Kollegin Fabienne Kühnis und dem GRPK-Kollegen Peter Nabholz für ihre Mitarbeit an dem Richtplangeschäft sowie an Stadtrat Roger Isler und auch an Bettina Wyss und Marc Osterwalder aus der Verwaltung für ihre geduldige Kooperation und die Beantwortung von allen unseren Fragen. Danke. Die Schweiz ist beliebt. Die Zuwanderung hält ununterbrochen an. Sie wird mehr bevölkert, auch Zürich wächst. Es werden mehr Wohnungen und Arbeitsplätze benötigt. Die Pendlerströme nehmen zu. Das Verkehrssystem in der Region Kloten stösst an seine Grenzen und wird durch den zunehmenden Transitverkehr noch mehr belastet. Das sind Fakten. Was man davon hält, ist da jedem selbst überlassen. Damit dieses generelle Bevölkerungswachstum, mit all seinem Folgen für das Strassennetz, Landwirtschaft, Umwelt, Energiefragen – auch im Bezug mit der Umwelt, Naherholungsgebiete. Wohnungsmarkt, Infrastruktur, Schulplanung, Verwaltung und all den Folgekosten in doch noch einigermassen geordneten Rahmenbedingungen erfolgt und somit auch als mögliche Chance gesehen werden kann, braucht es Massnahmen. Ob vor oder nach dem Bevölkerungswachstum. Auch das sind Fakten. Auch hier, was man davon hält, ist jedem selbst überlassen. Bund und Kanton wollen jetzt 80% des zusätzlichen Bevölkerungswachstums in den urbanen Stadtlandschaften rund um Zürich und dem Ballungsraum Flughafenregion einbetten. Auch dies ist Fakt und es gefällt nicht jedem in Kloten. Kloten und vor allem das Gebiet Steinacker mit den vorgesehenen Dichtungsvorgaben soll, bzw. muss somit zusätzlich einen Teil des schnellen Bevölkerungswachstum aufnehmen. Die Prognosen sehen in den nächsten 15 Jahren 30'000 Einwohner und 40'000 Arbeitnehmer in der Stadt Kloten vor. Das wären ca. 10'000 Einwohner mehr als jetzt. Kloten soll auch mehr mit der Stadt Zürich, dem Flughafen und der Umgebung Glatttal verkehrstechnisch vernetzt werden. Daher ist die Verlängerung der Glatttalbahn über Kloten und dem Steinacker bis später nach Bassersdorf eine nationale sowie kantonale Vorgabe im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz und der Velohauptverbindung. Anzumerken ist da, dass Bund und Kanton über CHF 500 Mio. in die bessere Erschliessung des öV, des Veloverkehrs und Hochwasserschutz der Stadt Kloten investieren. Alle Ziele, Vorgaben und Aufträge sind im

kantonalen Richtplan vorgesehen. Diese Vorgaben werden im regionalen Richtplan differenziert und auf die Bedürfnisse der einzelnen Regionen abgestimmt. Die Gemeinde Kloten muss somit die Vorgaben des kantonalen und regionalen Richtplans Region Glatttal im kommunalen Richtplan von uns übernehmen. Der kommunale Richtplan ist somit nur bewilligungsfähig, wenn er den übergeordneten Vorgaben entspricht. Zudem sind aber auch zusätzliche kommunale Anliegen nicht nur aus dem Gebiet Steinacker, sondern auch aus der gesamten Bevölkerung, Politik und Verwaltung in die Richtplanung der Stadt Kloten eingeflossen. Ebenso wurden die bereits erfolgten räumlichen Entwicklungen in den letzten Jahren und die bereits gelebte Stadtentwicklungsstrategie ebenfalls im kommunalen Richtplan niedergeschrieben. Neue Bauzonen werden ausser im Steinacker als Mischzonen nicht eingezont. Pendlerströme sollen vermindert werden und die Wohnungsnachfrage gestillt werden. Es braucht aber auch eine zusätzliche stabilisierende und sanfte bauliche Verdichtung nach innen im Bestand, wie in den verschiedenen Quartieren in Kloten vorgesehen ist. Das Klotener Ungleichgewicht zwischen Arbeitsplätzen und Wohnbevölkerung soll verringert werden. Zudem sind eine bessere Anbindung an den ÖV, neue Fussgänger- und Veloverbindungen in ganz Kloten und Verkehrssteuerungsmassnahmen vorgesehen um die Mobilität und den Verkehrsfluss sicherzustellen. Ebenso ist die Aufwertung von Grünflächen und öffentlichen Plätzen vorgesehen. Vorgaben für das Ortsbild, die Erhaltung von identitätsstiftenden Punkten in Kloten, die Kernzone, das Ortsklima mit Luftkorridoren und der Freithaltegebiete, Schwammstadt-Thematik. Naturschutzund Biodiversitätsthematik. Vernetzungskorridore und Anforderungen an Waldrandszonen sind ebenfalls eingeflossen und wurden revidiert. Der kommunale Richtplan, mit samt seinen drei Karten, schafft behördenverbindlich die Bedingungen dafür, und konkretisiert die Gebiete für die bauliche Verdichtung, für die öffentlichen Freiräume und die Vernetzungskorridore im Bereich Landschaft und Vorgaben für Umwelt und die verkehrsverträgliche Entwicklung. Die kommunale Richtplanung zeigt der Bevölkerung, wie die Behörden die raumplanerische Entwicklung der Stadt Kloten sehen. Der mittelfristige Planungshorizont für den kommunalen Richtplan beträgt rund 15 Jahre. Der Richtplan ändert vordergründig nichts am bestehenden Recht, er ist behördenverbindlich und nicht grundeigentümerverbindlich. Er dient als Grundlage für die Finanzplanung der Gemeinde, der öffentlichen Projekte, aber auch nachfolgenden Verfahren wie der Umsetzung im Bau- und Zonenplan, den öffentlichen und privaten Gestaltungsplänen sowie den Sonderbauvorschriften. Das heisst aber auch, erst, wenn auf einem Grundstück z.B. ein Gestaltungsplan erstellt wird, werden allfällige Richtplaneinträge berücksichtigt und die Vorlagen eingebaut. Die Planenden müssen dann Rechenschaft darüber ablegen, wie sie damit umgegangen sind. Das hat auch den Vorteil, dass das Planungswissen unabhängig von Personen erhalten bleibt. Der vorliegende revidierte Richtplan wurde bereits einer Vorprüfung unterzogen und wurde als genehmigungsfähig eingestuft. Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat geht die Vorlage zur Genehmigung an die Baudirektion Zürich. Die Änderungsanträge der GRPK sind, unserer Meinung nach, verträglich und moderat und sollten einer gesamten Genehmigung des Geschäfts nicht entgegenwirken. Alle anderen Anträge lehnt die GRPK mehrheitlich ab. Zu einigen Anträgen wird die GRPK später Stellung nehmen. Die GRPK empfiehlt grossmehrheitlich die Annahme der Vorlage zur Richtplanung, bestehend aus dem Richtplantext und den drei erwähnten Karten mitsamt allen Änderungsanträgen der GRPK.

Stadtrat, Roger Isler: Zuerst möchte ich mich ganz herzlich bei der GRPK bedanken, aber auch bei allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für ihre ausserordentliche genaue Prüfung der Vorlage Richtplan, später kommt dann noch die BZO Steinacker. Ich denke, es blieb kein Stein auf dem anderen. Jeder wurde umgedreht, hinterfragt und abgewogen. Am Schluss wurde entschieden, inwiefern der Stein des Anstosses für das Ziel der Entwicklung von Kloten benötigt wird und wie er sortiert werden muss. Die, ich nenne jetzt mal eine Zahl, 100 Fragen, welche wir in den gut vier Monaten aus der GRPK erhalten haben, haben wir sehr gerne beantwortet und hoffen entsprechend natürlich, dass diese zu der Entscheidung, zu einer weisen, einer nachhaltigen Entscheidung beigetragen haben. Da alle Anträge, die heute der Ratsleitung vorliegen, von uns schriftlich detailliert begründet wurden und alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte Einsicht zu dieser Antwort haben, wird der Stadtrat heute keine mündliche Stellungnahme zu den Anträgen abgegeben. Es kann

aber sein, dass ich mich dennoch zu einem Statement hinreisen lasse, bzw. eine allfällige Präzisierung der Stadtratsmeinung abgegeben werde.

SP-Fraktion, Max Töpfer: Der Kanton Zürich wächst. Das ist eine Tatsache und auch nicht besonders verwunderlich. Schliesslich leben wir in einer, wenn nicht sogar der attraktivsten und lebenswertesten Region der Schweiz. Wir sind Wirtschaftsmotor. Hier ist der Wohlstand, hier sind die Arbeitsplätze. Unser Kanton verfügt über ein reichhaltiges Freizeitangebot und eine hervorragend ausgebaute Infrastruktur. Die Menschen zieht es in den Kanton Zürich. Sie wollen nicht nur hier arbeiten, sondern auch in der Nähe ihrer Arbeitsplätze leben und wohnen. Ein, auch aus ökologischer Sicht, sehr berechtigtes Anliegen. Dieses Wachstum zieht aber auch gewisse Konsequenzen mit sich. So braucht es dringend neuen Wohnraum und die öffentliche Infrastruktur muss ausgebaut werden. Der Kanton schreibt vor, dass 80% des Bevölkerungswachstums in den Grossstädten und den Agglomerationsgemeinden wie Kloten stattfinden muss. Aus raumplanerischer Sicht macht diese Vorgabe Sinn. Schliesslich wollen wir die Zersiedelung stoppen und damit verhindern, dass unsere Landschaft noch weiter verbaut wird. Ich kann aber auch verstehen, dass Wachstum Unbehagen und Ängste auslösen kann. Umso mehr ist es daher wichtig, dass wir als Politik das Wachstum sozial und umweltverträglich gestalten. Mit der vorliegenden Revision der kommunalen Richtplanung legen wir den Grundstein für Klotens Entwicklung in den nächsten Jahrzehnten. Einerseits werden mit dieser Vorlage Pflöcke die in den letzten Jahren eingeschlagen wurden, behördenverbindlich festgelegt, andererseits reagiert die Stadt Kloten auf wichtige Herausforderungen, namentlich die Klimakriese, indem Massnahmen zur Verbesserung des Stadtklimas vorgeschrieben werden. Ich möchte gerne auf zwei Punkte genauer eingehen, die der SP besonders wichtig sind. Zum ersten Punkt; Kloten verfolgt seit einigen Jahren die Strategie der Verdichtung nach innen. Im Grundsatz steht auch die SP nach wie vor dahinter. Wir müssen aber auch die Schattenseiten der Verdichtung anerkennen. Durch die Bautätigkeit verschwindet immer mehr bezahlbarer Wohnraum. Dank der Hartnäckigkeit der SP ist dieses Thema aber endlich auch beim Stadtrat angekommen. So wurden einige unserer Anregungen aus der Vernehmlassung in die Richtplanung aufgenommen und auch beim Steinacker wird ein verbindlicher Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen festgelegt. Leider sind diese Massnahmen nur ein Tropfen auf dem heissen Stein. Der Mindestanteil an preisgünstigem Wohnungen sichert nur, dass der stadtweite Anteil an gemeinnützigen Wohnungen bei so um die 10% bleibt. Hier besteht definitiv noch Luft nach oben und wir erwarten hier mehr Ehrgeiz vom Stadtrat. Auch in den anderen Quartieren von Kloten braucht es Massnahmen zur Schaffung von bezahlbaren Wohnungen. Ich werde bei den Änderungsanträgen noch Bezug darauf nehmen. Das Zweite Thema, dass uns wichtig ist, steht heute Abend nicht direkt zur Debatte, wird aber durch unsere Entscheide massgeblich beeinflusst. Mit der Verlängerung der Glatttalbahn ins Oberfeld wird Kloten nun auch sichtbar zur Stadt. Nur ein solches städtisches Verkehrssystem sorgt dafür, dass durch das zusätzliche Bevölkerungswachstum unser sonst schon überlastetes Strassennetz nicht weiter belastet wird. Die SP sieht klar den Mehrwert, den die Glatttalbahn für Kloten bringt und steht daher hinter diesem Projekt. Wir bedauern es aber sehr, dass entlang des Altbachs kurzfristig Grünräume verschwinden werden. Mit der angestrebten Renaturierung des Altbachs und der Freilegung des Bedenseebachs überwiegen die ökologischen Vorteile aus unserer Sicht für Kloten aber klar. Die SP wird die Revision der kommunalen Richtplanung unterstützen, zu den Änderungsanträgen nehmen wir nachher in der Detailberatung Stellung.

SVP-Fraktion, Marco Brunner: Selten hat ein Geschäft im Gemeinderat so viel Zeit in Anspruch genommen, wie die Festsetzung des Richtplans sowie die Schaffung einer Sonderbauzone im Steinacker. Selten konnte man so viele Leserbriefe im Klotener Stadtanzeiger zum Thema lesen und selten befinden sich so viele Leute auf der Tribüne, was mich persönlich sehr freut. Richtpläne sind ein komplexes Gebilde, dessen Entschlüsselung es bedingt, untypischer Weise für die Schweiz, sich von oben nach unten durchzuarbeiten. Es gilt, die nationalen Vorgaben im kantonalen Richtplan einzuhalten. Diese wiederum müssen im regionalen Richtplan berücksichtigt werden und diese fliessen dann in den kommunalen Richtplan. Und so waren auch diverse Antworten auf unsere Fragen so einfach wie auch absolut: "Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan".

Mit der Schaffung der Mischzone im Steinacker wird Platz für ca. 7'000 neue Einwohnerinnen und Einwohner geschaffen. Wir wachsen also dann von rund 21'000 auf gut 28'000 Personen an. Mit der Verdichtung im Zentrum zusammengerechnet könnten wir so in naher Zukunft die 30'000 Marke knacken. Als ich im Nägelimoos in die Oberstufe ging, von 2006 bis 2008, und einige würden sagen, dass ist noch nicht mal so lange her, lernte ich, dass die Stadt Kloten 17'000 Einwohner hat. Somit wachsen wir also innerhalb einer Generation um knapp 13'000 Personen. Grund für das Wachstum von Kloten und der Schweiz generell liegt an unserem sicheren Land sowie an der attraktiven, stabilen Wirtschaftslage. Diese stabile Lage ermöglicht, oder besser gesagt treibt das Wanderungssaldo in unerkannte Höhen. Alleine 2023 sind mit 262'000 noch nie so viele Menschen eingewandert. Rechnet man die ausgewanderte Bevölkerung ab, kommen wir auf eine Netto-Zuwanderung von 142'000 Personen. Hinzu kommen im 2023 noch über 30'000 Asylsuchende und seit Ausbruch des Ukrainekriegs leben rund 66'000 mit Schutzstatus S in der Schweiz. Dass die Asylsuchende in der Schweiz unter den Kantonen aufgeteilt werden, haben wir vorhin gerade vernommen. Darauf können wir keinen Einfluss nehmen. Auch die Einwanderung richtet sich stark an der wirtschaftlichen Stärke einer Region. So rechnet der Kanton Zürich im kantonalen Prognosemodell bis 2050 mit einer Bevölkerung von rund 2 Mio. Menschen. Der Kanton schreibt vor, wie wir bereits gehört haben, dass 80% des Wachstums in urbanen Stadtlandschaften einzubetten sind. Dazu gehört insbesondere die Flughafenregion und somit auch die Stadt Kloten. Ein Wachstum auf 30'000 Menschen bedingt eine saubere Planung. Sie muss zukunftsorientiert und einer Strategie folgend sein. Mit dem Projekt Kloten 30'000 will der Stadtrat diesem Umstand Rechnung tragen, indem jedes Politikfeld bearbeitet wird, Massnahmen und Lenkungen verschiedenster Nutzungen geprüft werden. Wir hätten uns allerdings gewünscht, dass uns die Ergebnisse dieses Projekts zusammen mit der Richtplanvorlage vorgelegt worden wären. So bleiben gewisse Fragen, insb. Folgekosten, noch offen. Wie wird z.B. die Verwaltung mit dem enormen Wachstum in Zukunft aussehen? Benötigen wir ein grösseres Stadthaus, oder sogar ein zweites? Wo ist der Platz/Standort? Ist genug Schulraum vorhanden? Benötigen wir, nebst dem Primarschulhaus, welches wir im Steinacker realisieren werden, ein drittes Oberstufenschulhaus? Wo werden die neuen Schulhäuser stehen? Werden unsere Naherholungsgebiete auch noch zur Verfügung stehen? Dabei gilt nach wie vor, privates Land und Waldeigentum muss respektiert werden. Wie will die Stadt dem immer grösser werdenden Druck auf die Landwirtschaft entgegenwirken? Mit der Umleitung des Bedenseebachs wird viel Platz in Anspruch genommen, auf welchem derzeit Lebensmittel produziert werden. Dann noch zum Thema Verkehr; es würde meine 15 Min. Redezeit sprengen, wenn ich auf alle Aspekte eingehen würde. Ich werde, wie mein Vorredner, auf zwei uns wichtige Punkte eingehen, welche wir ebenfalls nicht beeinflussen können. Es ist mir unergründlich, dass man den Gemeinden quasi ein Wachstum vorschreiben kann, aber dann zum Thema Verkehr den Kopf in den Sand steckt. Warum können Gemeinden, die wiederum weder über eine Autobahnanbindung, noch über den nötigen öffentlichen Verkehr verfügen, so wachsen, dass Kloten gefühlt zum Durchgangsort für ganze Zürcher Unterland herhalten muss. Ich will da nicht die Autonomie der Gemeinden absprechen, aber ist es doch nicht Sinn eines kantonalen und regionalen Richtplans, genau diese Punkte aufeinander abzustimmen? Wir sehen es jeden Morgen und Abend, und dank der Bauarbeiten an der Dorfstrasse zurzeit den ganzen Tag, was dieses Nichthinschauen bewirkt. Auch den Aspekt, des Zustroms von Menschen aus der Stadt Zürich sollte man ansprechen. Es ist hinlänglich bekannt, dass in der Agglomeration die Wohnungen zwar teuer, aber noch bezahlbar sind. Es verwundert also niemanden, dass sich viele Stadtzürcher für einen Wegzug entscheiden, gleichzeitig aber immer wieder links-grün zu Mehrheiten verhelfen, die sie dann wegdrängen werden. Der zweite Punkt betrifft ebenfalls die Glatttalbahn. Diese wird kommen, egal was wir hier im Rat entscheiden. Soviel zum Thema kantonale und regionale Richtpläne. Wir können gerne über die Linienführung streiten. Über den Sinn und Unsinn von Abholzen von alten Bäumen und Aufstockung des Hochwasserschutzes für ein Jahrhundertereignis. Es wird nur nichts bringen. Dieses Thema ist definitiv auf einer höheren Ebene angesiedelt. Es bleibt uns nichts Anderes übrig, als unsere Vertreter im kantonalen Parlament auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die breit in der Bevölkerung vorhanden sind. Wenn der Kanton der Meinung ist, dass ein Trämli reicht, um die Mobilität dahingehend zu befriedigen, dass eine Familie oder ein

Arbeiter in Schicht, auf das Auto verzichtet, zweifle ich stark an der Bürgernähe der grün-geführten kantonalen Bauverwaltung. Auch die Frage wie das Zusammenleben der jetzigen Nutzer im Steinackergebiet – also unsere Gewerbler und KMUs aussehen wird mit den Neuzugezogenen. Es ist definitiv nicht die Ansicht oder das Ziel der SVP das lokale Gewerbe zu verdrängen. Hier schauen wir genau hin und legen der Stadt nahe, zu Gunsten der alteingesessene Gewerbler Baubewilligungen auszusprechen – Thema Lärmschutz. Die Entwicklung der Stadt bedingt ebenfalls eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung. Gemäss Gemeindeordnung Art. 15 ist der Gemeinderat für die Festsetzung und Änderungen des kommunalen Richtplans und der Bauund Zonenordnungen zuständig. Die vom Souverän verliehene Verantwortung muss sich in einer detaillierten Prüfung der Vorlage wiederspiegeln, was meiner Meinung nach mit rund – und Roger, jetzt muss ich dich kurz korrigieren – 260 schriftlich eingegangenen Fragen und den unzähligen, mündlichen Austauschen mit der Verwaltung erfüllt ist. Ich möchte mich im Namen der SVP-Fraktion bei den Zuständigen der Stadt, namentlich Bettina Wyss, Marc Osterwalder und Andreas Stoll, bedanken, die immer rasch und kompetent geantwortet haben. Wir haben in der Fraktion intensiv weitere Möglichkeiten besprochen, wie die Bevölkerung miteinbezogen werden kann. Ein mögliches Referendum oder sogar ein Behördenreferendum macht nur dann Sinn, wenn wir die Vorlage bekämpfen wollen. Vorneweg, die SVP wird der Vorlage mehrheitlich zustimmen. Es obliegt somit der Bevölkerung das Referendum mit den nötigen 300 Unterschriften zu ergreifen. Persönlich würde ich mir eine solche Abstimmung wünschen. Die SVP wird zu den einzelnen Anträgen zum Richtplan sowie der BZO SBV Stellung nehmen. Die SVP unterstütz sämtliche Anträge der GRPK und wird wie schon erwähnt dem Richtplan wie auch der BZO und den Sonderbauvorschriften mehrheitlich zustimmen.

Grüne-Fraktion, Fabienne Kühnis: Wir Grünen nehmen da jetzt gleich für beide Geschäfte Stellung, den Richtplan und die BZO. Es ist ja sonst bereits eine recht arbeitsreiche Sitzung, wir wollen sie nicht noch unnötig verlängern. Der kommunale Richtplan ist ein Instrument zum Planen. In der heutigen, schnelllebenden Zeit umso wichtiger. Uns Grüne freut es sehr, dass auf Klima bedingte Veränderungen Rücksicht genommen wird. So wird ein besonderes Augenmerk auf das Stadtklima gelegt. Auch die Biodiversität und allgemeine, naturnahe Gestaltung kommt nicht zu kurz. Für eine nachhaltige Mobilität bekommt der ökologische Langsamverkehr und der ÖV mehr Platz. Es ist aber auch bekannt, dass wir Grünen dem ungebremsten Wachstum nicht unkritisch gegenüberstehen. Das Wachstum bedeutet nicht nur mehr Einwohner, sondern auch mehr Verbrauch von endlichen Ressourcen. Trotzdem haben wir uns entschieden, die beiden Vorlagen, welche die Grundlagen für die zukünftige Entwicklung von ganz Kloten inkl. Steinacker Quartier legen, zu unterstützen. Das hat folgenden Grund: Der Regierungsrat möchte 80% des Bevölkerungswachstums in den Agglomerationsgemeinden unterbringen. Und nur 20% in den ländlichen Teilen des Kantons Zürich. Das macht durchaus Sinn. Denn damit wird verhindert, dass noch mehr Zersiedelung stattfindet - das haben bereits einige Vorredner gesagt – welche ausschliesslich noch mehr Verbrauch von Ressourcen bedeuten würde. Auch wenn wir dem Wachstum kritisch gegenüberstehen, können wir es nicht negieren. Das heisst also, die beste Strategie zu wählen. Die vom Regierungsrat gewählte Strategie ist die sinnvollste und verträglichste Variante dem Wachstum zu entgegnen. Kommen wir zu den vorliegenden Anträgen. Wir Grünen werden die meisten vorliegenden Anträge der GRPK und auch alle der GLP und der SP unterstützen.

Die Mitte-Fraktion, Pascal Walt: Inhaltlich haben wir bereits vieles gehört. Die Revision des Richtplans wird die bisherigen Pläne aktualisieren. Unsere Fraktionsmeinung ist mit den GRPK-Anträgen soweit abgedeckt und damit sehen wir auch keinen Mehrwert, die Minderheitsanträge der SP zu unterstützen. Die Mitte-Fraktion wird insofern die Vorlage unterstützen.

GLP-Fraktion, André Käser: Die grünliberale Fraktion dankt dem Stadtrat und den Mitarbeitenden der Verwaltung für die Ausarbeitung dieser umfangreichen und komplexen Vorlage. Ebenfalls bedanken wir uns bei allen weiteren Personen, die in irgendeiner Form an Sitzungen, Informationsveranstaltungen oder Workshops am vorliegenden Richtplan beteiligt waren. Auch die GLP-Fraktion hat sich selbstverständlich intensiv mit dem vorliegenden Geschäft auseinandergesetzt. Wir würden gerne zu drei Bereichen noch genauer Stellung nehmen. Der erste Bereich ist die Siedlung. Im Richtplan wird sichergestellt, an welchen

oder in welchen Gebieten und Quartieren Kloten nicht weiterwächst, sondern wo die Siedlung stabilisiert und erhalten bleibt. Der Richtplan hält fest, in welchen Quartieren nachverdichtet und modernisiert werden soll. Und, der Richtplan legt fest, wo die Stadt wachsen darf. Nämlich an geeigneten Stellen, an zentraler Lage und mit Anschluss an einen ÖV mit hoher Güteklasse. Z.B. um den Bahnhof und im Steinacker, welcher in Zukunft an der Glatttalbahn und der kantonalen Velohauptverbindung liegt. Im Steinacker soll Raum für neue Arbeitsund Wohnmodelle entstehen und ebenso ein lebendiges Quartier geschaffen werden. Erholungsgebiete sollen weiterentwickelt werden und Orte für Begegnung und Austausch geschaffen werden – z.B. im neuen Stadtpark, auf dem neuen Stadtplatz, im modernisierten Zentrum Schluefweg oder bei einem der zahlreichen Gemeinschaftsgärten. Mit der Transformation der Stadt soll auch der Bezug zu Kloten als Wohnort gestärkt und die hohe Fluktuation der Einwohnerinnen und Einwohner reduziert werden. In Bezug auf die Ökologie soll Freiraum aufgewertet und entsiedelt werden. Das dient nicht dazu, ein grünes Etikett zu erhalten, sondern einem angenehmen Stadtklima, von welchem wir alle profitieren, insbesondere dann, wenn es im Sommer wieder so richtig heiss wird. Nach dem Konzept der Schwammstadt soll die Umgebung möglichst so gestaltet werden, dass das Regenwasser wie ein Schwamm vor Ort gespeichert werden kann und die Feuchtigkeit bei Hitze wieder abgegeben werden kann und die Stadt abgekühlt wird. Mit der Förderung der Biodiversität in Gärten, öffentlichen Anlagen und Parks tragen wir dazu bei, unsere eigenen, natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und nicht nur für uns, sondern auch für zukünftige Generationen. Die Renaturierung des Altbachs schafft einen vielfältigen und kostbaren Lebensraum im und ums Wasser. Bei der Umgestaltung des Altbachbords, welche auch vielen Leuten Sorge bereitet, soll auf eine möglichst schonende und sorgfältige Herangehensweise geachtet werden, damit hoffentlich auch wertvolle Gehölze erhalten bleiben. In Bezug auf den Verkehr ist uns insbesondere die Stärkung des Langsamverkehrs wichtig, bei welchem Fuss- und Veloverbindungen für die Mobilität innerhalb Klotens, aber auch mit der Vernetzung in den umliegenden Gemeinden in der Region ausgebaut werden soll. Dies auch für die Freizeitnutzung, für den Spaziergang mit dem Hund und für die Velotour mit der Familie. Und wenn wir die Menschen vom Auto aufs Velo bringen wollen, auch zur Entlastung der Strassen, sind sichere, direkte, komfortable und zusammenhängende Veloverbindungen unerlässlich. Zu einem zukunftsgerichteten Verkehrsmix gehört auch der Ausbau eines attraktiven und effizienten ÖV, welcher die Leute schnell und zuverlässig von A nach B bringt. Dies z.B. mit der Glattalbahn, welche die Erschliessungsgualität in der Stadt und die Verbindung zum Flughafen sicherstellt, wo ein Anschluss ans übergeordnete und nationale ÖV-Angebot besteht. Und wenn man den Fuss- und Veloverkehr sowie den ÖV so attraktiv gestalten, bleibt die Strasse für diejenigen Personen und Unternehmen frei, welche auf das Auto als Transport- und Arbeitsinstrument angewiesen sind. Wir sind klar dafür dem Richtplan heute zuzustimmen und verstehen aber auch gut, dass in Bezug auf die geplanten Veränderungen in der Stadt Kloten Ängste entstehen. Kloten wird sich verändern, ob wir den Richtplan annehmen oder nicht. Aber mit dem vorliegenden Richtplan, setzt die Stadt Kloten die relevanten Schwerpunkte für eine verantwortungsvolle Modernisierung und eine ökologische Weiterentwicklung der Stadt. Nachdem wir uns mit vielen Personen, insbesondere auch kritischen Stimmen, in Bezug auf die Linienführung der Glatttalbahn und der Renaturierung des Altbachs ausgetauscht haben, möchten wir doch noch eine Kritik anbringen. Die Begründung der Linienführung der Glatttalbahn wurde aus unserer Sicht nur ungenügend dargelegt und die Informationen zu den Evaluationen der Linienführung der Glatttalbahn von vor über 20 Jahren sind eher schwer zugänglich und wurden, unseres Wissens nach, nie aktualisiert. Da besteht definitiv von Klärungsbedarf. Mit dieser Richtplanung tragen wir dazu bei, dass Kloten ein wichtiger Beitrag zur eigenen und zur regionalen Weiterentwicklung leistet und das Wachstum gezielt kanalisiert und strukturiert wird.

FDP-Fraktion, Philipp Gehrig: Ich möchte nicht alles wiederhohlen, nein, ich möchte sogar nur sehr wenig von dem, was gesagt ist wiederholen. Etwas müsst ihr mir trotzdem erlauben bei der Einleitung, denn da geht es um eine kurze Danksagung. Wir haben es gehört, mit der Revision der kommunalen Richtplanung legen wir fest, wie sich Kloten in den nächsten Jahren entwickeln wird. Es geht nicht nur ums Heute, es geht eh nicht ums Heute, es geht nicht nur ums Morgen, sondern es geht, so gesagt, ums Übermorgen von Kloten. Wie alle

anderen Fraktionen auch, haben wir als FDP-Fraktion dem Geschäft ein grosses Gewicht gegeben. Wir haben viele Stunden mit dem Aktenstudium verbracht und auch mit vielen Personen, insbesondere der Stadt, das Gespräch gesucht und konnten Fragen und gewisse Sorgen klären. An dieser Stelle ein grosses Dankeschön an die Verwaltung, allen voran Marc Osterwalder und Bettina Wyss, welche uns tatkräftig und kompetent unterstützt haben. Es ist ein Privileg, Leute auf der Verwaltung zu haben, welche so kompetent beraten können, so schnell beraten können und auch wenn man dieselbe Frage zum gefühlten 10. Mal gestellt hat, weil man es immer noch nicht verstanden hat, auch dann noch seriös und anständig uns eine Antwort geben. Ebenfalls ein Lob und Dankeschön unserem verantwortlichen Stadtrat, Roger Isler. Andere haben es bereits gesagt, das Wachstum ist vorgegeben. Da heisst nicht, dass man jede Entwicklung einfach annehmen muss. Aus unserer Sicht ging es um Folgendes, wir sind nicht gegen Wachstum, wir sind für ein qualitatives Wachstum. Und unter dieser Optik haben wir beide Vorlagen, welche wir heute miteinander anschauen, Richtplan wie auch BZO Steinacker, betrachtet. Es gibt viele Themen, welche wir in der Fraktion in den Fokus genommen haben. Ich möchte, wie viele andere auch, auf zwei wichtige eingehen; Verkehr und Wohnen. Die Verkehrssituation in Kloten ist eine schwierige. Da pflichtige ich auch Marco Brunner bei. Für uns ist in der Verkehrsthematik zentral, dass man nicht ein Ausspielen des ÖVs und des MIVs hat und auch nicht vom Langsamverkehr. Die Lösung gibt es, aus unserer Sicht, nur durch ein Zusammen, durch ein Gemeinsam der Verkehrsteilnehmenden. Ebenso ist klar, das haben wir auch schon gehört, dass man die Lösung nicht alleine in Kloten produzieren kann. Es gibt viele Punkte, wo wir auf Zusammenarbeit angewiesen sind oder welche schlicht und einfach vorgegeben sind. Ein Thema, welches wir unter die Lupe genommen haben, ist das regionale Verkehrssteuerungskonzept. Wir werden die Auswirkungen gut beobachten und sind gespannt, ob es wirklich gelingt um auch damit die Verkehrssituation in der Gemeinde zu entspannen. Es gibt aber auch Punkte, welche wir selbst steuern können. Ich habe es vorhin gesagt, das Zusammenspiel ÖV, MIV und Langsamverkehr. Es gibt Anträge, die vorliegen, die genau dieses Zusammenspiel aufs Spiel setzen wollen, zu Ungunsten des MIV. Die Anträge, welche aus der Feder der SP stammen, die werden wir in der Fraktion ablehnen. Ich möchte meinem Kollegen, welcher später noch mehr zu dem Thema sagen wird, nicht vorgreifen. Das zweite, sehr wichtige Thema, ist das Thema Wohnen. Wir liessen uns immer durch die Frage leiten, was ist der Bedarf von Kloten in der Wohnpolitik? Was ich jetzt sage, deckt nicht alles ab. Wir haben einen sehr vielfältigen Bedarf; Alterswohnungen, wie man im Chasern sieht, Co-Working, Betreutes Wohnen, Mietwohnungen in verschiedenen Schichten. Aber es gibt drei Themen, welchen wir auch hier sehen; Preisgünstigen Wohnraum, Familienwohnungen und Eigentum. Familienwohnungen machen vermutlich mehr Sinn, wenn wir dann in der BZO Steinacker darauf eingehen. Dort haben wir dann auch den entsprechenden Passus. Preisgünstiger Wohnraum – Kloten hat einen grossen Bedarf an preisgünstigem Wohnraum, wie alle anderen Gemeinden auch. In gewissen Fällen vielleicht in Kloten sogar noch mehr als in anderen Gemeinden. Das ist unbestritten und darf und soll im Richtplan auch Platz haben, mit der Formulierung wie festgeschrieben. Gegen das sträuben wir uns sicher nicht. Es ist aber nicht der einzige Bedarf, der existiert. Wir freuen uns bspw., dass in der GRPK der Antrag, für den wir uns von Beginn an stark eingesetzt haben, durchgekommen ist, dass man auch den Bedarf nach Wohneigentum erkennt. Dieser Bedarf besteht auch auf Seiten von Bürgerinnen und Bürgern und aus unserer Sicht besteht er auch auf Seiten Stadt. Viele Leute suchen sich irgendwann einmal Eigentum. Und wenn die Eigentumsquote, wie bspw. in Kloten, so tief ist, dann findet man das einfach nicht in Kloten. Auch das kann sein. Leute ziehen weg, Leute ziehen um. Aber das Angebot zur Verfügung stellen zu können, ist aus unserer Sicht sehr wichtig. Aus gesellschaftlicher Sicht. Wenn junge Klotenerinnen und Klotener, welche sich Eigentum wünschen, das Eigentum in Kloten finden können, dann ist das aus unserer Sicht im Sinne einer lebendigen und solidarischen Stadt mit weniger Fluktuationen, was gesellschaftspolitisch vorteilhaft ist. Und auch für die Stadt ist das Thema Wohneigentum, nicht zuletzt aus finanzpolitischer Sicht, etwas dem man sich annehmen sollte. Wir freuen uns, hat man dies hier auch gemacht. In dem wir im Richtplan auf die verschiedenen Wohnformen eingehen und ihnen den Platz einräumen, sind wir der Meinung, legen wir wirklich die Grundlage für ein bedarfsorientiertes Wohnen in Kloten, mit einem gesamtheitlichen Blick. Das ist gut für Koten und vielleicht so am Rande – ich finde es ist auch ein gewisses Kompliment an den Rat, dass man es schafft, zwei verschiedene Themen gleichzeitig im Kopf zu halten. Wohnpolitik wurde leider sehr oft ein Kampfbegriff. Man spricht sehr oft nur noch von Bereich preisgünstig, welcher sehr wichtig ist. Wir in Kloten schaffen es aber, gleichzeitig mehrere Ideen im Kopf zu behalten. Ich möchte nicht länger werden. In der Gesamtheit stimmt die FDP-Fraktion dem Richtplan zu. Wir sind der Meinung, dass er eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung unserer Stadt bietet. Die GRPK-Anträge, teils formell, teils materiell, werden von der FDP angenommen. Die SP-Anträge werden abgelehnt. Falls Bedarf besteht, werden sich die Fraktionskollegen zu einem späteren Zeitpunkt dazu äussern.

Detailberatung

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? Das ist nicht der Fall. Da keine zusätzlichen Anträge zu den bereits bekannten eingereicht wurden, kommen wir jetzt zur Detailberatung. Wenn alles klappt, sind die Anträge auch auf der Leinwand ersichtlich. Wir kommen zum Antrag 1 der GRPK, betreffend GRPK; Richtplan-Text; 4.2 Festlegungen; S1. Die GRPK beantragt die Ergänzung mit folgendem Inhalt: "Falls zwecks Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen ein städtebaulicher Vertrag ausgearbeitet wird, kann in diesem ein Mindestanteil an Eigentumswohnungen verhandelt werden.". Gibt es dazu Wortmeldungen aus der GRPK? Sandra Eberhard?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Wie bereits gehört, auf Klotener Stadtgebiet soll für eine bessere Durchmischung auch Wohneigentum gefördert werden. Dazu fehlt aber aktuell die nötige Rechtsgrundlage. Mit dem Eintrag im Richtplan wird diese gegeben. Da städtebauliche Verträge auf gegenseitigen, übereinstimmenden Willensäusserungen basieren und nicht einseitig festgelegt werden, können Anteile nicht festgeschrieben werden, sondern müssen verhandelt werden. Die GRPK begrüsst eine Annahme des Antrags.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus dem Stadtrat oder Gemeinderat? Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag ab. [Siehe Beschlüsse]. Leider macht der Beamer bis jetzt nicht mit. Daher werde ich die Anträge mündlich vortragen. Wir kommen zum Antrag 2 der SP, Richtplan-Text; 4.2. Siedlung; Festlegungen; S1.03. Die SP beantragt die Ergänzung mit folgendem Inhalt: "Bahnhof Süd: Fokus auf Umnutzung der städtischen Liegenschaften (Aussenparkplätze Römerweg)," soll ergänzt werden mit "um unter anderem mit gemeinnützigen Bauträgern Wohnungen zu schaffen" – das ist der Teil der neu ist – "Räumlich und funktionale Verbindung von Bahnhof und Zentrum Schluefweg stärken. Strassen und Freiräume aufwerten."

SP-Fraktion, Max Töpfer: Das Areal Bahnhof Süd beim Römerweg ist mit rund 16'000 m² einer der grössten freien Landreserven im Eigentum der Stadt Kloten. Aufgrund der hervorragenden Erschliessung des Gebiets sind die Grundstücke geradezu prädestiniert, um hier auch Wohnraum zu schaffen. Mit dem vorliegenden Antrag will die SP daher erreichen, dass mindestens ein Teil des Gebiets für den Bau von gemeinnützigen und damit auch bezahlbaren Wohnungen genutzt wird. Uns ist klar, dass sich das Gebiet Bahnhof Süd noch in der Entwicklungsphase befindet und von Seiten Stadt noch unklar ist, was genau hier am Ende passieren soll. Die offene Formulierung des Richtplanantrags bietet daher für die Verantwortlichen genügen Spielraum und Flexibilität. Nichts desto trotz gibt er aber auch eine gewisse politische Vorgabe und schafft die notwendige Verbindlichkeit.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Besten Dank Max. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder Gemeinderat?

FDP-Fraktion, Hans-Jürg Schmid: Wie es Sandra und Philipp in ihren Eintrittsreden bereits erwähnt haben, stehen wir heute vor einer wichtigen Entscheidung, welche die Zukunft unserer Stadt nachhaltig prägen wird. Es geht um den kommunalen Richtplan. Also das wichtigste Planungsinstrument in der Stadt- und Raumplanung, sprich strategisches Leitdokument. Die beiden Anträge zum Bahnhof Süd und auch nachher Quartier weiterentwickeln der SP fokussieren eine Festschreibung von preisgünstigem Wohnraum. Wir von

der FDP lehnen die beiden Änderungsanträge entschieden ab, wird doch der Stadtrat auf einer viel zu hohen Ebene, nämlich dem Richtplan, eingeschränkt und seiner Flexibilität beraubt. Es ist von zentraler Bedeutung, dass wir eine ausgewogene und vielfältige Stadtentwicklung fördern. Und die vorgeschlagenen Änderungen würden jedoch einen unverhältnismässigen Fokus auf gemeinnützige Bauträger legen. Das kann zur Folge haben, dass ein Grossteil unserer städtischen Flächen für einen Zweck genutzt wird, was weder divers noch nachhaltig ist. Ein gesundes Stadtgefüge erfordert Balance zwischen den unterschiedlichen Wohnformen und Bauträgern. Gemeinnützige Wohnungsprojekte haben zweifellos ihre Berechtigung, aber sie dürfen nicht die einzige Lösung darstellen. Private Bauträger spielen ebenso eine Rolle, indem sie innovative und marktgerechte Wohnlösungen anbieten. Eine einseitige Priorisierung kann zu einem Ungleichgewicht führen und langfristig die Attraktivität und Vielfalt unserer Stadt beeinträchtigen. Das heisst auch, die Umnutzung von städtischen Liegenschaften, wie auch die Weiterentwicklung von Quartieren sollen stets im Sinne der optimalen und nachhaltigen Nutzung unserer Ressourcen erfolgen. Schliesslich sollen wir sicherstellen, dass alle relevanten Akteure in den Planungsprozess miteinbezogen werden können. Kloten verdient es, alle Möglichkeiten nutzen zu können, welche eine durchdachte und ausgewogene Planung der Bedürfnisse von allen Bürgerinnen und Bürgern berücksichtigt. Die vorgeschlagenen Änderungen bergen aber das Risiko, die Vielfalt und Dynamik unserer Stadt zu untergraben. Lassen Sie uns doch gemeinsam dafür sorgen, dass Kloten eine Stadt bleibt, die für Vielfalt, Innovation und nachhaltige Entwicklung steht. Danke für die Aufmerksamkeit und ich bitte darum, die vorgeschlagenen Änderungen der SP abzulehnen.

SVP-Fraktion, Marco Brunner: Das Projekt "Claudenum" ist bereits fortgeschritten und die Nutzung des Areals ist aber noch nicht abschliessend festgelegt. Wir betrachten ebenfalls die Stufe Richtplan als nicht stufengerecht für den Antrag. Der Entwicklungsspielraum soll in der frühen Projektphase nicht eingeschränkt werden. Die SVP wird den Antrag ablehnen.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat. Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über den Antrag ab. [Siehe Beschlüsse]. Wir würden jetzt eine 10 Min. Pause einlegen, um die Technik in den Griff zu bekommen. [Pause]

Wir würden weiterfahren. Die nächsten beiden Anträge, Antrag 3 der GRPK und Antrag 4 der SP betreffen beide den gleichen Punkt und wir müssen daher zuerst darüber abstimmen, welcher dieser beiden Anträge zur Abstimmung kommt und dann den über den Siegerantrag abstimmen. Gibt es Wortmeldungen zu den beiden Anträgen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Die GRPK ist der Meinung, dass ein Anteil festgelegt wird und nicht geschaffen wird. Dieser Änderungspunkt ist uns beim Studium aufgefallen. Daher würden wir den ursprünglichen Satz belassen, einfach mit "festgelegt werden" und nicht mit "zu schaffen". Zum SP-Antrag vorneweg, dann muss ich nachher nicht mehr nach vorne. Die Erhöhung von preisgünstigem Wohnraum kann ein Mittel sein zur besseren Durchmischung. Es gibt aber auch andere Mittel und andere Bedürfnisse um die Durchmischung zu fördern, wie wir unlängst gehört haben. Das kann je nach Standort und Quartier unterschiedlich betrachtet werden. Z.B. weist die Stadt Kloten eine sehr niedrige Eigentumsquote auf. Uster hat 37%, Wallisellen 29%, Regensdorf 29%, Bülach 29%, Bassersdorf 43%, Kloten hat eine Eigentumsquote von 22%. Aus diesem Grund bevorzugt die Mehrheit der GRPK die Kann-Formulierung um situativ reagieren zu können. Wir empfehlen die Ablehnung des SP-Antrags und die Annahme des GRPK-Antrag.

SP-Fraktion, Max Töpfer: Wir begrüssen es sehr, dass der Stadtrat unsere Anregung aus der Vernehmlassung aufgenommen hat und nun auch bei Quartieren die weiterentwickelt werden sollen einen Mindestanteil an preisgünstigen Wohnungen nach § 49b des Planungs- und Baugesetztes einfordern möchte. Die vorgeschlagene Kann-Formulierung erachten wir aber als zu wenig verbindlich. Darum schlägt die SP mit dem vorliegenden Antrag die stärkere Ist-Formulierung vor. Mit dieser Formulierung wird sichergestellt, dass wirklich bei jeder substantiellen Aufzonung ein Mindestanteil eingefordert wird. Denn eine solche Aufzonung

führt nahezu immer dazu, dass die Liegenschaften in betroffenen Gebieten abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden. Ohne einen sozialen Ausgleich in Form von preisgünstigen und damit auch bezahlbaren Wohnungen droht eine Verdrängung und eine schlechtere soziodemographische Durchmischung. Das wäre nicht im Interesse unserer Stadt. Zudem profitieren die Grundstückeigentümerinnen, Dank einer Aufzonung immer von einem Planungsrechtlichen Mehrwert. Durch eine Regelung zum preisgünstigen Wohnraum, können sie einen Teil davon der Allgemeinheit zurückgeben und mit dem Mehrwertausgleich gegenverrechnen lassen.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Besten Dank Max. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder Gemeinderat?

GLP-Fraktion, André Käser: Während mir der letzte Antrag persönlich etwas zu kleinräumig war, sind wir bei diesem Antrag eurer Meinung und unterstützen diesen gerne. Wenn es um substantielle Aufzonungen geht, soll oder ist ein angemessener Anteil zu schaffen. Also substantiell und angemessen sind für uns die wichtigen Schlagworte in dem Bereich.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? Dann würden wir zuerst abstimmen, welcher der beiden Anträge nachher dem Grundantrag des Stadtrats gegenübergestellt wird. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 5. Das ist ein Sammelantrag aus der GRPK und betrifft diverse Positionen wo auf die K4.01 verweist aber korrekterweise auf K5.01 verweisen müsste. Gibt es Wortmeldungen zum Antrag aus der GRPK, dem Stadtrat oder dem Gemeinderat? Wir stimmen ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 6 der GRPK betreffend Eichbüel. Gibt es zu dem Antrag Wortmeldungen aus der GRPK?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Nur kurz, es gab eine Diskrepanz zwischen dem Richtplan-Text und der Karte Siedlung, Klima, Landschaft. Der bereits bestehende Aussichtspunkt Eichbüel ist eingetragen, er fehlt aber im Richtplan-Text und soll somit ergänzt werden.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Stadtrat oder Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 7 der SP betreffend Richtplan-Text; 7.1.

SP-Fraktion, Anita Egg: Das Klotener Verkehrssystem ist bereits heute etwas am Anschlag. Das wissen wir. Darum denke ich, dass es für alle da unbestritten ist, dass wir etwas am BiModalsplit verändern müssen, so dass der ÖV-Anteil steigt. Jetzt stellt sich die Frage, wie schnell, dass dies gehen soll. In der Gesamtenergiestrategie haben wir uns eigentlich das Ziel gesetzt bis 2030 einen öV-Anteil von 60% zu erreichen. Das ist ein schönes und sehr erstrebenswertes Ziel. Nur leider gemäss Stadtrat und Verwaltung so gut wie unumsetzbar in dieser kurzen Zeit. Das abgeschwächte Ziel von 45% ÖV-Anteil, welches uns jetzt vorgeschlagen wird, erachten wir aber als zu wenig mutig. Ich denke, wir als vorbildliche Stadt dürften und sollten uns ambitioniertere Ziele setzen. Unser Vorschlag ist darum, ein Ziel von 50% ÖV-Anteil zu setzen. Da sind wir immer noch 10% unter dem Ziel der Gesamtenergiestrategie und nur 5% höher als die vorgeschlagenen 45%. Es hat aber aus unserer Sicht eine enorm wichtige Signalwirkung. Dann können wir nämlich stolz sagen, dass sich ÖV und MIV ab 2030 die Waage halten und nicht mehr der MIV der vorherrschende Anteil am BiModalsplit ausmacht. Wir bitten euch darum, dem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus GRPK; dem Stadtrat oder Gemeinderat?

GLP-Fraktion, André Käser: Wir sind für einen attraktiven ÖV, für attraktive Veloschnellverbindungen. Jede Person, die auf ein anderes Verkehrsmittel als das Auto umsteigt macht die Strasse frei für Personen und

Unternehmen, welche tatsächlich auf das Auto angewiesen sind. Darum unterstützen wir das ambitionierte Ziel von 50%, dass wir möglichst die Strassen nicht überlasten.

FDP-Fraktion, Erkam Dagli: Alle Untersuchungen, Analysen und Beratungen belegen, dass der ermittelte Zielwert von 45% bereits ein ambitioniertes Ziel ist, welches aber durchaus realistisch ist. Es handelt sich also aus unserer Sicht um eine Obergrenze vom Machbaren. Gemäss kantonalem Gesamtverkehrskonzept soll der ÖV-Anteil 2030 in der Region Glatttal 30% betragen. Mit unseren 45% haben wir bereits die von der SP gewünschte hohe Signalwirkung. Ausserdem reicht es eben leider nicht, bei der Festlegung von Zielen nur auf Signalwirkung zu setzten, denn je nach Kontext und der Umsetzbarkeit reicht eine solche Signalwirkung nicht aus. Insbesondere bezogen auf die Akzeptanz und die Bedürfnisse der Bevölkerung aber eben auch die Effizienz des Verkehrssystems generell. Der Richtplan ist nicht eine ideologische Wunschliste, sondern ein behördenverbindliches Dokument mit klaren, verständlichen und umsetzbaren Inhalten. Darum sind wir überzeugt, dass wir mit dem Anteil von 45% ein ambitioniertes aber durchaus realistischen Ziel gesetzt haben, welches vermutlich auch hier einen breiten Konsens finden wird.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 8 der SP betreffend Richtplan-Text; 7.3. Verkehr; Veloverkehr; V4

SP-Fraktion, Bernhard Deuber: Wer von euch stört sich nicht über die Elektrotrotinette? Von der SVP wissen wir ja das bestimmt. Schliesslich hat sie ja vor einiger Zeit eine entsprechende Interpellation eingereicht. Aber ich denke es dürfen sich in unseren Reihen noch viele weitere befinden, die sich ab diesen stören. Was ist denn das Hauptproblem dieser Trottis? Das sie überall wahllos herumliegen? Ich glaube, niemand mag das hier bestreiten. Dass es total praktisch ist, dass diese Trottis auf dem gesamten Stadtgebiet verteilt gibt und man sehr schnell eines findet, wenn man darauf angewiesen ist. Das Problem ist einfach, dass diese nicht sauber abgestellt werden. Wie schön wäre es also, wenn es ein solches Angebot geben würde? Bei dem man das Verkehrsmittel überall im Stadtgebiet aufpicken kann, jedoch alles schön angestellt wird? Glücklicherweise gibt es bereits ein solches Angebot und dieses nennt sich Bikesharing, welche von Publibike betrieben wird. Diese können genauso einfach aufgepickt werden wie die Trottis, aber im Gegensatz zu den Trottis, müssen dies an den vorgesehenen Stellen wieder abgegeben werden. Dieser eine Unterschied führt dazu, dass die Bikes nicht überall herumliegen, sondern schön ordnungsgemäss abgestellt werden. Soweit so gut. Aktuell gibt es aber ein grosses Problem. Diese Bikes gibt es z.Z. nur an fünf Stellen in Kloten. Im Stadtzentrum und am Flughafen. Folglich dürfen diese Angebote z.B. in Egetswil noch auf sehr wenig Resonanz stossen, da es eine halbe Weltreise benötigt, bis man an eine Publibike-Station gelangt. Da ist der Griff zum Trotti definitiv einfacher. Aus diesem Grund finden wir, soll langfristig – also nicht gerade von heute auf morgen, aber einfach schön stetig, jede Person in Kloten in etwa 5 Min. eine solche Bikesharing-Station erreichen können. Damit können wir Elektrotrottis den Kampf ansagen und bieten der Bevölkerung eine bessere Alternative. Wir bitten euch daher dem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Besten Dank, Beni. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder Gemeinderat?

SVP-Fraktion, Marco Brunner: Wenn diese ideologische Forderung erfüllt wird, müsste alle 300 bis 350 m Richtung Egetsil, Richtung Gerlisberg, Richtung Buchhalde und bei Steigung in noch kürzerer Distanz ein Sharingpunkt angeboten werden. Das dürfte aber aufgrund des knappen öffentlichen Raums und der knappen Bauzonen kaum realisierbar sein. Ebenfalls die Kosten, die auf rund CHF 5'000 pro Punkt geschätzt werden sind extrem hoch und auch die Nutzung und die Auslastung wäre aufgrund des Überangebots vermutlich sehr gering. Daher lehnt die SVP den Antrag ab.

GLP-Fraktion, Brian Dieng: Wie ihr finden wir Sharingmobilitätsmöglichkeiten auch eine tolle Sache, Stichwort Cargovelo. Aber, ähnlich wie es vorhergesagt wurde, haben wir uns, je länger wir darüber diskutiert

haben, gefragt, wie das mit den 5 Min. ist. Was sind 5 Min. für jemanden der 80-jährig ist, für jemand der 20-jährig ist? Was sind 5 Min. aufwärts oder runter usw.? Darum hat es uns schlussendlich einfach nicht ganz überzeugt. Ich möchte nochmals betonen, wir finden Sharingmobilität grundsätzlich super, aber dieses eine Mal enthalten wir uns.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 9, ebenfalls von der SP betreffend Richtplan-Text; 7.4. Verkehr; Öffentlicher Verkehr; V9.

SP-Fraktion, Anita Egg: Dass sich da die Ausstattung der Bushaltestellen an der Anzahl der ein- und austeigenden Personen orientiert, macht Sinn. Nicht überall braucht es eine ganze Wartehalle. Aber erhobene Zahlen sind nicht immer die letzte Weisheit fürs wirkliche Leben und unseren Alltag. Denken wir an ältere Menschen, Menschen mit einer Einschränkung und die vorübergehend an Krücken gehen müssen, krank sind usw. Auch wenn es nur eine Person ist, benötigt diese einen Ort zum Absitzen. Also eine minimale Ausstattung an einer Haltestelle – eine Sitzgelegenheit. Da ist, was ich mir vorstelle. Es kann auch bei einer schlecht frequentierten Haltestelle ein simpler Klappsitz sein an der Stange wo sich die Busnummer befindet. Das Modell gibt es bereits bei den Postautos, das Modell Theo. Nicht zu verwechseln mit dem Theo der Migros. Das gibt es bereits und ist erprobt. Der Antrag ist eigentlich, dass an jeder Bushaltestelle ein solcher Klappsitz für die schwächeren unserer Gesellschaft vorhanden ist.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 10 der SP betreffend Richtplan-Text; 7.6. Verkehr; Parkierung MIV.

SP-Fraktion, Bernhard Deuber: Wir haben nun heute schon an diversen Stellen gesehen, dass unser Verkehrssystem heute bereits vor dem Anschlag ist und es viel mehr MIV einfach schlicht mehr nicht erträgt. Erfreulich ist deshalb, dass wir nun versuchen werden, künftig im BiModalsplit einen höheren ÖV-Anteil zu erreichen. Auch wenn dieser leider nicht, wie unser Antrag gefordert hat, schon die 50% in 2030 erreichen soll. Aber da müssen wir hier nicht nochmals darauf zurückkommen. Wie wir diesen ÖV-Anteil steigern werden ist von vielen verschiedenen Massnahmen abhängig. Eine Massnahme, welche aber hier sicherlich helfen könnte, ist der vorliegende Antrag, denn es dürfte ja sicher unbestritten sein, dass Parkplätze den MIV anziehen. Folglich kann eine Begrenzung des Parkplatzangebots das Gegenteil bezwecken. Wir möchten hier aber nochmals klar festhalten, dass wir nicht grundsätzlich gegen Parkplätze und den MIV sind. Beide haben bis zu einem gewissen Masse ihre Daseinsberechtigung. Was wir aber mit diesem Antrag bezwecken wollen, ist, dass das Angebot an öffentlichen Parkplätzen einfach nicht mehr zunimmt, da sich dies negativ auf die Veränderung des BiModalsplit auswirkt. Ausserdem denken wir, mit der stetigen Aufhebung von schwach frequentierten Parkplätze geht, wertvollen Boden gewinnen können, den wir für andere sinnvolle Zwecke verwenden können.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 11 der GRPK betreffend Kommunale Richtplan-Karte «Siedlung, Stadtklima und Landschaft».

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Das Trockenbiotop Uewachs in Egetswil bietet 14 verschiedenen Orchideenarten eine Heimat. Zur besseren Sichtbarkeit des wertvollen Naturschutzgebiets soll es ebenfalls in der Richtplanung abgebildet werden. Die Naturschutzgebiete sind jedoch nur informativ enthalten. Für die Gebiete selbst ist die Naturschutzverordnung massgebend. Im Plan

kann das Uewachs als wichtiges Gebiet aber als kommunal oder übergeordnetes Gebiet nachgetragen werden. Der Eintrag Uewachs muss einfach als Informationsgehalt eingetragen werden.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 12 der GRPK betreffend Kommunale Richtplan-Karte «Fussverkehr / Veloverkehr»; Verbindungen von Bassersdorferstrasse bis Dorfnestweg Holigasse

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Im Richtplan-Text steht die Fusswegverbindung soll von der Bassersdorferstrasse bis Dorfnest/Holigasse stehen. In der Karte Fussverkehr / Veloverkehr ist sie aber nur bis Dorfnestweg eingezeichnet. Aufgrund der Topographie und der Rechtsgrundlage der geplanten Brücke soll die Verlängerung der Verbindung bis Holigasse eingezeichnet werden. Daher muss der Karteneintrag bis zur Holigasse weitergezogen werden.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 13 der GRPK betreffend Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr»; 30er Zone Gerlisberg.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Die GRPK beantragt die Ergänzung der bereits bestehenden 30er Zone in Gerlisberg im Richtplan, bzw. in der Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat oder aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Wir kommen zum Antrag 14 der GRPK betreffend Kommunale Richtplan-Karte «öV / MIV / Luftverkehr / Wirtschaftsverkehr»; Aufnahme der Wallisellerstrasse als «Kommunale Verbindungstrasse».

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Sandra Eberhard: Entgegen der Empfehlung des Stadtrats empfiehlt die GRPK die Festsetzung der Wallisellerstrasse als kommunale Verbindungsstrasse um die Erschliessung des Buchhaldenquartiers zu erhalten. Zudem ist die Wallisellerstrasse auf dem Gemeindegebiet von Wallisellen im Teilplan Strassenverkehr Stand Gesamtrevision 2021 ebenfalls als kommunale Verbindungsstrasse bestehend festgehalten. Aufgrund der mittelfristig geplanten Verdichtung und Erhöhung der Anwohnerzahl in dem Quartier ist die Offenlassung der Gemeindestrasse Wallisellerstrasse und damit die Erschliessung über zwei Strassen in das ganze Quartier wichtig.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat?

Stadtrat, Roger Isler: Da darf und muss ich kurz etwas dazu sagen. In dem Punkt sind wir tatsächlich mit euch nicht einig. Es bedeutet aber nicht, dass wenn der Stadtrat gegen diesen Antrag ist, er für die Schliessung dieser Verbindungsstrasse ist. Sondern, wir möchten genauso, dass für die Bewohnerinnen und Bewohner des Quartiers natürlich ein zweiter Weg vorhanden ist und bleibt, damit man nicht durch ein Nadelöhr muss. Aber wir wissen aufgrund von Erhebungen, dass eben 50% dieses Verkehrs durch den Wald und durch dieses Quartier fährt, schlichtweg Umfahrung oder eben auch Schleichverkehr ist. Und dieser wiederum die Dietlikerstrasse, Claudia-Kreuzung und schlussendlich den Wilden Mann belasten, was eigentlich nicht nötig wäre. Zurzeit sind wir mit dem Kanton daran, Möglichkeiten zu suchen und zu prüfen, wie man den Durchgangsverkehr vermeiden könnte, aber wir von Kloten oder zumindest das Quartier, die Strasse trotzdem nutzen können. Das ganze um den Durchgangsverkehr zu vermeiden, ohne dass die Erschliessung für die Bewohner wegfällt. Die Strasse und die Verbindungsstrasse stärker einzutragen im Richtplan, wie ihr das wünscht, hat eben seine Tücken. Und zwar geht es darum, dass wenn wir dies machen, dann ist dies wie ein Bekenntnis der Stadt Kloten, dass wir möchten, dass die Strasse sicher offenbleibt und dass der

Durchgangsverkehr oder Schleichverkehr weiterhin dort stattfinden kann. Das wiederspricht eigentlich unseren Zielen der Verkehrsplanung, dass wir innerhalb der Quartiere versuchen eine Verkehrsberuhigung zu erzielen. Deswegen möchten wir nicht, dass die Strasse als übergeordnete Verbindungsstrasse gestärkt und eingetragen wird. Deswegen ist der Stadtrat der Meinung, dass der Antrag nicht unterstützt werden sollte.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es Wortmeldungen aus dem Gemeinderat? Dann stimmen wir ab. [Siehe Beschlüsse].

Somit wären alle eingereichten Anträge behandelt und wir kommen zur Schlussabstimmung. Die Anträge lauten wie folgt:

- 1. Die Richtplanung vom 19. Dezember 2023, bestehend aus den folgenden Akten, wird inkl. der vom Gemeinderat beschlossenen Änderungen festgesetzt:
 - Richtplantext
 - Karte Siedlung, Stadtklima und Landschaft
 - Karte Fuss- und Veloverkehr
 - Karte Motorisierter Individualverkehr, Öffentlicher Verkehr, Luft- und Wirtschaftsverkehr
- 2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- oder Genehmigungsentscheiden in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 4. Der rechtskräftige kommunale Richtplan (1999) wird per Inkraftsetzung der Gesamtrevision ausser Kraft gesetzt.

Über diese stimmen wir nun ab [Siehe Beschlüsse].

04.06.2024 Beschluss Nr. 86-2024 Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung 6.0.5.3 Nutzungsplanung

Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung

Anlass

Das Gebiet Steinacker ist im regionalen Richtplan (RRB Nr. 1301/2021) als Mischgebiet (Nr. 26) bzw. Transformationsgebiet bezeichnet. Im Richtplantext wird u.a. ausgeführt, dass eine urbane Mischnutzung zu prüfen ist und die Siedlungsentwicklung auf die geplante Verlängerung der Glattalbahn abzustimmen ist.

Gesamtprojekt «Glattalbahn-Verlängerung Kloten»

Die Verlängerung der Glattalbahn ab Flughafen-Fracht, durch das Stadtzentrum von Kloten und das Gebiet Steinacker, bis zum Bahnhof Bassersdorf ist im kantonalen Richtplan enthalten. Für den Abschnitt ab Flughafen-Fracht bis Gebiet Steinacker Bauprojekt ins ist das fertiggestellt Plangenehmigungsverfahren eingeleitet. Das Gesamtprojekt besteht aus den drei Teilprojekten der Glattalbahn-Verlängerung, der Velohauptverbindung und dem Hochwasserschutz für den Alt- und Bedenseebach. Aufgrund der engen räumlichen Verknüpfung sind alle drei Teilprojekte aufeinander abgestimmt und zusammen zu realisieren. Die Stadt Kloten profitiert von einer zusätzlichen leistungsstarken Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr, einem aufgewerteten Natur- und Erholungsraum entlang des Altbachs sowie des (verlegten) Bedenseebachs, einem verbesserten Hochwasserschutz und einer ausgebauten Velohauptverbindung. Die öffentliche Planauflage im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist im ersten Quartal 2024 geplant. Die Finanzierungsbeschlüsse sind gegen Ende des Jahres 2024, die Realisierung ab ca. 2027 und die Inbetriebnahme ab ca. 2031 zu erwarten.



Abbildung 1: Gesamtprojekt Glattalbahn-Verlängerung Kloten

Quelle: VBG, 2023

Vision und Entwicklungskonzept Steinacker

Die urbane Mischnutzung für das Gebiet Steinacker wurde im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit Vertretungen seitens Grundeigentümerschaften, Gewerbe, Verwaltung, Politik und Planungsträgern erkundet. In den Jahren 2018 bis 2019 entstand im Rahmen von Grossgruppen-Veranstaltungen eine Vision für die Transformation des Industrie- und Gewerbegebiets Steinacker in einen urbanen und gemischt genutzten Stadtteil von Kloten (Vision Steinacker, d. 2019). In den Jahren 2020 bis 2021 erfolgte wiederum mit allen Beteiligten eine Vertiefung in den Themen Entwicklung, Nutzung, Stadtraum, Umwelt und Mobilität. Die Resultate sind im Dokument «Entwicklungskonzept Steinacker, d. 2021» zusammengefasst. Die darin enthaltenen Entwicklungsprinzipien zeigen auf, wie sich das Gebiet zukünftig entwickeln soll.





Abbildung 2: Bestand (links) und Visualisierung Vision Steinacker (rechts)

Quelle: Jonas Raeber, 2019

Der aufwändige Prozess zeigte, dass die Grundeigentümerschaften grossmehrheitlich die Transformation des Gebiets Steinacker befürworten und dies als Chance sehen, um das unternutzte Gebiete weiter zu entwickeln und attraktiver zu gestalten. Die durch die Grundeigentümerschaften gebildete Interessengemeinschaft Steinacker nahm und nimmt eine wichtige Scharnierfunktion zur Stadt wahr. Sie bringt die Anliegen sowohl der entwicklungsorientierten, als auch der bestandesorientierten Grundeigentümerschaften ein.

Gestützt auf die Vision und das Entwicklungskonzept Steinacker wurde die Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) inkl. den Sonderbauvorschriften Steinacker ausgearbeitet. Die Beteiligten aus den Grossgruppen-Veranstaltungen wurden wiederum einbezogen. Einzelne Grundeigentümerschaften machten für ihre Parzellen Volumenstudien. Die Studien lieferten wichtige Erkenntnisse, um die Sonderbauvorschriften weiter zu präzisieren. Die IG Steinacker begleitete die Erarbeitung der Planungsvorlage zur Teilrevision der Nutzungsplanung ebenfalls, die nun zur Festsetzung durch den Gemeinderat vorliegt.

Kommunaler Richtplan

Die Teilrevision der Nutzungsplanung wurde materiell und zeitlich laufend auf die Revision der kommunalen Richtplanung und auf das Gesamtprojekt «Glattalbahn-Verlängerung Kloten» abgestimmt. In der Revision des kommunalen Richtplans ist das Gebiet Steinacker als Transformationsgebiet bezeichnet. Im Richtplantext (Massnahme S1.04) ist dazu erläutert:

«Die Transformation zu einem bunten und nutzungsdurchmischten Stadtteil erfolgt aus dem Bestand. Die bestehenden Gewerbe- und Handelsbetriebe bilden das Rückgrat der Nutzungsdurchmischung. Die Transformation erfolgt im Dialog zwischen Stadt und Grundeigentümerschaften. Sie berücksichtigt in ihren Vorhaben die jeweilige Lärmsituation. Zur Aktivierung der Transformation sind Zwischennutzungen vorzusehen.»

Zweck

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) werden die Ergebnisse aus den partizipativen Verfahren zur Vision und zum Entwicklungskonzept Steinacker in die Nutzungsplanung überführt, rechtlich gesichert und mit der Revision des kommunalen Richtplans abgestimmt. Zudem werden die mit dem kantonalen Planungs- und Baugesetz harmonisierten Baugriffe in der Bau- und Zonenordnung der Stadt Kloten nachgeführt (IVHB).

Ziele

Mit der Transformation des Industrie- und Gewerbegebiets Steinacker in einen gemischt genutzten Stadtteil wird auf die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Kloten und der Flughafenregion reagiert. Zugleich wird das vorhandene Ungleichgewicht zwischen den nahezu 40'000 Beschäftigen und rund 22'000 Einwohnenden in der Stadt Kloten verringert. So kann eine Glättung der Steuereinnahmen erreicht werden, da die Einnahmen der natürlichen Personen kleineren Schwankungen unterworfen sind als diejenigen der juristischen Personen. Dies gilt insbesondere für Firmen, die von der Aviatik abhängig sind.

Der neue Wohnraum schafft ein Angebot für Personen, die in Kloten oder Umgebung arbeiten und hier wohnen möchten. So können Pendlerwege reduziert und Verkehrsinfrastrukturen entlastet werden. Das Gebiet Steinacker hat eine maximale Kapazität an Wohnraum für rund 7'300 Einwohnerinnen und Einwohner. Es wird davon ausgegangen, dass in den ersten 15 Jahren eine Bevölkerungszahl von ca. 3'600 im Gebiet Steinacker erreicht wird. Die Schulraumplanung wird darauf ausgerichtet. Für das Gebiet Steinacker ist ein zusätzliches Schulhaus nötig.

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung Steinacker wird die Weiterentwicklung des Arbeitsplatzstandorts Steinacker gesichert. Einerseits verbleiben Teilgebiete in der Industriezone und andererseits werden in den umgezonten Teilgebieten rechtsverbindliche Gewerbeanteile festgelegt. Zu den ansässigen Beschäftigten von aktuell rund 3'700 ergibt sich für das Gebiet Steinacker eine maximale Kapazität von weiteren 1'900 Beschäftigten (total 5'600 Beschäftigte).

Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker)

Die Vorlage vom 9. Januar 2024 umfasst:

- Änderung Bauordnung: Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Einführung der Zentrumszone Z6 im Gebiet Steinacker und Aufzonung der Industriezone Steinacker
- Änderung Zonenplan 1:5'000: Teilumzonung Gebiet Steinacker in die Zentrumszone Z6
- Ergänzung der Bauordnung mit den neuen Sonderbauvorschriften Steinacker
- neuer Ergänzungsplan (Sondernutzungsplan) Steinacker 1:2'000

Der erläuternde Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und den darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) haben erklärenden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Bestandteile der Vorlage.

Zonenplan

Der ganze Zonenplan wird an die aktualisierte Darstellungsverordnung von Nutzungsplänen (VDNP) angepasst. Der Zonenplan erfährt inhaltlich nur im Gebiet Steinacker die Umzonungen in die Zentrumszone Z6. Im Weiteren wird er ausschliesslich redaktionell nachgeführt, d.h. es werden keine weiteren Ein-, Um- oder Aufzonungen vorgenommen. Die Planänderungen sind im Zonenplan 1:5'000 dargestellt. Die Umzonung der

Gewerbezone und die Teilumzonung der Industriezone Steinacker in eine Zentrumzone Z6 sind nachstehend abgebildet. Die Umzonung ist in drei Teilgebiete gegliedert:

- 1. Gewerbezone Lagerhausareal in Zentrumszone Z6, zwischen Linden-/Industriestrasse und der Bahnlinie
- 2. Industriezone in Zentrumszone Z6, zwischen Oberfeldstrasse und der Bahnlinie
- 3. Industriezone in Zentrumszone Z6, zwischen Bassersdorferstrasse und Altbachweg
- 4. Industriezone in Zentrumszone Z6 (Wohnanteil 40-60%), zwischen Steinackerstrasse und Altbachweg

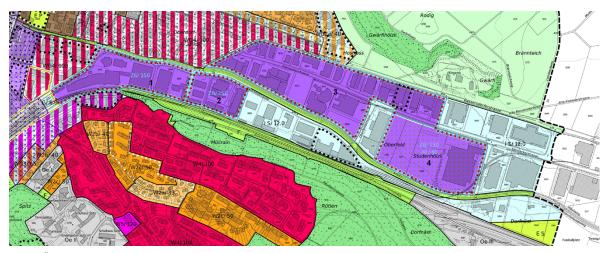


Abb. 3: Änderungen Zonenplan im Gebiet Steinacker

Quelle: EG Raumentwicklung GmbH, 2023

Bauordnung

Mit dem seit 2017 gültigen Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich (PBG) sind die neuen Begrifflichkeiten zwingend in der Bauordnung nachzuführen. Der Leitfaden der Baudirektion «Harmonisierung der Baubegriffe», Stand vom 1. März 2017, macht dazu ausführliche Erläuterungen.

In der Bauordnung sind die Vorschriften der neuen Zentrumszone Z6 und die neue Baumassenziffer der Industriezone Steinacker enthalten.

Industriezone

Die Industriezone Steinacker wird durch die teilweise Umzonung in die Zentrumszone Z6 räumlich reduziert. In der verbleibenden Industriezone sind grossmehrheitlich Grundstücke, die weiterhin industriell-gewerblich genutzt werden. Zudem befinden sich die Grundstücke nicht im engeren Umfeld einer zukünftigen Haltestelle der Glattalbahn. Um für die in der Industriezone verbleibenden Grundstücke ein Entwicklungspotential zu ermöglichen, wird die Baumassenziffer von 10 m³/m² auf 12 m³/m² erhöht.

Zentrumszone Z6

Die neue Zentrumszone Z6 wird mit ihren spezifischen Vorschriften in die Bau- und Zonenordnung aufgenommen. Die bauliche Dichte wird mit einer Ausnützungsziffer von 150% und der Wohnanteil mit mind. 20% bis max. 30% festgelegt. Der tiefe Wohnanteil wird dem Bestand mit gewerblich-industrieller Prägung gerecht, d.h. die Zentrumszone Z6 gewährleistet ansässigen Betrieben ihre Grundstücksnutzung zu optimieren und bei Bedarf mit einer Wohnnutzung zu ergänzen. Ein höherer Wohnanteil ist nur mit den Sonderbauvorschriften möglich, da mit diesen auch eine höhere Qualität eingefordert und realisiert wird. Für reine Gewerbenutzungen (ohne Wohnen) kann die Grundausnutzung um 40% erhöht werden, d.h. es resultiert für eine gewerblich-industriell genutzte Parzelle eine Ausnützungsziffer von maximal 210%. Damit sind weiterhin grosse Gebäude für gewerbliche Zwecke möglich. Eine Transformation (Umnutzung) mit grösserem Wohnanteil ist mit der Inanspruchnahme der Sonderbauvorschriften möglich.

Sonderbauvorschriften und Ergänzungsplan

Sonderbauvorschriften (SBV) gemäss § 79 Abs. 1 PBG ermöglichen und erleichtern die freiere Überbauung bestimmter geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen. Es handelt sich dabei um Bestimmungen, bei der von der Regelbauweise und den kantonalen Mindestabständen abgewichen werden kann. Innerhalb des Perimeters der Sonderbauvorschriften können die Grundeigentümerschaften wählen, ob sie von diesen Bestimmungen Gebrauch machen wollen oder nicht. Die Sonderbauvorschriften Steinacker bezwecken die Umsetzung des Entwicklungskonzepts Steinacker vom 30. April 2021 zur Transformation des Gebiets Steinacker in ein lebendiges, städtebaulich interessantes, wirtschaftlich tragfähiges und umweltschonendes Mischgebiet. Sie dienen der Qualitätssicherung und sichern eine hochwertige Entwicklung mit einer besonders guten Gestaltung. Sie können in der gesamten Zentrumszone Z6 in Anspruch genommen werden. Der max. Wohnanteil beträgt je nach Baubereich 50% bis 80%. Nebst Vorschriften zur Nutzung und Dichte sind auch Regelungen zu den Wohnungsgrössen, zum preisgünstigen Wohnungsbau, zur Bauweise, zum Freiraum, zu Umweltaspekten etc. in den Sonderbauvorschriften enthalten. Mit den Sonderbauvorschriften werden insbesondere das Wohnraumangebot und der Wohnaussenraum qualitativ und quantitativ gefördert. Um das Verkehrssystem nicht zusätzlich zu belasten und die Strassenkapazitäten für den Gewerbeverkehr aufrecht zu erhalten, sind für die Wohnnutzung tiefe Parkplatzzahlen vorgesehen. Die vorgeschriebenen Anteile an preisgünstigem Wohnraum im Kostenmietmodell und von (Familien-)Wohnungen ab vier Zimmern sichern eine nachhaltige soziale Durchmischung der Bevölkerung.

Die Grundeigentümerschaften sind frei, ob sie ihre Grundstücke nach den Sonderbauvorschriften oder nach den Vorschriften der Zentrumszone Z6 (Regelbauweise) mit oder ohne Gewerbebonus entwickeln wollen.

Verfahren

Das Amt für Raumentwicklung hat mit dem 1. Vorprüfungsbericht vom 28. Juli 2022 und mit dem 2. Vorprüfungsbericht vom 8. September 2023 grundsätzlich positiv Stellung genommen und die Vorlage als genehmigungsfähig eingestuft. Die Hinweise aus den Vorprüfungen wurden verarbeitet.

Die öffentliche Auflage und Anhörung fand vom 5. April bis am 5. Juni 2023 statt. Die eingegangenen Einwendungen wurden verarbeitet und in einem Bericht beantwortet. Zu Beginn der Planauflage fand am 5. April 2023 eine öffentliche Informationsveranstaltung statt, an der auch die Revision der kommunalen Richtplanung vorgestellt worden ist.

Nach der Festsetzung durch den Gemeinderat geht die Vorlage zur Genehmigung an die Baudirektion Zürich.

Die Inkraftsetzung der Planungsvorlage erfolgt, nachdem die Erreichung der ÖV-Güteklasse B für die Zentrumszone Z6 per Kreditbeschluss finanziell gesichert ist. Diese zeitliche Abhängigkeit der Inkraftsetzung der Planungsvorlage zum Gesamtprojekt «Glattalbahn-Verlängerung Kloten» ist eine Auflage aus der 2. kantonalen Vorprüfung.

Mehrwertausgleich

Mit der Umzonung der Gewerbe- und Industriezone in die Zentrumszone Z6 und der Erhöhung der Baumassenziffer in der verbleibenden Industriezone Steinacker fällt ein kommunaler Mehrwertausgleich gemäss Raumplanungsgesetz (RPG) und kantonalem Mehrwertausgleichsgesetz (MAG) an. Der Abgabesatz von 25% des planungsbedingen Mehrwerts ist in der rechtskräftigen Bauordnung der Stadt Kloten in Art. 4a geregelt.

Die Revisionsvorlage generiert einen prognostizierten Mehrwert von rund 500 Millionen Franken. Mit dem kommunalen Abgabesatz von 25% ergibt dies eine prognostizierte kommunale Mehrwertabgabe von rund 125 Millionen Franken. Auf den Perimeter der Zentrumszone Z6/Sonderbauvorschriften entfallen rund 96% und auf den Perimeter der aufgezonten Industriezone rund 4% der prognostizierten Mehrwertabgabe. Die Verwendung der Mehrwertabgabe ist in der Verordnung zum kommunalen Mehrwertausgleichsfonds geregelt. Die definitive Mehrwertermittlung wird erst nach der Festsetzung und Genehmigung der Planungsvorlage auf den Stichtag der Inkraftsetzung der Planungsvorlage vorgenommen (§18 Abs. 1 MAV). Den Grundeigentümerschaften wird dannzumal das rechtliche Gehör gewährt, bevor die Mehrwertabgabe verfügt wird. Alternativ kann die Mehrwertabgabe bzw. Gegenleistungen mittels eines städtebaulichen Vertrags geregelt werden (§19 Abs. 6 MAG). Die verfügte Mehrwertabgabe wird erst im Rahmen eines Bauprojekts im Zeitpunkt der Baufreigabe fällig.

Fazit

Mit der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Transformation des Gewerbegebiets Steinacker in einen urbanen und gemischt genutzten Stadtteil von Kloten geschaffen und zwar materiell und zeitlich abgestimmt auf das Gesamtprojekt «Glattalbahn-Verlängerung Kloten».

Beschluss / Antrag Stadtrat:

- 1. Der Teilrevision der Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vom 9. Januar 2024 wird zugestimmt.
- 2. Dem Gemeinderat werden folgende Anträge unterbreitet:
 - 2.1 Die Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vom 9. Januar 2024, bestehend aus den folgenden Akten, wird festgesetzt:
 - Änderung Bauordnung: Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Einführung der Zentrumszone Z6 im Gebiet Steinacker und Aufzonung der Industriezone Steinacker;
 - Änderung Zonenplan 1:5'000: Teilumzonung Gebiet Steinacker in die Zentrumszone Z6;
 - Ergänzung der Bauordnung mit den neuen Sonderbauvorschriften Steinacker und
 - neuer Ergänzungsplan (Sondernutzungsplan) Steinacker 1:2'000.
 - 2.2 Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 2.3 Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- und Genehmigungsentscheiden sowie technisch notwendigen Anpassungen aufgrund des bewilligten Gesamtprojekts «Glattalbahn-Verlängerung Kloten» in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.
- 3. Die revidierte Bau- und Zonenordnung lautet wie folgt:



Teilrevision

Bau- und Zonenordnung

Vom 6. November 2012 (Stand unbekannt)

Die Stadt Kloten,

gestützt auf \S 45 ff des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Bau- und Zonenordnung, *

erlässt:

1 Zonenordnung

Art. 1 Zoneneinteilung

¹ Das Gemeindegebiet von Kloten wird, soweit nicht bewaldet oder durch überkommunale Nutzungszonen erfasst, in folgende Zonen und zugehörige Empfindlichkeitsstufen (ES) gemäss Lärmschutzverordnung eingeteilt: *

	*	*
Kemzone		
Quartiererhaltungszone *		
Zentrumszone, 4-geschossig *		
Zentrumszone, 6-geschossig *		
*	•••	
Wohnzone, 2-geschossig	W2 a/b/c/d *	II
Wohnzone, 3-geschossig	W3	II
Wohnzone, 4-geschossig	W4	П
Wohnzone, 5-geschossig	W5	II
Wohn- und Gewerbezone, 2-geschossig	WG2 a/b	III
Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig	WG3	III
Wohn- und Gewerbezone, 4-geschossig	WG4	III
Wohn- und Gewerbezone, 5-geschossig	WG5	III
Gewerbezone	G	III
Industriezone Steinacker *	l ₈ *	IV

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

	*	*
Industriezone Rietgässli	I _R	IV
Industriezone Flughafen	l _F	IV
Zone für öffentliche Bauten	Oe	1)
Erholungszone	E _{F/8/P} *	Ш
Freihaltezone	F	Ш

Art. 2 Massgebliche Pläne

¹ Für die Abgrenzung der Zonen und die Festlegung der Empfindlichkeitsstufen ist der Zonenplan 1:5'000 massgebend.

⁶ Für die Sonderbauvorschriften Steinacker gilt der Ergänzungsplan Steinacker im Massstab 1:1'000. *

Art. 3 Verhältnis der Pläne

¹ Die Ergänzungspläne gehen, soweit sie Anordnungen und Abgrenzungen betreffen, dem Zonenplan vor.

Art. 4 Auflage der Pläne

¹ Die massgebenden Pläne liegen im Stadthaus auf. Die im Internet einsehbaren Ergänzungspläne und der Zonenplan sind nicht rechtsverbindlich. *

Art. 4a * Mehrwertabgabe

¹ Auf Planungsvorteilen, die durch Auf- oder Umzonungen sowie Sondernutzungsplanungen entstehen, wird eine Mehrwertabgabe im Sinne von § 19 des Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) erhoben.

² Für die Kernzonen gelten die Kernzonenpläne im Massstab 1:1'000. *

³ Für die Aussichtspunkte gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:2'500.

^{3a} Für die Quartiererhaltungszone gilt der Quartiererhaltungszonenplan im Massstab 1:2'000. *

⁴ Für die Wald- und Gewässerabstandslinien gelten die Ergänzungspläne im Massstab 1:500 und die zugehörigen Übersichtspläne 1:2'500.

^{5 *}

¹⁾ gemäss Eintrag im Zonenplan

Art. 4b * Erträge

¹ Die Erträge aus den Mehrwertabgaben fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds und werden nach Massgabe des Fondsreglements verwendet.

Art. 4c * Hochwasserschutz

- ¹ Bei der Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen in Gefahrengebieten ist das Personen- und Sachwertrisiko durch Hochwasser und Oberflächenabfluss durch Gebäude- und Nutzungsanordnungen sowie weitere Objektschutzmassnahmen zu minimieren.
- ² Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens können in folgenden Gebieten Schutzmassnahmen verlangt werden, durch die sich die Risiken minimieren lassen:
- a. in Gebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung;
- in Gebieten mit geringer Gefährdung oder Restgefährdung nur bei besonders sensiblen Objekten, bei denen viele Personen gefährdet sind oder sehr hohe Sach- oder andere Folgeschäden auftreten können
- ³ Für die Beurteilung von Bauvorhaben und beim Erlass von Sondernutzungsplänen ist die kantonale Naturgefahrenkarte massgebend. Bauliche Schutzmassnahmen und neuere Erkenntnisse zu Gefahrenereignissen werden berücksichtigt.
- ⁴ Die Bauherrschaft weist die Naturgefahren, die Risiken und die vorgesehenen Schutzmassnahmen in einem Bericht aus.

² Die Freifläche gemäss § 19 Abs. 2 MAG beträgt 1'200 m².

³ Die Mehrwertabgabe beträgt 25% des um Fr. 100'000.00 gekürzten Mehrwerts.

2 Zonenvorschriften

2.1 Kernzonen

Art. 5 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Die Ortsbilder von Alt-Kloten, Egetswil und Gerlisberg sind in ihrer Eigenart zu erhalten. Alle Bauvorhaben haben sich gut in die charakteristische Aussenraum- und Bebauungsstruktur einzuordnen.

² In der Kernzone sind Wohnungen, mässig störendes Gewerbe, landwirtschaftliche Betriebe sowie öffentliche Bauten zulässig.

³ Der Anteil der gewerblich genutzten Fläche darf höchstens 2/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche betragen.

Art. 6 Kleinbauten / Anbauten *

¹ Der Kernzonenplan bezeichnet Bereiche, in denen nur Kleinbauten und Anbauten sowie landwirtschaftliche Bauten zulässig sind. *

Art. 7 Freiräume

¹ Der Kernzonenplan bezeichnet Freiräume, in denen keine oberirdischen Bauten zulässig sind. Die Baubehörde kann verkehrssicher und ortsbaulich gut platzierte Kleinbauten und Anbauten für Tiefgaragenzufahrten erlauben, sofern diese Anordnung zu einer besseren Lösung als im Hofbereich führen würden. *

Art. 8 Bestehende Bauten und Abbrüche

¹ Bestehende Hauptbauten traditioneller Art dürfen unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils und der bisherigen Erscheinung umgebaut werden. Der Abbruch von Gebäuden, Gebäudeteilen und Ausstattungen wie Mauern, Treppen, Einfriedungen, Brunnen usw. sowie Fassadenrenovationen sind bewilligungspflichtig.

² Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Baulücke das Ortsbild nicht beeinträchtigt oder wenn der Ersatz gesichert ist.

Art. 9 Neubauten

¹ Neu- und Ersatzbauten dürfen nur innerhalb der in den Kernzonenplänen eingetragenen Mantellinien erstellt werden. Die Hauptfassade ist in dem Bereich zwischen innerer und äusserer Mantellinie zu platzieren.

² Geringfügige Abweichungen von den Mantellinien können bewilligt oder angeordnet werden, wenn diese im Interesse des Ortsbildschutzes oder der Verkehrssicherheit liegen.

³ Die Ausnützung von mind. 40% soll erreicht werden können, eventuell unter Erstellung zusätzlicher Volumen, die den bestehenden Bauten in Art und Form ähnlich sind.

Art. 10 Grundmasse K

¹ Für Neubauten gelten folgende Grundmasse:

a. *	Vollgeschosse max.1):	2
b.	Anrechenbare Dachgeschosse:	2
C. *	Fassadenhöhe max.:	8.1 m
d.	Anrechenbare Untergeschosse:	1
e. *	Gebäudelänge max. ²⁾³⁾ :	30 m
f. *	Gebäudebreite max.4)5):	15 m
g.	Grenzabstand min. 617):	3.5 m
h.	Gebäudeabstand min.899:	7 m

Art. 11 Firstrichtung

¹ Die Firstrichtung richtet sich nach dem Kemzonenplan. Falls derselbe nichts vorsieht, ist die vorherrschende Bauweise massgebend.

¹⁾ Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

²⁾ Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

³⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁴⁾ Diese Grundmasse finden für Kleinbauten und Anbauten sowie für landwirtschaftliche Bauten keine Anwendung.

⁵⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁶⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁷⁾ Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

⁸⁾ Gilt, sofern nicht durch Mantellinie bestimmt.

⁹⁾ Ein Mehrlängenzuschlag ist nicht zu beachten.

Art. 12 Dachgestaltung

¹ Hauptgebäude sind nur mit Satteldächern zulässig.

² Dachgeschosse sind in der Regel giebelseitig zu belichten. Ergänzend sind für die ausreichende Belichtung von Dachräumen Dachflächenfenster und Dachaufbauten zulässig. Allfällige Dachaufbauten sind nur im ersten Dachgeschoss zulässig. Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Es sind ruhige und weitgehend geschlossene Dachflächen anzustreben. Sonnenkollektoren sind bei guter Einordnung zulässig.

Art. 13 Fassaden

- ¹ Die Fassaden sind hinsichtlich Gliederung und Materialisierung überdurchschnittlich gut zu gestalten. Für die Fassaden sind in der Regel Verputz und Holzbretter zu verwenden. Die Dächer sind mit Tonziegeln einzudecken.
- ² Die Höhenlage des Erdgeschosses ist ebenerdig vorzusehen. Hochparterre bis zu 1.0 m ist gestattet. In diesem Fall ist der Hauszugang mit einer Freitreppe zu erstellen.

Art. 14 Umgebungsgestaltung

- ¹ Die Umgebung ist ortsüblich zu gestalten und standortgerecht zu bepflanzen. Das gestaltete Terrain darf höchstens um 50 cm vom massgebenden Terrain abweichen, ausgenommen sind Kellerabgänge. *
- ² Rampen zu Tiefgaragen in unterirdischen Bauten oder Unterniveaubauten sind in Haupt- oder Nebengebäude zu integrieren. *

Art. 15 Abweichungen

¹ Abweichungen von der Bebauungsstruktur und von ortstypischen Elementen, Materialien und Farben können bewilligt werden, wenn die Architektur sorgfältig gestaltet ist, zwischen traditioneller und neuer Baukultur vermittelt und einen besonderen Beitrag zur Ortsbildentwicklung leistet.

2.1a Quartiererhaltungszone *

Art. 15a * Zweck

¹ Die Quartiererhaltungszone ist eine Strukturerhaltungszone und keine Schutzzone. Sie bezweckt den Erhalt der Nutzungsstruktur und der charakteristischen Freiräume sowie eine zeitgemässe und zukunftsorientierte Erneuerung des bestehenden Quartiers mit einer hohen Siedlungsqualität.

Art. 15b * Soziales Quartierentwicklungskonzept

¹ Das vom Stadtrat festgesetzte soziale Quartierentwicklungskonzept veranschaulicht die Zielsetzung der Quartiererneuerung und ist für deren Entscheide richtungsweisend.

Art. 15c * Gebietscharakter

- ¹ Das in den 1960/70er-Jahren auf Grundlage einer gesamthaften Planung entstandene Quartier zeichnet sich durch die Freiraumstruktur und die Zeilenbebauungen aus. Die durchlässigen und zusammenhängenden Freiräume und der charakteristische Baumbestand prägen das stark durchgrünte Quartier. Das Wegnetz verbindet die einzelnen Nachbarschaften untereinander und bindet das Quartier an das übergeordnete Wegnetz und die umliegenden Freiräume an.
- ² Für die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten Nachbarschaften sind die folgenden Zielsetzungen und strukturbildenden Qualitäten im Zuge der baulichen Transformation anzustreben:
- I Zentrum: Vier Punkthäuser definieren den dazwischenliegenden öffentlichen Platzraum. Publikumsorientierte Erdgeschosse beleben den Ort und ergänzen die zentrale Bedeutung dieser Nachbarschaft. Gestalterische Elemente setzen auf dem Platzbereich vor den Punktbauten Akzente. Die Freiräume auf der Rückseite der Punktbauten durchfliessen weiterhin zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung das Gebiet und gewährleisten vielfältige Sichtbeziehungen vom Platz ins Quartier.

II+V Lufinger-Bogen: Die zur Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen weitgehend geschlossene Bebauung bildet nach Westen das neue Gesicht des Hohrainli. Räumlich akzentuierte Zutritte ins Gebiet binden das Hohrainli-Quartier an den Lufinger-Strassenraum an. Die offenen seitlichen Räume zwischen den Bauten entlang der Lufingerstrasse sind möglichst klein zu halten, in dem auf den minimalen Grenzabstand zu bauen ist. Die Stimfassaden zu den Öffnungen in der Bebauungsstruktur sind akustisch gut zu gestalten und ohne parallele oder schallharten Flächen auszuführen. Die Bebauung berücksichtigt die charakteristische Topographie und schafft lärmgeschützte Aufenthaltsräume. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.

- III+VI Wohnen im Park: Präzise in die Landschaft gesetzte und der Topographie folgende Bauten werden vom durchfliessenden Freiraum gefasst und in Wert gesetzt. Die Freiräume durchfliessen zwischen nordwestlicher und südöstlicher Richtung die Nachbarschaft und nehmen auf die bestehende Struktur des Freiraums Rücksicht. Sichtbeziehungen schaffen eine Offenheit im Quartier. Die Stellung der Bauten in südöstliche/nordwestliche Richtung unterstreicht die Wegeführung vom Sportzentrum zum Hohrainli-Zentrum.
- IV+VII Wohnen am Sportpark: Gebäudezeilen in der Fliessrichtung des Freiraumes sowie in südöstlich/nordwestlicher Stellung vermitteln zwischen der Parklandschaft und dem Sportpark. Leichte Gebäudeversprünge schaffen kleinere Aufenthaltsbereiche. Die Stellungen der Gebäude in südöstlicher/nordwestlicher Richtung ermöglichen einen durchfliessenden und offenen Freiraum mit vielfältigen Sichtbeziehungen.
- IIX Hofwohnen: Durch weitgehende Schliessung der Bebauung entlang der Lufingerstrasse aus Lärmschutzgründen werden kleinere, nach Osten offene, rückwärtige Hofbereiche geschaffen, deren Nutzung von den angrenzenden Bauten geprägt wird. Aus Lärmschutzgründen sind entlang der Lufingerstrasse mehrheitlich durchgesteckte Wohnungen nötig.
- IX Wohnen mit Freiraumbezug: Durch die Stellung der Bauten in nordöstlicher/südwestlicher Richtung wird der Zutritt ins Hohrainli von Süden räumlich gefasst. Die entstehenden Zwischenräume können als erdgeschoss- bzw. wohnungsbezogene Freiräume qualifiziert werden

Art. 15d * Gestaltung / Bebauungsstruktur

¹ Bauten, Anlagen und Umschwung sind im Ganzen wie in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass sie dem Charakter gemäss Art. 15c entsprechen

² Neubauten haben sich an der offenen und durchlässigen Bebauungsstruktur zu orientieren. Die Gebäudeausrichtung müssen sich in das bisherige Erscheinungsbild einfügen und dem Nachbarschaftscharakter in Längs- und Querrichtung entsprechen. Abweichungen sind zulässig, wenn der Lärmschutz dies erfordert, wenn die bestehende Situation nichts anderes zulässt oder wenn dies zu einer städtebaulich besseren Lösung führt.

Art. 15e * Nutzweise

¹ Es sind Wohnungen sowie höchstens mässig störende Betriebe zulässig.

² Die im Quartiererhaltungszonenplan bezeichneten minimalen Gewerbeanteile sind einzuhalten. Die Nutzungsübertragung ist innerhalb der Quartiererhaltungszone zulässig. Sie ist im Grundbuch einzutragen.

Art. 15f * Grundmasse

¹ Entsprechend dem Buchstaben gemäss Quartiererhaltungszonenplan gelten folgende nachbarschaftsbezogene Grundmasse:

Nachbarschaften	I	II	Ш	IV	V	VI	VII	VIII	XI
a) Ausnützungsziffer max.	160%	90%	90%	80%	100%	80%	70%	90%	80%
b) Bonus Arealüberbauung Art. 15g max.	75%	50%	30%	80%	90%	25%	20%	55%	40%
c) Attikageschoss	0	0	0	0	0	0	0	0	0
d) Anrechenbare Untergeschosse ¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1
e) Gesamthöhe max. (m) ²⁾	25.0	17.5	17.5	14.5	17.5	17.5	14.5	17.5	14.5
f) Grenzabstand min. (m)	5.03)	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0	5.0
g) Freiflächenziffer Art. 48 min.	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3	0.3

¹⁾ Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58.

9

04.06.2024 Protokoll Gemeinderat Kloten Seite 581

³ Für Hauptgebäude sind nur Flachdächer zulässig.

²⁾ Die maximale Gesamthöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

³⁾ Gegenüber Strassen und Wege muss in der Nachbarschaft I kein Abstand eingehalten werden (§265 PBG kommt nicht zur Anwendung).

Art. 15g * Arealüberbauung

- ¹ Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m². Es ist eine besonders gute Einordnung und Gestaltung zu erzielen.
- ² Das Mass der baulichen Nutzung, welches sich aufgrund der maximalen Ausnützungsziffer nach Artikel 15f Buchstabe a) errechnet, kann um den Arealüberbauungsbonus erhöht werden.
- ³ Der Arealüberbauungsbonus bezieht sich auf die anrechenbare Geschossfläche der bestehenden Bauten, und nicht auf die anrechenbare Grundstücksfläche. Die anrechenbare Geschossfläche sind die für die Ausnützungsziffer anrechenbaren Flächen gemäss § 255 Abs. 1 PBG inklusive der Flächen für die Dach- und Untergeschosse. Der Bonus ist in Artikel 15f Buchstabe b), als Anteil der anrechenbaren Geschossfläche der bestehenden Bauten, festgelegt.
- ⁴ Massgebend für die bestehende anrechenbare Geschossfläche ist das Festsetzungsdatum des erstmaligen Erlasses der Quartiererhaltungszone.

Art. 15h * Zentrumsbereich

- ¹ Die Platzfassaden der vier Hauptgebäude in der Nachbarschaft I sind mit dem überwiegenden Teil der massgeblichen Fassade so auszuformulieren, dass der im Ergänzungsplan schematisch dargestellte Zentrumsbereich räumlich klar als Platz definiert wird. Die Orientierung und Adressbildung hat zum angrenzenden Platz- und Strassenraum zu erfolgen.
- ² In Erdgeschossen, die dem bezeichneten Platz- und Strassenraum zugewandt sind, sind in der ersten Raumtiefe nur gewerbliche und gemeinschaftliche Nutzungen zulässig. Die lichte Erdgeschosshöhe dieser Räume hat in der Regel mindestens 3.5 m zu betragen.
- ³ Die Vorzonen der Erdgeschosse sind, abgestimmt auf den angrenzenden öffentlichen Strassenraum, mit einer hohen Gestaltungsqualität auszubilden.
- ⁴ Der Platzbelag ist robust auszugestalten und durch präzis gesetzte Elemente, wie Bäume, zu gliedern. Der Zentrumsbereich hat die Bedürfnisse aller Bewohnenden zu berücksichtigen und ist entsprechend auszustatten. Für eine einnehmende Atmosphäre und hitzemindernde Wirkung sind Bäume, Wasserspiele oder anderweitige Elemente vorzusehen.

Art. 15i * Freiraum

Der Freiraum hat dem Charakter gemäss Art. 15c zu entsprechen.

² Der Freiraum ist für unterschiedliche Nutzergruppen auszugestalten und auszustatten. Dabei soll ein angemessener Teil kinder- und jugendgerecht sein. Es ist ein zusammenhängender und fliessender Freiraum zu gestalten.

³ Mindestens zwei Drittel der oberirdisch nicht überbauten Fläche ist zu begrünen.

Art. 15j * Bepflanzung

- ¹ Die Bestandesbäume sind möglichst zu erhalten bzw. bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen. Das Fällen der Bestandesbäume ist bewilligungspflichtig.
- ² Pro 700 m² nicht überbauter Fläche ist mindestens ein Grossbaum der Wuchsklasse 1 (Bäume, die höher werden können als 20 Meter) und ein mittelgrosser Baum der Wuchsklasse 2 (Bäume, die weniger als 20 Meter hoch werden) vorzusehen und dauerhaft zu erhalten sowie bei Abgang an geeigneter Stelle zu ersetzen.
- ³ Es sind standortgerechte und ökologisch wertvolle Baum- und Pflanzenarten zu verwenden.

Art. 15k * Quartierverbindungen

- ¹ Bedeutende Fusswegverbindungen zwischen Lufingerstrasse und Stighagweg sind in einer Breite von mindestens 2.5 m dauernd für die Benützung freizuhalten und möglichst hindernisfrei auszugestalten.
- ² Bei Überbauung ist eine lichte Höhe von mindestens 3.0 m ab gestaltetem Boden einzuhalten.

2.2 Zentrumszonen *

Art. 16 Zonenzweck und Nutzweise

- ¹ Die Zentrumszonen dienen der Entwicklung eines attraktiven, bewohnten Stadtzentrums sowie eines belebten gemischt genutzten Quartiers Steinacker. In Kombination mit einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen baulichen Dichte sollen gut gestaltete Überbauungen entstehen. *
- ² Zulässig sind Wohnungen, Verwaltungen, Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige mässig störende Gewerbebetriebe sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen. *

3 ... *

Grundmasse * Art. 17

¹ Grundmasse Z4: *

a.	Ausnützungsziffer max.:	120%
	Bonus Arealüberbauungen Art. 41:	10%
	2. * Bonus Gewerbe Art. 16:	-
b.	Vollgeschosse max.:	4
C.	Anrechenbare Dachgeschosse max.:	1
d.	Attikageschosse max.:	1
e. *	Anrechenbare Untergeschosse max.1):	2
f. *	Traufseitige Fassadenhöhe max.2):	14.7 m
g. *	Giebelseitige Fassadenhöhe max.3):	18.2 m
h.	Grundgrenzabstand mind.4):	5 m
	 Zuschlag Mehrlänge ab⁵⁾: 	14 m
	 Zuschlag Mehrlänge um⁶: 	1/3
	 bis max. Grenzabstand⁷⁾: 	12.5 m

⁴ In zu Strassen orientierten Erdgeschossen sind keine Wohnnutzungen zu-

⁵ Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung oder der Eignung des Gebiets von Art. 17 abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest. *

⁶ In der Zentrumszone Z6 können die separaten Sonderbauvorschriften Steinacker angewendet werden. 3

⁷ In der Zentrumszone Z6 können für ausschliesslich gewerblich genutzte Bauten die Ausnützungsziffer um 40% der zonengemässen Grundziffer nach Art. 17 und die traufseitige Fassadenhöhe um 3.5 m erhöht werden. *

⁸ In der Zentrumszone Z6 sind Hochhäuser gemäss § 282 PBG bei Gebäuden nach Sonderbauvorschriften (Abs. 6) zulässig, soweit dies gemäss Si-cherheitszonenplan des Flughafens Zürich zulässig ist. *

¹⁾ Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58
²⁾ Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

³⁾ Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

⁴⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

⁵⁾ gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

⁶⁾ gilt ab dem 2. Obergeschoss gemäss Art. 54 Abs. 1

⁷⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

i. *	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	15%
j. *	Wohnanteil mind.1):	30%
k. *	Wohnanteil max.2):	gem. Art. 16 Abs. 5
² Gru	ındmasse Z6: *	
a.	Ausnützungsziffer max.:	150%
	 Bonus Arealüberbauungen Art. 41: 	-
	Bonus Gewerbe Art. 16:	40%
b.	Vollgeschosse max.:	6
C.	Anrechenbare Dachgeschosse max.:	1
d.	Attikageschosse max.:	1
e.	Anrechenbare Untergeschosse max.3):	2
f.	Traufseitige Fassadenhöhe max.4):	20 m
g.	Giebelseitige Fassadenhöhe max.5):	23.5 m
h.	Grundgrenzabstand mind. ⁶⁾ :	5 m
	 Zuschlag Mehrhöhe ab: 	16 m
	Zuschlag Mehrhöhe um:	1/2 Mehrhöhe
i.	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	15%
j.	Wohnanteil mind.7):	20%
k.	Wohnanteil max.8):	30%

2.3 Wohnzonen (örtlich mit Gewerbeerleichterung)

Art. 18 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Abgestuft nach Quartiercharakter ist das Erstellen von Wohn- und Gewerberaum möglich.

² In Wohnzonen sind neben dem Wohnen nicht störende Betriebe zulässig. Der Anteil der gewerblich genutzten Flächen darf höchstens 1/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

¹⁾Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

²⁾ Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

^{Territorial de la company de} heitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

⁵⁾ Die maximale Fassadenhöhe kann durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

⁶⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56

⁷⁾ Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

⁸⁾ Vorbehalten bleiben Abweichungen gemäss Art. 16 Abs. 5 und 7

Art. 19 Grundmasse Wohnzonen

1 Grundmasse Wohnzonen:

Grun d- mass	W2a *	W2b *	W2c*	W2d *	W 3	W4	W 5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Aus- nüt- zungs ziffer max.	33%	40%	50%	50%	65%	100%	120%	40%	50%	65%	100%	120%
AZ: Bo- nus Fami- lien- woh- nun- gen Art. 23	_	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
AZ: Bo- nus Areal- über- bau- ung Art. 40	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
AZ: Gewe rbe- bonus Art. 22	-	-	-	-	-	-	-	20%	20%	20%	10%	10%

³ In den Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) sind mässig störende Betriebe zulässig. Der Wohnanteil muss mindestens 1/3 der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen betragen.

⁴ Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest. Der maximale Wohnanteil bezieht sich auf die maximal mögliche Ausnützung.

⁵ In diesen Gebieten entfällt der maximale Gewerbeanteil.

Grun d- mass	W2a *	W2b *	W2c *	W2d *	W 3	W4	W 5	WG2 a	WG2 b	WG3	WG4	WG5
Voll- ge- schos se max.	2	2	2	2	3	4	5	2	2	3	4	5
Anre- chen- bare Dach- ge- schos se	1	2	2	0	2	1	1	2	2	2	1	1
Atti- kage- schos s	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Anre- chen- bare Unter- ge- schos se ¹⁾	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	2
trauf- seiti- ge Fassa den- höhe (m) ²⁾ *	8.1	8.1	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0	8.1	8.1	11.4	14.7	18.0
gie- bel- seiti- ge Fassa den- höhe (m) ³⁾ *	13.1 *	15.1 *	15.1 *	11.4 *	18.4*	19.7*	23.0 *	15.1*	15.1 *	18.4 *	19.7 *	23.0 *

¹⁾ Für anrechenbare Untergeschosse gelten die Bestimmungen nach Art. 58
²⁾ Die maximalen Fassadenhöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Si-

cherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

3) Die maximalen Fassadenhöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

	W2a *	W2b	W2c *	W2d	W3	W4	W5	WG2	WG2	WG3	WG4	WG5
d- mass		*		*				а	b			
Grund grenz ab- stand min. (m)	4.5	5	5	5	54)	55)	5 ⁶⁾	5	5	57)	5 ⁸⁾	59)
Mehr- län- gen- zu- schla g Art. 54 ab GL ⁹⁾ (m)	12	12	12	12	12	12	12	12	12	14	14	14
Zu- schla g zum Grenz ab- stand Art. 54	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3	1/3
Bis max. Grenz ab- stand (m)	9	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
Grün- flä- chen- ziffer Art. 48 min. *	25%*	25% *	25%*	25% *	25%*	25%*	25%*	25%*	25%*	25% *	25% *	25% *

⁴⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1 ⁵⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1
 Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1
 Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1
 Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1

⁹⁾ Ergänzend hierzu gilt der reduzierte Grenzabstand nach Art. 56 Abs. 1 ⁹⁾ GL: Gebäudelänge

Art. 20 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

¹ Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind in den zweigeschossigen Wohnzonen gesamthaft bis zu 1/2, in allen anderen Zonen bis zu 1/3 der zugehörigen Fassadenlänge gestattet.

Art. 21 Abstandserleichterung

¹ In Wohnzonen mit Gewerbeerleichterung (WG) und in Zentrumszonen kann der Grenzabstand für dauernd gewerblich genutzte Gebäudeteile mit einer maximalen Gesamthöhe von 5.0 m allseitig bis 3.5 m herabgesetzt werden.*

Art. 22 Gewerbebonus

¹ Wenn in Bauten von WG-Zonen mindestens 1/3, aber maximal 2/3, der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Fläche für gewerbliche Zwecke genutzt wird, kann die Ausnützungsziffer in Prozent zur zonengemässen Grundziffer gemäss Art. 19 erhöht werden.

Art. 23 Familienwohnungsbonus

- ¹ Die Ausnützung kann unter sichernden Nebenbestimmungen um 10% der zonengemässen Grundziffer erhöht werden wenn:
- mehr als 50% der Wohnungen mind. 4 Zimmer oder mehr aufweisen sowie
- der flächenmässige Anteil dieser Wohnungen mehr als 40% der Gesamtnutzfläche beträgt.

Art. 24 Spiel- und Erholungsflächen

¹ Die Spiel- und Erholungsflächen müssen bei Bauten von acht und mehr Wohnungen mindestens 20% der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Flächen umfassen. Bei Bauten mit weniger Wohnungen ist für Spiel- und Erholungsflächen in angemessenem Umfang zu sorgen.

² Gewerbe- und Familienbonus können nicht gleichzeitig erteilt werden.

2.4 Arbeitsplatzzonen

Art. 25 Zonenzweck und Nutzweise

¹ Die Gewerbezone (G) und die Industriezone (I) sind für die Erstellung von Industrie- und Gewerbebetrieben ausgelegt. In diesen sind auch Handelsund Dienstleistungsbetriebe zulässig.

² In der Gewerbezone sind mässig störende Betriebe zulässig. In der Industriezone sind stark störende Betriebe zulässig.

Industriezone Rietgässli I_R Art. 26

1 In der Industriezone Rietgässli sind Hochhäuser gemäss § 282 PBG zulässig. Die zulässige maximale Gesamthöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich. *

Art. 27 Grundmasse G, Is und IR *

' Grui	ndmasse Zone G *	
a. *	Baumassenziffer max. (m³/m²):	6
b. *	Anrechenbare Untergeschosse:	2
C. *	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten.	
e. *	Gesamthöhe max. (m):	16 ¹⁾
f. *	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§ 260	
	PBG):	frei ²⁾
g. *	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	0.15
² Grui	ndmasse Zone I _s *	
a.	Baumassenziffer max. (m³/m²):	12
b.	Anrechenbare Untergeschosse:	2
C.	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende Grenzabstand einzuhalten.	

¹⁾Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

²⁾ Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Si-

cherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

e.	Gesamthöhe max. (m):	25 ¹⁾
f.	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der	
	Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§260	
	PBG):	frei ²⁾
g.	Grünflächenziffer Art. 48 mind.:	0.15
³ Gr	undmasse Zone I _R *	
a.	Baumassenziffer max. (m³/m²):	10
b.	Anrechenbare Untergeschosse:	2
C.	Grundgrenzabstand mind. (m):	3.5
d.	Gegenüber Grundstücken anderer Zonen, ist der dort geltende	
	Grenzabstand einzuhalten.	
e.	Gesamthöhe max. (m):	frei ³⁾
f.	Die Gesamthöhe kann überschritten werden, wenn der	
	Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird (§260	
	PBG):	frei4)
a	Grünflächenziffer Art 48 mind	0.15

Art. 28 Bepflanzung

¹ Längs der Bassersdorferstrasse, der Steinackerstrasse, der Grubenstrasse, der Oberfeldstrasse und der Industriestrasse sind hochstämmige Bäume zu pflanzen. Vorbehalten bleibt die Erhaltung einer genügenden Verkehrssicherheit

² Kann in einer Arbeitsplatzzone die Grünflächenziffer infolge Umschlagsund Betriebsflächen nicht eingehalten werden, sind mit Baumpflanzungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen und dergleichen adäquate Ersatzmassnahmen zu treffen. *

¹⁾ Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

²⁾ Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

³⁾ Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

⁴⁾Die maximalen Gesamthöhen können durch die Höhenbeschränkung gemäss Sicherheitszonenplan zusätzlich eingeschränkt werden.

2.5 Flughafenareal / Industriezone Flughafen I_F

Art. 29 Bauweise

¹ Für Bauten im Flughafenareal gelten die baurechtlichen Bestimmungen der Eidgenössischen Luftfahrtgesetzgebung sowie ergänzende, kantonalrechtliche Mass- und Feuerpolizeivorschriften. Die Anwendungen einzelner Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung und die Handhabung der Baupolizeiaufgaben im Flughafenareal erfolgt im Rahmen der erteilten Kompetenzdelegation an die Gemeindeorgane.

Art. 30 Gesamthöhen und Gebäudeabstände *

¹ Die zulässige Gesamthöhe richtet sich nach dem jeweils gültigen Sicherheitszonenplan für den Flughafen Zürich. Hochhäuser gemäss § 282 PBG sind erlaubt. *

² Für die Gebäudeabstände sind einzig die feuerpolizeilichen Vorschriften sowie die Aspekte der Wohn- und Arbeitshygiene massgebend.

Art. 31 Parkierung

¹ Für die Berechnungen von Parkplatzzahlen bei Neubauten und Umnutzungen ist das Parkplatz- Reglement der Stadt Kloten wegleitend.

Art. 32 Nebenanlagen

¹ Für Flughafen-Nebenanlagen gemäss Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG) bzw. Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) gelten folgende Vorschriften:

² Zonenzweck: In der Industriezone Flughafen können Dienstleistungs-, Handels- und Produktionsbetriebe sowie Anlagen erstellt werden, welche der Versorgung des Flughafens dienen oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung sinnvoll die vorhandene Infrastruktur des Flughafens nutzen oder ergänzen.

³ Nutzungsmass: Ein maximales Nutzungsmass wird nicht definiert. Die in der Rahmenkonzession ausgeschiedenen Baubereiche und Gebäude- bzw. Fassadenhöhen sind zu beachten. *

2.6 Zonen für öffentliche Bauten

Art. 33 Zonenzweck

¹ Die Zone für öffentliche Bauten ist für Bauten und Anlagen bestimmt, welche für die Aufgaben des Gemeinwesens benötigt werden.

Art. 34 Bauweise

- ¹ In der Zone für öffentliche Bauten gelten die kantonalrechtlichen Massvorschriften.
- ² Für nichtmilitärische Bauten im Kasemenareal gelten lediglich die Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 35 Grenzabstand

¹ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

2.7 Erholungszonen

Art. 36 Erholungszone F Familiengärten *

¹ Die Vorschriften der Familiengartenrichtlinien der Stadt Kloten sind betreffend Nutzung und Bauweise in dieser Zone massgeblich.

Art. 37 Erholungszone S Sport *

- ¹ Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt den darin ausgeübten Sportarten dienen.
- ² Diese haben den kantonalrechtlichen Massvorschriften zu genügen.
- ³ Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

Art. 38 Erholungszone P Park *

¹ Es dürfen Bauten erstellt werden, welche direkt der Nutzung des Stadtparkes am Altbach, oder dem Park auf dem Butzenbüel dienen.

² Gegenüber Grundstücken, die in einer anderen Zone liegen, ist der Grenzabstand gemäss den dort geltenden Vorschriften einzuhalten.

3 Besondere Institute

3.1 Arealüberbauungen

Art. 39 Zulässigkeit

¹ Arealüberbauungen sind in den Zonen L2, W2a, W2b, W2c, W3, W4, W5 sowie WG2a, WG2b, WG3, WG4, WG5 und Z4 zulässig. In der Quartiererhaltungszone sind Arealüberbauungen zulässig gemäss Art. 15g. *

Art. 40 Arealfläche

¹ Die minimale Arealfläche umfasst wenigstens 3'000 m².

Art. 41 Ausnützungsbonus

¹ Die Ausnützungsziffer kann gegenüber der Regelüberbauung höchstens um 10% der zonengemässen Ausnützung erhöht werden.

Art. 42 Geschosszahl und Fassadenhöhen *

¹ Die nach Zonenordnung zulässigen Vollgeschosszahl und Fassadenhöhen dürfen überschritten werden. *

² Die Fassadenhöhen können überschritten werden, wenn der Grenzabstand um die Mehrhöhe erhöht wird und die Höhenbeschränkungen des Sicherheitszonenplans des Flughafens Zürich berücksichtigt sind. Der maximale Grenzabstand beschränkt den Mehrhöhenzuschlag nicht. *

Art. 43 Ausnützungsverschiebungen

¹ Gehört das Areal unterschiedlichen Zonen an, darf durch Ausnützungverschiebungen die Mehrausnützung in keinem Zonenteil 20% der zonengemässen Ausnützung bei Regelüberbauungen übersteigen.

3.2 Aussichtsschutz

Art. 44 Aussichtsschutzsektoren

¹ In den im Zonenplan und den zugehörigen Ergänzungsplänen bezeichneten Aussichtsschutzsektoren dürfen keine Hochbauten die Aussicht beeinträchtigen. Bäume und Hecken sind in der Weise zu schneiden, dass die zulässige Höhe zu keiner Zeit überschritten wird.

3.3 Umgebungsgestaltung

Art. 45 Baumschutz

¹ Der Baumschutz wird durch die Natur- und Landschaftsschutz-Verordnung geregelt.

Art. 46 Neupflanzung

¹ Wird die Grundstücknutzung durch die Erhaltung des Pflanzenbestandes übermässig erschwert und ist durch Projektanpassungen, Ausnahmebewilligungen usw. kein Ausgleich möglich, kann dieser durch Neupflanzung ersetzt werden.

Art. 47 Flachdachbegrünung

¹ Flachdächer sind bei Neubauten oder im Zusammenhang mit wesentlichen Umbauten zu begrünen, falls dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 48 Grünflächenziffer *

¹ In der Quartiererhaltungszone, den Zentrumszonen, den Wohnzonen und den Arbeitsplatzzonen ist der in der jeweiligen Grundmasstabelle bestimmte Anteil anrechenbarer Grünflächen anzulegen. *

2 *

3.4 Terrassenhäuser

Art. 49 Zulässigkeit

¹ Terrassenhäuser sind an Hanglagen der Zonen W2a-d und W3 zulässig. *

Art. 50 Anzahl Geschossstufen

¹ In der W2a-d sind maximal drei Stufen und in der W3 maximal vier Stufen für Wohn- und Arbeitsräume zulässig. An die Ausnützung sind nur die nach Grundmasstabelle maximal zulässige Anzahl Vollgeschosse anzurechnen. *

² Zusätzlich ist eine sichtbare Stufe für Räume gestattet, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.

Art. 51 Fassadenhöhe *

¹ Die in den einzelnen Zonen zulässige traufseitige Fassadenhöhe ab massgebendem Terrain darf nicht überschritten werden. *

² Einzelne vorspringende Gebäudeteile wie Terrassen, Vordächer und Balkone dürfen die Profillinie (max. zulässige traufseitige Fassadenhöhe) um höchstens 1.5 m horizontal überschreiten. *

Art. 52 Grenzabstand

¹ Terrassenhäuser müssen keinen Mehrlängenzuschlag einhalten.

4 Ergänzende Bauvorschriften

4.1 Spezielle Nutzungsvorschriften

Art. 53 Besondere Versorgungseinrichtungen

¹ Geschäfte zur Versorgung des täglichen Bedarfs mit gesamtstädtischem oder regionalem Einzugsbereich und mehr als 400 m² Verkaufsfläche sind nur in den im Zonenplan bezeichneten Gebieten zulässig.

4.2 Abstandsvorschriften

Art. 54 Mehrlängenzuschlag

¹ In den Zonen W2a-d, W3, W4, W5, WG2a und WG2a-b ist bei Fassaden von mehr als 12 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen. *

Stadt Kloten 7.1-1

² In den Wohn- und Gewerbezonen WG3, WG4, WG5 und den Zentrumszonen Z4 und Z6 ist bei Fassaden von mehr als 14 m Länge der Grundabstand um 1/3 der Mehrlänge zu erhöhen. Der Mehrlängenzuschlag gilt in den Zentrumszonen Z4 und Z6 erst ab dem 2. Obergeschoss. *

- ³ Die Artikel 17 und 19 regeln das Höchstmass des Grenzabstandes.
- ⁴ Kleinbauten und Anbauten werden weder in die Gebäudelänge noch in die Fassadenlänge eingerechnet. *
- Unterschreiten Hauptgebäude einen Gebäudeabstand von 7.0 m, so zählt für den Mehrlängenzuschlag die Gesamtlänge der benachbarten Baukörper.

Art. 55 Geschlossene Bauweise / Grenzbau

- ¹ Der Grenzbau beziehungsweise die geschlossene Bauweise ist für Hauptbauten sowie Kleinbauten und Anbauten in allen Bauzonen erlaubt. *
- ² Wenn an ein bestehendes Gebäude an- oder gleichzeitig gebaut wird, gilt der zustimmungsfreie Grenzbau. Bestehende Grenzbauten können aufgestockt oder durch Neubauten ersetzt werden, die der zonengemässen Geschosszahl entsprechen. *

Art. 56 Reduzierte Grenzabstände

- ¹ In den drei- bis fünfgeschossigen Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) und in den Zentrumszonen gilt bis zu einer Bautiefe von 14 m ein Grundgrenzabstand von 3.5 m für Hauptgebäude entlang von Baulinien resp. entlang des Strassen- oder Wegabstandes. Es gilt eine Privilegierung für vorspringende Gebäudeteile gemäss § 6c ABV von 1 m statt 2 m. *
- ² Kleinbauten und Anbauten mit einer Grundfläche bis 50 m² und einer traufseitigen Fassadenhöhe bis 1.5 m können ohne Näherbaurecht bis an die Grundstücksgrenze gebaut werden. Für höhere Kleinbauten und Anbauten vergrössert sich der Grenzabstand um die Hälfte der Mehrhöhe. *
- ³ Kleinbauten und Anbauten mit einer Grundfläche bis 10 m² und einer traufseitigen Fassadenhöhe bis 2.5 m unterliegen keinen Abstandsvorschriften. *

7.1-1 Stadt Kloten

Art. 57 Abstand gegenüber Nichtbauzonen

Oberirdische Bauten haben gegenüber der Zonengrenze zu Nichtbauzonen (Freihalte-, Erholungs-, sowie Landwirtschaftszone) einen Abstand von 3.5 m einzuhalten. Bei Parzellierungen hat die Parzellengrenze der Bauzonengrenze zu entsprechen. Ein Näherbaurecht ist ausgeschlossen.

4.3 Untergeschosse und Abgrabungen

Art. 58 Untergeschosse

- ¹ Anrechenbare Untergeschosse sind erlaubt, sofern sie mehrheitlich unter dem massgebenden Terrain liegen. *
- ² Anrechenbare Untergeschosse, die mehrheitlich über dem massgebenden Terrain liegen, sind in den Zentrumszonen und den Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) zulässig, sofern auf die Ausbildung von Dachgeschossen unter sichernden Nebenbestimmungen verzichtet wird. *

Art. 59 Abgrabungen

¹ In der Zentrumszone und in den Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) dürfen jene Teile von Untergeschossen in Erscheinung treten, welche über dem massgebenden Terrain liegen. Abgrabungen von untergeordneter Natur sind zulässig, sofern sie sich gut dem natürlichen Terrain anpassen. Ausgenommen sind Kellerabgänge, Hauszugänge und Garageneinfahrten. *

² Die Baubehörde kann angemessene Abweichungen erlauben, sofern Bauvorhaben Höhenbeschränkungen aufgrund der Flugsicherheit berücksichtigen müssen.

4.4 Attikageschosse

Art. 60 Firstrichtung Attikageschoss

¹ In Wohnzonen (mit und ohne örtlicher Gewerbeerleichterung) und den Zentrumszonen kann bei Attikageschossen die massgebende Firstrichtung für den Ansatz der Profillinie frei gewählt werden. Die nutzbare Geschossfläche darf dadurch nicht vergrössert werden. *

Stadt Kloten 7.1-1

Art. 61 Durchstossende Bauteile

¹ Die Profillinie durchstossende fassadenbildende Bauteile im Bereich von Dachterrassen bis zu einer Stärke von 0.65 m sind zulässig.

4.5 Abstellplätze

Art. 62 Abstellplätze für Fahrzeuge

¹ Die Vorschriften betreffend Abstellplätze für Motorfahrzeuge, die in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sowie Abstellplätze für Fahrräder sind im Parkplatzreglement geregelt. Kommerziell betriebene Parkierungsanlagen für Motorfahrzeuge (Parkierung für Dritte gegen Entgelt), die nicht in der baulichen Nutzung des Grundstücks begründet sind, sind nur zulässig, wenn sie im Richtplan eingetragen sind. *

Art. 63 Übrige Abstellplätze

¹ Bei Mehrfamilienhäusern sind genügend grosse, leicht zugängliche Abstellplätze und Abstellräume für Kinderwagen und andere Fahrgeräte bereitzustellen

Art. 64 Einrichtungen für die Abfallbeseitigung

¹ An geeigneten Standorten sind die erforderlichen Einrichtungen für die Kehrichtbehälter und die weitere Abfallbeseitigung zu erstellen. Solche Abstellflächen sind ansprechend zu gestalten.

5. Schlussbestimmungen *

Art. 65 * Aufhebung des bisherigen Rechts

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Bau- und Zonenordnung werden aufgehoben:

- Die Bauordnung vom 15. Juni 2013, mit Änderung vom 13.10.2023
- 2. Der Zonenplan vom 15. Juni 2013, mit Änderungen vom 13.10.2023

² Wegleitend ist das aktuelle Abfall-Entsorgungskonzept der Stadt Kloten.

7.1-1 Stadt Kloten

Art. 66 * Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat setzt die Bau- und Zonenordnung «Steinacker» in Kraft, sobald die Erreichung der ÖV-Güteklasse B für die Zentrumszone Z6 per Kreditbeschluss finanziell gesichert ist.

 $^{\rm 2}$ Eine Teilinkraftsetzung für Gebiete im Steinacker, welche die ÖV-Güteklasse frühzeitig erfüllen, ist zulässig.

³ Die Bau- und Zonenordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

4. Die Sonderbauvorschriften Steinacker lauten wie folgt:



7.1-1.1

Neuer Erlass Sonderbauvorschriften Steinacker

Vom 19. Dezember 2023 (Stand unbekannt)

Die Stadt Kloten,

gestützt auf § 88 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts,

erlässt:

1 Grundlagen / Voraussetzungen

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Sonderbauvorschriften k\u00f6nnen in der Zentrumszone Z6 angewendet werden.
- ² Die Sonderbauvorschriften setzen sich aus den nachstehenden Vorschriften und dem dazugehörigen Ergänzungsplan im Massstab 1:1'000 zusammen
- ³ Ergänzende Regelungen über Erschliessung sowie gemeinschaftliche Ausstattungen und Ausrüstungen gemäss § 222 Planungs- und Baugesetz (PBG) erfolgen durch Vertrag oder Quartierplan.

Art. 2 Zweck

¹ Die Sonderbauvorschriften bezwecken die Umsetzung des Entwicklungskonzepts Steinacker vom 30. April 2021 zur Umstrukturierung des Gebiets Steinacker in ein lebendiges, städtebaulich interessantes, wirtschaftlich tragfähiges und umweltschonendes Mischgebiet. Sie dienen der Qualitätssicherung für eine hochwertige Entwicklung mit einer besonders guten Gestaltung.

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

7.1-1.1 Stadt Kloten

Art. 3 Anforderungen

¹ Die Sonderbauvorschriften k\u00f6nnen in Anspruch genommen werden, wenn die nachstehenden Vorschriften und der Erg\u00e4nzungsplan Steinacker eingehalten werden.

- ² Neubauten haben einen Beitrag für die städtebauliche Aufwertung des Steinackerquartiers zu leisten. Bauten, Anlagen und Umschwung sind so zu gestalten, dass sie eine einwandfreie Einordnung, Gestaltung, Erschliessung sowie Ausstattung und Ausrüstung der Überbauung erreichen.
- ³ Die einwandfreie Einordnung, Gestaltung und Erschliessung ist mit einem qualitätssichernden Konkurrenzverfahren zu erreichen und nachzuweisen.
- ⁴ Mit jedem Bauvorhaben ist ein Mitbericht gemäss Anhang I der Sonderbauvorschriften einzureichen, der die nutzungsmässige, betriebliche und umweltrechtliche Abstimmung mit der Nachbarschaft dokumentiert.

2 Bau- und Nutzungsvorschriften

Art. 4 Baubereiche

- ¹ Hauptgebäude dürfen nur innerhalb der Baubereiche gemäss Ergänzungsplan erstellt werden.
- ² Innerhalb der Baubereiche definieren Teilbaubereiche die Verteilung der zulässigen Dichte gemäss Art. 5 Abs. 1.
- ³ Die Baubereichsbegrenzungslinien gehen den Verkehrsbaulinien vor, nicht aber den Gewässerräumen, und ersetzen die Grenz- und Gebäudeabstandsbestimmungen der Grundordnung. Innerhalb eines Baubereiches beträgt der Grenzabstand 6 m.
- ⁴ Entlang von öffentlichen Strassen darf innerhalb einer Bautiefe von 16 m, gemessen ab der strassenseitigen Baubereichsbegrenzung, der seitliche Grenzabstand auf 3.5 m reduziert werden.
- ⁵ Die geschlossene Bauweise ist erlaubt. Diese bedarf einer nachbarlichen Zustimmung nach § 270 Abs. 3 PBG.
- ⁶ Ab einer Fassadenhöhe von 16 m erhöht sich innerhalb der Baubereiche der Grenzabstand für die darüberliegenden Geschosse um die Hälfte der Mehrhöhe.

Stadt Kloten 7.1-1.1

⁷ An Baubereichsbegrenzungslinien, die den Raum für Sprossen sichern, müssen ab einer Fassadenhöhe von 20 m die darüberliegenden Geschosse um die Hälfte der Mehrhöhe von dieser Baubereichsbegrenzungslinie wegrücken. Diese Anforderung gilt nicht gegenüber öffentlichen Strassen, Plätzen, den SBB-Gleisen und dem Altbachweg.

⁸ Einzelne oberirdische Gebäudevorsprünge, Balkone, Erker oder Ausrüstungsgegenstände dürfen die Baubereichsbegrenzungslinien um maximal 1.5 m überragen.

Art. 5 Dichte

¹ Je Teilbaubereich darf maximal die im Ergänzungsplan festgelegte anrechenbare Geschossfläche realisiert werden. Werden Grundstücke unterteilt und dabei keine arealspezifischen Vereinbarungen getroffen, wird die anrechenbare Geschossfläche gemäss Ergänzungsplan anteilmässig zur Grösse der neuen Grundstücke aufgeteilt.

² Es gelten weiter folgende Grundmasse:

Baubereich	Wohnanteil max. in %	Grünflächenziffer min. in %
A1 bis A4, B1 bis B3	70	15
C1	80	20
D1	50	15
D2 und D3	70	15

³ Bei Arealen mit einer anrechenbaren Geschossfläche von mindestens 5'400 m² gilt ein progressiver Ausnützungsbonus von 5% bis max. 15% für Areale mit 14'400 m². Bei Arealen mit mehr als 14'400 m² anrechenbarer Geschossfläche beträgt der Bonus max. 15%. Der Ausnutzungsbonus resultiert aus dem Faktor gemäss folgender Formel A. Die maximal zulässige anrechenbare Geschossfläche inkl. Bonus ergibt sich aus Formel B.

Faktor [max. 15%] = (anrechenb. Geschossfläche - 5'400 m²) / 9'000 m² x 0.10 + 0.05

(Faktor Ausnützungsbonus gemäss Formel A [max. 15%] + 1) x Summe der einbezogenen max. aGF gemäss Art. 5 Abs. 1

⁴ Formel A zur Ermittlung des Faktors für Ausnützungsbonus:

⁵ Formel B zur Ermittlung der maximal zulässigen anrechenbare Geschossfläche inkl. Bonus:

7.1-1.1 Stadt Kloten

⁶ Wird ein Ausnützungsbonus nach Abs. 3 in Anspruch genommen, ist ein Gesamtkonzept über alle einbezogenen Grundstücke zu erstellen. Bei einer etappierten Realisierung sind in einem Gesamtkonzept die möglichen Zwischenstände darzustellen, die inhaltlichen und prozessualen Abstimmungen zwischen Grundeigentümerschaften nachzuweisen (Koordinationspflicht) sowie mit der Baubewilligung entsprechende Sicherungen im Grundbuch vorzusehen.

Art. 6 Gesamthöhen

- ¹ Die erlaubte Gesamthöhe beträgt 25 m.
- ² Mit dem Ausnützungsbonus nach Art. 5 Abs. 3 ist die Gesamthöhe frei.
- ³ Alle Bauvorhaben haben den Anforderungen des rechtsgültigen Sicherheitszonenplans des Flughafens Zürich zu entsprechen.
- ⁴ Die Zahl der Vollgeschosse ist innerhalb der zulässigen Gesamthöhen frei.

Art. 7 Nutzweise

- ¹ Der Wohnanteil beträgt mindestens 25%. Der maximale Wohnanteil ist in Art. 5 Abs. 2 geregelt.
- ² Der Anteil an Wohnungen mit vier oder mehr Zimmern hat mindestens 30% des Wohnungsspiegels zu betragen. Art. 23 BZO kommt nicht zur Anwendung.
- ³ Mindestens 20% der maximal zulässigen Wohnfläche sind dauerhaft als preisgünstige Wohnungen im Kostenmietmodell gemäss kantonaler Verordnung zu § 49b Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betreiben. Für Wohnungen, die nach Kostenmietmodell vermietet werden, haben die Grundeigentümerschaften folgende Belegungsvorgabe im Mietvertrag aufzunehmen: Vierzimmerwohnungen sind mit mindestens 2 Personen, Fünfzimmerwohnungen mit mindestens 3 Personen zu belegen.
- 4 In Erdgeschossen:
- a. sind entlang der öffentlichen Strassen in der ersten Raumtiefe keine Wohnungen zulässig;
- ist gegenüber der Steinackerstrasse, der Industriestrasse und der Oberfeldstrasse bei Neubauten die Bruttogeschosshöhe mit mindestens 4 m zu erstellen;
- ist entlang der im Ergänzungsplan bezeichneten Plätzen ein Anteil von mindestens zwei Dritteln an publikumsorientierten Nutzungen anzuordnen.

Stadt Kloten 7.1-1.1

⁵ Abweichend von Art. 53 BZO sind Verkaufsflächen bis 1'500 m² erlaubt.

⁶ Werden auf einem Grundstück verschiedene Nutzungen angeordnet, so sind diese vorzugsweise zu stapeln. Davon ausgenommen sind spezielle Nutzungen, die dafür nicht geeignet sind, wie öffentliche Schulen, oder wenn eine abweichende Anordnung sinnvoller ist, beispielsweise aufgrund des Lärmschutzes.

Art. 8 Kristallisationspunkte

- ¹ Kristallisationspunkte sind städtebaulich besonders ausgebildete Orte im Eckbereich von Gebäuden und Grundstücken, die mittels der Gebäudegestaltung und wo zweckmässig der Nutzweise als Quartiermerkpunkt abgestimmt auf die örtlichen Gegebenheiten auszubilden sind. Der Ergänzungsplan bezeichnet deren Lage. Ein Kristallisationspunkt ist kumulativ:
- a. mit Nutzungen und Angeboten der Quartierversorgung auszustatten;
- mittels Fassadengliederung- / gestaltung und der Umgebungsgestaltung zu akzentuieren.

Art. 9 Fassaden- und Dachgestaltung

- ¹ Die Bauten entlang der Steinackerstrasse und der Industriestrasse sind mit einem Sockel von 6.5 bis 8.5 m Höhe auszubilden. Dies kann durch die Fassadengliederung oder die Formgebung (Versatz von Baukörpern) erfolgen. Über dem Sockel ist eine differenzierte Höhenstaffelung anzustreben.
- ² Die Seitenfassaden zur Bassersdorferstrasse sind hinsichtlich Stellung, Gliederung und Materialisierung akustisch optimiert zu gestalten.
- ³ An jedem Neubau sind abgestimmt auf die Aussenraumgestaltung und Ausrichtung der Gebäude hitzemindernde Massnahmen zur Verbesserung des Mikroklimas umzusetzen. Dies kann durch die Materialisierung und Struktur der Aussenhülle, mit begrünten Fassaden, Pflanzelementen auf Balkonen, mit Dachgärten oder einer Kombination daraus erfolgen.
- ⁴ Pro 1'000 m² Grundstücksfläche ist mindestens eine 25 m² grosse Dachterrasse zu erstellen, die für den Aufenthalt ausgerüstet und für die Bewohnenden sowie Beschäftigten zugänglich ist.
- ⁵ Der nicht als Dachterrasse genutzte Bereich eines Flachdachs ist ökologisch wertvoll zu begrünen, auch dort, wo Solaranlagen installiert sind.
- ⁶ Technische Aufbauten sind ansprechend zu verkleiden und um ihre Konstruktionshöhe von der Fassade zurückzuversetzen.

5

04.06.2024 Protokoll Gemeinderat Kloten Seite 605

7.1-1.1 Stadt Kloten

Art. 10 Grundsätzliche Anforderungen an die Aussenräume

- ¹ Das Freiraumgefüge besteht aus begrünten Strassen, Quartierplätzen, Aussenräumen und Wegverbindungen (Sprossen) sowie dem Grünraumkorridor des Altbachs. Diese müssen zusammenhängend, durchlässig gestaltet und für Zufussgehende und Velofahrende nutzbar sein. Alle Sprossen, Vorplätze und Kristallisationspunkte gemäss Art. 11 und 12 sind nach dem Quartiergestaltungskonzept Steinacker zu erstellen.
- ² Die den Gebäuden vorgelagerten Bereiche zur Steinackerstrasse, Bassersdorferstrasse und Industriestrasse sind frei zugänglich zu gestalten und von Fassade zu Fassade zu konzipieren, d. h. die Gestaltung und die Ausrüstung sind mit dem öffentlichen Raum abzustimmen.
- ³ Entlang der Steinackerstrasse sind grosskronige Bäume zu pflanzen. Auf den im Ergänzungsplan bezeichneten Plätzen können Bäume frei angeordnet werden.
- ⁴ Bei Neubauten ist eine naturnahe und klimaangepasste Gestaltung des Aussenraumes zu erstellen. Es gelten folgende Anforderungen:
- Die Umgebung der Bauten ist mit einheimischen, standortgerechten Bepflanzungen sowie mit einer möglichst geringen Bodenversiegelung zu gestalten;
- Die H\u00e4lfte der Gr\u00fcnff\u00e4che ist \u00f6kologisch hochwertig zu bepflanzen und zu gestalten. Wo m\u00f6glich und sinnvoll sind extensiv bewirtschaftete Gr\u00fcnff\u00e4chen anzulegen;
- Mit jedem Bauvorhaben sind projektspezifisch Massnahmen zur Steigerung der biologischen Artenvielfalt und höchstmöglichen Wasserrückhaltung (Konzept der Schwammstadt) nachzuweisen.
- ⁵ Die Grünflächen gemäss Art. 5 Abs. 2 dürfen zu maximal einem Drittel unterbaut werden.
- ⁶ Jede Wohnung muss über einen eigenen Aussenraum in Form eines Sitzplatzes, eines Balkons oder einer Loggia verfügen.

Art. 11 Aussenraumelement Sprossen

¹ Sprossen dienen der Quartierdurchwegung, als Notzufahrt, als Grün- und Aufenthaltsraum und sichern Frischluftkorridore. Sprossen können auch für Anlieferung oder Ver-/Entsorgungsdienste benutzt werden, sofern die Aufenthaltsqualität und die Durchwegung der Sprosse nicht beeinträchtigt werden. Der Ergänzungsplan zeigt schematisch die Lage der Sprosse im Quartier

Stadt Kloten 7.1-1.1

² Als hitzemindernde Massnahme sind die Sprossen ökologisch wertvoll anzulegen und mit Bäumen zu bepflanzen.

- ³ Die Sprossen haben eine Breite von mindestens 12 m aufzuweisen und sind ihrer Funktion entsprechend zu gestalten. Liegt die Sprosse im Ergänzungsplan auf einer Grundstücksgrenze, ist sie je zur Hälfte auf beiden Grundstücken zu erstellen. Eine etappierte Realisierung und Abweichungen der Lage sind in gegenseitiger Absprache erlaubt.
- ⁴ Liegt eine Sprosse innerhalb eines Baubereichs, kann die Lage der Sprosse auf das Bebauungs- und Freiraumkonzept abgestimmt werden.
- ⁵ Die Verbindungen müssen als kombinierte Rad- und Fusswege eine Breite von mindestens 3.5 m haben.

Art. 12 Aussenraumelemente, Plätze und Park

- ¹ Die im Ergänzungsplan als Park und als Plätze bezeichneten Flächen sind jeweils hochwertig, attraktiv und frei zugänglich zu gestaltet. Die Mindestflächen gehen aus dem Ergänzungsplan hervor; deren Form und Lage/Begrenzung sind schematisch zu verstehen.
- ² Unter den im Ergänzungsplan bezeichneten Plätzen sind unterirdische Gebäude nur zulässig, wenn sie maximal 50% der Platzfläche beanspruchen und die Pflanzung hochstämmiger Bäume nachgewiesen wird.
- ³ In dem im Ergänzungsplan bezeichneten Park sind keine unterirdischen Gebäude erlaubt. Grünflächen des Parks und des Bedenseebachs können an die Grünflächenziffer angerechnet werden.

3 Umwelt und Verkehr

Art. 13 Parkplatzreglement

- ¹ Die Berechnung des Bedarfs an Abstellplätzen für Personenwagen und Fahrräder erfolgt nach dem Parkplatzreglement der Stadt Kloten. Für Personenwagen reduziert sich die erforderliche Parkplatzzahl gegenüber dem Normbedarf auf folgendes Mass:
- Wohnnutzung: mindestens 5% bis maximal 20% des Normbedarfs;
- Gewerbliche Nutzung: mindestens 20% bis maximal 50% des Normbedarfs.

7

04.06.2024 Protokoll Gemeinderat Kloten Seite 607

7.1-1.1 Stadt Kloten

² Von den Bestimmungen nach Art. 13 Abs. 1 kann abgewichen werden, sofern mit einem Mobilitätskonzept nachgewiesen werden kann, mit welchen Massnahmen eine Überlastung des Strassennetzes verhindert wird. Mit dem Mobilitätskonzept sind zudem die projektbezogenen Massnahmen nachzuweisen, ein Controlling der Massnahmen und die späteren Gegenmassnahmen und Verantwortlichkeiten festzulegen, falls die angestrebten Ziele mangelhaft erreicht werden.

³ Rampen zu Tiefgaragen sind in die Hauptgebäude zu integrieren.

Art. 14 Erneuerbare Energien

¹ Wird die Energieversorgung über einen Wärmeverbund angeboten, sind Neubauten und wesentliche Umbauten, sofem wirtschaftlich tragbar, daran anzuschliessen.

Art. 15 Lärmschutz

- 1 Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.
- ² In jeder Wohnung muss mindestens ein lärmempfindlicher Raum über ein Fenster verfügen, das gegenüber Strassen und Eisenbahnlinien Lärmimmissionen von maximal 60 dB(A) am Tag und 50 dB(A) in der Nacht aufweist. Die Wohnungen haben zudem über einen lärmgeschützten Aussenbereich mit einer Bahn- oder Strassenlärmbelastung von maximal 60 dB(A) am Tag zu verfügen.
- ³ Jedes Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Nutzungen hat die konkrete Lärmsituation in seiner Nachbarschaft und die Einhaltung der massgebenden Grenzwerte mit einem Aussenlärmgutachten nachzuweisen.

Art. 16 Abfälle

¹ Die Entsorgungsstellen für Hauskehricht sind als Unterfluranlagen zu erstellen.

Art. 17 Störfallvorsorge

¹ In den Baubereichen D1–3 sind innerhalb der ersten Bautiefe entlang der SBB-Bahnlinie Nutzungen mit schwer evakuierbaren Personengruppen wie Alters- und Pflegeheime, Spitäler, Kindergärten oder Schulen nicht zulässig.

Stadt Kloten 7.1-1.1

² Innerhalb eines Bereiches von 50 m ab der Achse des nördlichsten SBB Gleises sind Fluchtmöglichkeiten auf die bahnabgewandte Gebäudeseite zu gewährleisten. Bahnzugewandte Hauseingänge in der ersten Bautiefe sind gegen das Eindringen von Flüssigkeiten zu schützen, beispielsweise mit Aufbordungen oder Schutzmauern. Zudem sind bahnzugewandte Aussenwandbekleidungen, Fenstergläser und -rahmen aus nicht brennbaren Materialien (RF1) resp. als El30-Brandschutzsysteme auszubilden.

4 Schlussbestimmungen

Art. 18 Antritt der Sonderbauvorschriften

¹ Nach Baubeginn eines Vorhabens, das nach den Sonderbauvorschriften bewilligt worden ist, werden die Sonderbauvorschriften für den jeweiligen Teilbaubereich verbindlich. Baubewilligungen dürfen danach nur noch nach den Sonderbauvorschriften erteilt werden.

Art. 19 Etappierte Entwicklung

- ¹ Bestehende Gebäude dürfen um- und ausgebaut sowie anderen Nutzungen zugeführt werden, soweit dadurch die Überbauung nach den Sonderbauvorschriften nicht nachteilig beeinflusst wird; die örtliche Baubehörde trifft die erforderlichen Anordnungen mit der Baubewilligung.
- ² Wird nur ein Teilbereich einer Bestandsliegenschaft entwickelt, so sind die Bestimmungen der Sonderbauvorschriften anteilmässig, d.h. im Verhältnis zwischen Bestand und vom Bauvorhaben erfassten Entwicklungsbereich anzuwenden.

Art. 20 Inkrafttreten

- ¹ Der Stadtrat setzt die Sonderbauvorschriften Steinacker in Kraft, sobald die Erreichung der ÖV-Güteklasse B für das im Ergänzungsplan (Situation 1:1'000) enthaltende Gebiet per Kreditbeschluss finanziell gesichert ist.
- ² Eine Teilinkraftsetzung für Gebiete, welche die ÖV-Güteklasse frühzeitig erfüllen, ist zulässig.
- ³ Die Sonderbauvorschriften Steinacker treten am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

7.1-1.1 Stadt Kloten

A1 Anhang 1: Mitbericht

Art. A1-1 Zweck des Mitberichts

¹ Der Mitbericht zu einem Bauvorhaben hat zum Zweck, die wesentlichen qualitativen Aspekte eines Projektes zu dokumentieren, welche die Bewilligung nach Sonderbauvorschriften legitimieren. Zudem zeigt der Mitbericht den prozessualen und räumlichen Kontext des Bauvorhabens auf.

² Mit dem Mitbericht soll aufgezeigt werden, was das Bauvorhaben zur Zielerreichung im Sinne der Vision Steinacker¹⁾ und des Entwicklungskonzeptes Steinacker²⁾ beiträgt.

Art. A1-2 Anforderungen an den Mitbericht

¹ Der Mitbericht dokumentiert schriftlich, mit welchen Mitteln ein Bauvorhaben die erhöhten gestalterischen Anforderungen im Sinne von § 71 und § 79 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) erreicht. Dabei zeigt der Bericht auf,

- welche Erkenntnisse aus dem Konkurrenzverfahren gewonnen wurden
- wo und wie die Entwicklungsprinzipien Steinacker³⁾ umgesetzt werden und
- worauf in der weiteren Planung zugunsten der qualitativ hochwertigen Entwicklung geachtet wird.
- ² Der Mitbericht legt im Falle einer schrittweisen Entwicklung die beabsichtigten Zwischenetappen und Endetappen dar. Der Bericht zeigt auf, wie die erhöhten Anforderungen auch in den Zwischenphasen der Arealentwicklung erfüllt werden.
- ³ Der Mitbericht zeigt auf, wie das Nutzungs-, Bebauungs-, Freiraum- und Erschliessungskonzept auf die Nachbarschaft abgestimmt ist. Dabei ist unter anderem aufzuzeigen:
- wie das Bauvorhaben die bestehende Situation auf den angrenzenden Nachbargrundstücken berücksichtigt und worauf in der Projektentwicklung Bezug genommen wird;
- welche kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungsabsichten auf den angrenzenden Nachbargrundstücken bestehen (aktueller Stand zum Zeitpunkt der Berichterstattung);

¹⁾ Vision Steinacker, August 2019

²⁾ Entwicklungskonzept Steinacker, 30. April 2021

³⁾ Entwicklungskonzept Steinacker, 30. April 2021

Stadt Kloten 7.1-1.1

 welche baulich-technischen und konzeptionell-gestalterischen Möglichkeiten geprüft wurden, um die aktuellen und absehbaren Lämmemissionen sowohl im Umfeld des Bauvorhabens als auch auf dem eigenen Grundstück zu reduzieren;

- wie die Interessenabwägung zwischen städtebaulicher Qualität, Lärmschutz, hitzemindernder Bauweise und Durchlüftung des Siedlungsgebiets im konkreten Fall vollzogen wurde.
- ⁴ Der Mitbericht dokumentiert in angemessener Weise verworfene Varianten und die Überprüfung der Bebauungs- und Freiraumkonzepte am (digitalen) Modell.

Anträge Gemeinderat:

1. GLP; 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 7, Abs. 3

Mindestens 20% der maximal zulässigen Wohnfläche sind dauerhaft als preisgünstige Wohnungen im Kostenmietmodell gemäss kantonaler Verordnung zu § 49b Planungs- und Baugesetz (PBG) zu betreiben. Für Wohnungen, die nach Kostenmietmodell vermietet werden, haben die Grundeigentümerschaften folgende Belegungsvorgabe im Mietvertrag aufzunehmen: Vierzimmerwohnungen sind mit mindestens 2 3 Personen, Fünfzimmerwohnungen mit mindestens 3 4 Personen zu belegen. Der Stadtrat kann Voraussetzungen festlegen, die ausnahmsweise eine tiefere Belegung erlauben.

- 2. GRPK; 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 13, Abs. 1, lit. a
- (...) Wohnnutzung: mindestens 5% bis maximal 20% 30% des Normbedarfs;

Beschluss:

Ausstand Silvan Eberhard (SVP). Es sind 27 Stimmberechtigte anwesend.

- 1. Der Antrag 1 der GLP; 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 7, Abs. 3 wird mit wird mit 18 Ja- zu 8 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen genehmigt.
- 2. Der Antrag 2 der GRPK; 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 13, Abs. 1, lit. a wird mit 17 Ja- zu 10 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen genehmigt.
- 3. Der Gemeinderat genehmigt mit 24 Ja- zu 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen die folgenden Beschlüsse:
 - 3.1. Die Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vom 9. Januar 2024, bestehend aus den folgenden Akten, wird, inkl. der durch den Gemeinderat beschlossenen Änderungen festgesetzt:
 - Änderung Bauordnung: Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Einführung der Zentrumszone
 Z6 im Gebiet Steinacker und Aufzonung der Industriezone Steinacker;
 - Änderung Zonenplan 1:5'000: Teilumzonung Gebiet Steinacker in die Zentrumszone Z6;
 - Ergänzung der Bauordnung mit den neuen Sonderbauvorschriften Steinacker und
 - neuer Ergänzungsplan (Sondernutzungsplan) Steinacker 1:2'000.
 - 3.2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
 - 3.3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- und Genehmigungsentscheiden sowie technisch notwendigen Anpassungen aufgrund des bewilligten Gesamtprojekts «Glattalbahn-Verlängerung Kloten» in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Wortmeldungen

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Ich trete bei diesem Traktandum in den Ausstand und übergebe meinem Vizepräsidenten.

1. Vizepräsident, Philip Graf: Wir kommen zur Vorlage Teilrevision Bau- und Zonenordnung (BZO) 2021, Steinacker; Festsetzung. Wie bereits angekündigt, tritt Silvan Eberhard in den Ausstand. Es sind somit 27 stimmberechtigte Gemeinderatsmitglieder anwesend. Die Vorlage wurde mit dem StR-Beschluss 16-2024 am 09.01.2024 an den Gemeinderat überwiesen. Im Vorfeld wurden 2 Anträge aus der GRPK und den Fraktionen eingereicht und an alle GR-Mitglieder versendet. Gibt es jetzt noch Anträge, die der Ratsleitung noch nicht vorliegen? Das scheint nicht der Fall zu sein. Zum Ablauf, dieser wird wie folgt aussehen; Art. 61 Abs. 1 sieht zu Beginn vor, dass es eine Eintretensdebatte geben kann sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird. Gibt es einen entsprechenden Antrag auf eine Eintretensdebatte? Die Grundsatzdebatte folgt anschliessend. Das

ist nicht der Fall. Entsprechend entfällt die Eintretensdebatte. Dann beginnen wir so, dass wir mit der Grundsatzdebatte gemäss Art. 61 Abs. 4 starten. Hier kommt zuerst die Wortmeldungen aus der GRPK, dann Wortmeldungen aus dem Stadtrat dann Wortmeldungen aus dem Rat. Im Anschluss gibt es eine Detailberatung gemäss Art. 61 Abs. 4 mit den entsprechenden Anträgen. Es starten die Antragsteller, danach die Wortmeldungen aus der GRPK, dem Stadtrat und dem Gemeinderat. Am Ende kommen wir zur Schlussabstimmung. Kommen wir zur Grundsatzdebatte. Darf ich dir, Ueli Morf, das Wort als Sprecher der GRPK erteilen?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Ueli Morf: Mit der Vorlage 7975; Teilrevision Bau- und Zonenordnung mit den Sonderbauvorschriften im Gebiet Steinacker will der Stadtrat das Gebiet Steinacker in eine Mischzone mit Industrie überführen. Der Zonenplan erhält inhaltlich im Gebiet Steinacker eine Umzonung von der Gewerbe- und Industriezone in eine Zentrumszone Z6. Die Umzonung ist in drei Teilgebiete gegliedert. Der erste Gewerbezone Lagerhausareal zwischen Linden-/Industriestrasse und der Bahnlinie, das zweite Gebiet Industriezone, zwischen Oberfeldstrasse und der Bahnlinie, das dritte die Industriezone, zwischen Bassersdorferstrasse und Altbachweg. Mit der Reform werden auch Baubegriffe harmonisiert, damit auf allen Stufen bis auf Bundesebene die gleichen Begriffe angewendet werden, z.B. Alt – "besondere Gebäude", neu werden diese mit "Kleinbauten und Anbauten" benannt oder "Altgewachsenes Terrain" wird neu "Massgebendes Terrain" oder alt "Freiflächenziffer" wird zu "Grünflächenziffer", "Gebäudehöhe" wird zu "Fassadenhöhe" – ich werde da nicht alles auflisten. Es hat jeder die Unterlagen erhalten wo das drinsteht. Der Hochwasserschutz wird neu in der BZO berücksichtigt, was ja auch zu Massnahmen führen wird. Um den bestehenden Betrieben die Entwicklungsmöglichkeiten zu sichern, wird die Baumassenziffer von von 10 m3/m2 auf 12 m3/m2 erhöht. Die Gesamthöhe von 25m orientiert sich an der ursprünglichen Gebäudehöhe von 20m, wo man nachher 3.5m hohe Aufbauten machen kann, wo Technikräume und Ausrüstungen für diese Technikräume drin sind. Die Öffnung des Steinackergebiets für Wohnung erfolgt über die Neufestsetzungen einer sechsgeschossigen Zentrumszone. In dieser Zentrumszone gibt es eine Vielfalt von neuen Nutzungen innerhalb dieser Mischzone. So sind in dieser Mischzone neu Empfindlichkeitsstufe 3, welche danach noch Betriebe mit mässig störenden Emissionen zugelassen sind. Das sind z.B. Verkaufsflächen, Handelsbetriebe, Autogaragen, Lackierwerkstätten, Schreinereien und Holzbaubetriebe. Die GRPK hat für die BZO-Revision viele Fragen gestellt. Ich möchte an dieser Stelle der Verwaltung, wie bereits oft erwähnt, recht herzlich danken für die umfassende Beantwortung der Fragen. Uns hat vor allem beschäftigt, wie sind die Abstände an der Steinackerstrasse von den ersten Gebäuden. Werden diese genug weit weg vom Verkehr gebaut. Gibt es noch Möglichkeiten für Trottoire, wo man zu Fuss vorbeilaufen kann. Wo werden Bäume gesetzt? So dass keine Verkehrsbehinderungen bei Einlenkungen entstehen, dass die Sichtweise gewährleistet ist und die Unfallgefahr möglichst klein gehalten wird. Zu den Sonderbauvorschriften: In den Sonderbauvorschriften geht es vor allem um die Ausbaumöglichkeiten zu erhöhen. Im Anwendungs- und Gestaltungsbereich wird geregelt, wo und wie die Sonderbauvorschriften umgesetzt werden. Der Baubereich regelt den Abstand zur Strasse, Wegen und Nachbargebäuden. In dem Baubereich wird auch festgehalten, wie hoch das Gebäude sind oder auf welcher Höhe man obere Wohnungen zurückversetzen muss, damit noch genügend Licht und Sonne zu den unteren Wohnungen durchdringt. Mit der Dichte wird geregelt, wie die Geschossflächen ausgenutzt werden. Mit der Landabtretung an die Glatttalbahn, an die Steinackerstrasse und dem Ausbau des Bedenseebachs kann man eine höhere Dichte erreichen. Mit der Grünflächenziffer wird festgelegt, wie viel Prozent die Grünfläche in den Baubereichen betragen muss. In den Baubereichen A. B und D liegt die Grünflächenziffer bei 15%, im Bereich C wird eine Grünflächenziffer von 20% verlangt. Denn dort die Spielbreite und das Potential höher ist. Die Gesamthöhe von all diesen Gebäuden wird eigentlich vom Flughafen vorgegeben, denn es gibt vom Flughafen einen Sicherheitsplan. Dieser Sicherheitsplan hat eigentlich immer oberste Priorität. Den kann man nicht übergehen. Nach Nutzungsweise werden die folgenden Punkte berücksichtigt; max. Wohnanteil, min. Wohnanteil, Wohnungsgrösse, preisgünstiger Wohnraum, Erdgeschossnutzung, Verkaufsfläche,

Kristallisationspunkte. Wenn ich alle diese Punkte im Detail ausführen möchte, dann wäre ich eine halbe Stunde hier, denn es ist eine sehr umfangreiche Sache. Mit all diesen Massnahmen in den verschiedenen Bereichen kann man eine grössere Ausnützung erreichen. Mit der Fassaden- und Dachgestaltung soll eine möglichst gute Grünfläche in dem Gebiet vorhanden sein. Auf den Dachflächen sollen Solaranlagen installiert werden und entlang von befahrenen Strassen sind Schallabsorbierende Massnahmen vorgesehen. Bei den Aussenräumen sind sogenannte Sprossen zu erstellen, welche die Strassen und die Bereiche miteinander verbinden. Mit diesen Sprossen will man erreichen, dass eine gute Durchlüftung in der Überbauung erreicht wird. Und entlang der Sprossen ist es obligatorisch, Bäume zu pflanzen damit auch Schatten in diesen Räumen entsteht und es nicht so heiss wird. Im Umwelt und Verkehrsartikel sind zahlreiche Massnahmen geregelt. So soll der Lärmwert am Tag und in der Nacht gewisse Werte nicht überschreiten. Bestimmungen zum Parkieren sind auch da geregelt. Bei der Wohnnutzung sind es min. 15% bis max. 20% des Normbedarfs. Bei der Gewerbenutzung sind es min. 20% bis max. 50% des Normbedarfs. Auch die Störfallverordnung ist geregelt. Denn wir haben noch ein Bahngeleis, welches am Rand der Mischzone durchführt. In den Bereichen von D1 bis D3 dürfen z.B. keine Schulen, Alters- und Pflegheime, Kinderheime und Spitäler erstellt werden. All die Sonderbauvorschriften hat die GRPK prüft und viele Fragen gestellt, die, wie schon erwähnt von der Verwaltung immer sofort beantwortet wurden. Die GRPK hat die Sonderbauvorschriften mehrheitlich angenommen und empfiehlt dem Gemeinderat die Sonderbauvorschriften zusammen mit der BZO anzunehmen.

Die Mitte Fraktion, Pascal Walt: Mit der Teilrevision BZO Steinacker setzen wir den Rahmen für eine kontrollierte und abgestimmte Weiterentwicklung in unserer Stadt. Für diese Vorlage bedanken wir uns bei allen Beteiligten und schätzen das gemeinsame partizipative Vorgehen. In dem mehrjährigen Prozess wurden die Bedürfnisse von Bund, Kanton, Gemeinde aber auch die Meinungen von Eigentümern, Gemeinderäten, Betroffenen und Einwohnern frühzeitig abgeholt, und wo machbar, auch berücksichtigt. Selbstverständlich verstehen wir die noch verbleibenden Unsicherheiten wie die konkrete Umsetzung der einzelnen Bauprojekte in den nächsten Jahrzehnten zusammenspielen werden. Wir sind aber zuversichtlich, dass das bisherige Miteinander auch in der Realität passieren wird. Damit das Steinacker-Quartier enkeltauglich werden kann, muss es vor allem auch familientauglich sein. Insofern unterstützen wir den BZO-Antrag der GLP die Personenanzahl der Kostenmietwohnungen zu erhöhen. Auch der GRPK-Antrag wir unterstützt und damit auch die ganze Vorlage durch die Mitte Fraktion.

FDP-Fraktion, Philipp Gehrig: Auch an dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an die Verwaltung, aber auch noch an eine zweite Gruppe. An die Klotenerinnen und Klotener, Gewerbevertretende - eben Bürgerinnen und Bürger, welche sich mit uns ausgetauscht haben im Verlauf in diesem doch jetzt schon längeren Prozess. Wir haben uns mit vielen Leute, auch bei uns in der Fraktion, unterhalten. Teilweise waren die Sitzungen einfacher, man war sich gerade einig. Teilweise hatte man auch Meinungsverschiedenheiten. Das war wertvoll. Es bleibt auch wertvoll, weil die verschiedenen Meinungen, die sind da und stärken uns auch bei der Lösungsfindung. Ich möchte nochmals erwähnen, was ich bereits beim Richtplan gesagt habe. Die Ausgangslage, mit der wir uns konfrontiert sehen, ist die; das Wachstum ist grundsätzlich vorgegeben. Wie bringen wir das hin, dass wir ein möglichst qualitativ hochstehendes Wachstum haben, welches einen Mehrwert für Kloten generiert? Unter diesem Gesichtspunkt haben wir uns auch über die Vorlage gebeugt. Ich fasse mich kurz. Die FDP wird dieser Vorlage heute zustimmen. Wir sind der Überzeugung, dass die BZO und die Sonderbauvorschriften die qualitative Entwicklung, die uns vorschwebt zulassen und somit auch einen Mehrwert für Kloten bieten. Nicht zu Letzt glauben wir auch, dass die Vorlage zulässt, dass man das Gemeinsame - wie vorhin beim Verkehr schon erwähnt - zwischen Gewerbe und Wohnnutzung erleben kann. Das wäre das grosse Ziel hinter dem Steinacker. Das heisst nicht, dass wir mit der Vorlage vollends zufrieden sind. Es gibt offene Fragen und Unsicherheiten, Pascal hat es vorhin erwähnt, welche man aufgrund des frühen Stadiums jetzt noch nicht beantworten kann und noch nicht ganz aus der Welt schaffen kann. Da geht es dann wirklich auch um die Umsetzung, wie das Projekt dann jeweils umgesetzt wird. Thema Parkplätze ist für uns ein sehr unbefriedigender Punkt. Ich möchte Daniel nicht vorgreifen, er wird dies anschliessend noch erläutern. Ich nutze die Gelegenheit noch schnell um auf den GLP-Antrag zu sprechen kommen, damit ich nicht noch separat nach vorne muss. Ich bin absolut einverstanden. Familienwohnungen sollten primär an Familien. Es gibt zwar auch Gruppen, welche grössere Wohnungen mit mehr Zimmern nutzen könnten. Auch für diese braucht es Platz. Aber in dem Ziel gehen wir grundsätzlich mit euch einig. Wir machen uns Sorgen, dass es bei der Ausarbeitung der Ausnahmen, die in dem Antrag vorgesehen sind, schwierig wird. Wir glauben auch, dass es möglicherweise zu gewissen Härtefällen kommen könnte und vor allem auch zu einem administrativen Mehraufwand auf verschiedensten Seiten. Wir haben uns auch noch zusätzliche Details gewünscht, um vielleicht auch gewisse von diesen Sorgen aus der Welt zu schaffen. Diese Details haben wir nicht erhalten. Aus dem Grund gibt es von uns heute auch eine Ablehnung zu dem Antrag. Nichts desto trotz schauen wir dann auf die Umsetzung. Und ich nehme an, da gehen sich alle einig, man muss dann schauen, dass dies mit den Ausnahmen in der Praxis dann auch funktioniert. Wie gesagt, wir stimmen der Vorlage zu. Vielleicht noch eins, man hat es schon von anderen gehört; Unsicherheiten und Ängste gilt es ernst zu nehmen. Wir sind der Meinung, die Stadt hat diese ernst genommen. Wir sind auch der Meinung, dass wir innerhalb unserer Kapazitäten in unserer Beratung und Behandlung der Vorlage dies auch gemacht haben. Es könnte sein, dass es ein Referendum gibt. Sollte dies kommen, so freuen wir uns auf die inhaltliche Auseinandersetzung zwischen Befürwortern und Gegnern. Diese Auseinandersetzung kann am Schluss auch stärkend für Kloten wirken.

SP-Fraktion, Anita Egg: Ich lese eine Stellungnahme von Sigi Sommer vor, welche heute leider nicht anwesend sein kann: Sehr verehrtes Präsidium, liebe Anwesende auf der Tribüne und hier im Saal. In den Jahren 2018, 2019 ist eine Vision für die Transformation eines Industriegebiets zu einem urbanen und gemischtgenutzten Stadtteil von Kloten. Die Rede ist natürlich vom Steinacker. Seit dann hat es viele Stunden an Diskussionen, Abklärungen, Beschlüssen, Rückkommen, Frust und Freude, Entwicklungen, immer wieder Rückschläge, Neuinangriffnehmen und schlussendlich die Ausarbeitung von Plänen und Dokumenten und Visualisierungen gekostet, bis die Bau- und Zonenordnung so vorliegen konnte wie wir heute darüber abstimmen können. Was die Vorlage aber nebst dem Umfang auch noch besonders macht ist, dass von Anfang an die Grundeigentümerschaft, das Gewerbe, die Verwaltung, Politik und Planungsträger bei dem ganzen Entscheidungsprozess eingebunden waren und die Vorlage mittragen. Es ist eine geniale, zukunftsträchtige Bau- und Zonenordnung entstanden, welche mit unglaublichem Potenzial daherkommt. Besonders freut uns, dass mit den Sonderbauvorschriften ein Kernanliegen der SP, nämlich ein Mindestanteil von preisgünstigen Wohnungen, erfüllt wird. Die Entwicklung des Steinackers ist für eine Weiterentwicklung von Kloten enorm wichtig. Auch nur so ist es möglich, den Auftrag als Agglomerationsgemeinde wahrzunehmen und mehr Wohnraum für weitere Einwohner zu generieren. Wir haben von Beginn an keine Gelegenheit ausgelassen an dem Prozess hautnah dabei zu sein und mitzugestalten. Die SP-Kloten steht darum hinter dieser Teilrevision der Bau- und Zonenordnung.

GLP-Fraktion, Brian Dieng: Im Steinacker entstehen durch die BZO und Sonderbauvorschriften Chancen und dies gerade zu Hauf. Es wird die Grundlage geschaffen, dass neue Wohnungen, welche man da in der Agglomeration dringen benötigt, gebaut werden können. Weiter wird dafür gesorgt, dass das Gewerbe und die Industrie nach wie vor Platz dort haben und nicht aus dem Quartier verdrängt werden. Auch wird es eine Verbindung in die Buchhalde geben, welche wir aktuell nicht haben, sowohl für Mensch wie Tier. Und, mit der Glatttalbahn gibt es eine zuverlässige und schnelle ÖV-Verbindung zum Flughafen. Das ist aber noch nicht alles. Wir freuen uns auch auf die Sprossen, die entstehen und kühlen Wind ins Quartier bringen. Wir freuen uns auf begrünte Dächer mit Solarpanelen und auch auf die Kristallisationspunkte, welche dem ganzen Charakter und Wiedererkennungswert verleihen werden. Ihr hört es also, die GLP freut sich auf das, was im Steinacker kann und soll entstehen. Auch mit der Annahme der BZO können natürlich noch Details und Nuancen verändert werden. Aber die Stossrichtung, welche wir mit dieser einschlagen, ist sicher die richtige und wir werden der BZO und den Sonderbauvorschriften zustimmen. Jetzt möchte ich gerade für unseren

Antrag vorgreifen. Ich möchte euch sagen, uns Grünliberalen stört es nicht, wie viele Leute in einer Wohnung leben, die zur Marktmiete vergeben wird. Jedoch ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass die Wohnungen, welche zur Kostenmiete entstehen und ausgeschrieben werden, auch von Familien oder, wenn es denn Clusterwohnung gibt, von Wohngemeinschaften bewohnt werden wo das Geld eben nicht vorrätig haben und froh um den Platz sind und diesen auch bestmöglich nutzen. In der GRPK und vorhin auch von der FDP wurde erwähnt, dass die Überprüfung des Belegungsschlüssels von Anzahl Zimmer minus eins gleich Anzahl Personen, die darin leben etwas aufwändig wäre. Aber den Aufwand hätte man auch so. Denn aktuell ist es einfach Anzahl Zimmer minus zwei. Der Aufwand wird also nicht grösser durch das. Überprüft müsste es ja so oder so werden. Daher nochmals mit Nachdruck; Sorgen wir als Gemeinderat dafür, dass der Prozentsatz je höher am Schluss sein wird, der Kostenmietenwohnungen, jenen Klotenerinnen und Klotener zugutekommt, die den Platz brauchen und Nutzen werden. Das wird sichergestellt, wenn ihr unserem Änderungsantrag zustimmen werdet.

1. Vizepräsident Philip Graf: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? Das scheint nicht der Fall zu sein. Da keine zusätzlichen Anträge zu den bereits bekannten eingereicht wurden, kommen wir jetzt zur Detailberatung.

Detailberatung

1. Vizepräsident Philip Graf: Kommen wir zum Antrag 1 der GLP betreffend 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 7, Abs. 3. Wie ihr auf dem Beamer seht, handelt es sich um eine Anpassung der beiden Zahlen, von zwei auf drei und von drei auf vier, sowie die Ergänzung des Satzes "Der Stadtrat kann Voraussetzungen festlegen, die ausnahmsweise eine tiefere Belegung erlauben." Du hast bereits vorgegriffen Brian, verzichtest du in dem Fall auf das Wort? Gut. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK, aus dem Stadtrat, dem Gemeinderat? Dies ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag. [Siehe Beschlüsse].

Kommen wir zum Antrag 2 der GRPK betreffend 7.1-1.1 Sonderbauvorschriften Steinacker; Art. 13, Abs. 1, lit. a. Hier geht es darum, wie ihr seht, statt 20% auf 30%. Gibt es Wortmeldungen aus der GRPK?

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Ueli Morf: Eine moderate Erhöhung der Maximalquote – es geht da um Parkplätze – gibt den Eigentümern eine gewisse Flexibilität. Sie müssen nicht gleich ein Mobilitätskonzept einreichen, wenn sie etwas mehr Parkplätze bauen möchten. Somit würde auch dem Suchverkehr für Parkplätze in anderen Quartieren entgegengewirkt.

1. Vizepräsident Philip Graf: Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat?

SP-Fraktion, Max Töpfer: Die SP wird den vorliegenden Antrag der GRPK nicht unterstützen. Der vom Stadtrat vorgeschlagene Parkplatzschlüssel ist gut austariert und berücksichtigt die Bedürfnisse des Gewerbeverkehrs im Steinacker und nimmt auf das bereits überlastete Strassennetz in Kloten Rücksicht. Eine unkontrollierte Erhöhung des Parkplatzschlüssels, so wie ihn die GRPK vorschlägt, bedeutet nicht nur rund 400 zusätzliche Parkplätze, sondern auch signifikant mehr Verkehr im Steinacker und damit auch in Kloten. Wie man damit das Verkehrsproblem in unserer Stadt in den Griff bekommen möchte, ist mir ehrlich gesagt schleierhaft. Es wäre zudem schon jetzt möglich, den Parkplatzschlüssel anzupassen, wenn ein Mobilitätskonzept vorliegt. Die SP erachtet es als sinnvoller und konstruktiver, wenn die Grundstückseigentümerinnen mit einem solchen Konzept mehr Parkplätze anstreben. So können verbindliche Massnahmen definiert werden, damit unser Strassennetz nicht noch weiter belastet wird. Mit der Glatttalbahn und der neuen Velohauptverbindung wird das Steinackerquartier zudem hervorragend erschlossen sein. Es wäre auch viel sinnvoller Sharing-Angebote zu fördern, statt Parkplätze für Autos, die nur wenige Stunden pro Tag genutzt werden und die meiste Zeit nur Platz brauchen.

GLP-Fraktion, André Käser: Leidenschaftliche Autobesitzer werden vermutlich nicht in den Steinacker ziehen. Vielmehr werden dort Leute wohnen, welche eingefleischte ÖV oder Velofahrerinnen und -fahrer sein

werden. Auch mit weniger Parkplätze gibt es weniger Autos. GLP setzt sich heute an dieser Stelle nochmals dafür ein, dass die Strassen für diejenigen frei bleiben, welche das Auto zwingen zur Arbeit benötigen und dass die Strassen nicht mit Privatverkehr verstopft werden.

FDP-Fraktion, Daniel Körner: Wir von der FDP werden den GRPK-Antrag einstimmig unterstützen. Dennoch hätten wir es bevorzugt die Anzahl der Parkplätze sowohl im maximalen wie auch im minimalen Wert zu erhöhen. Zum maximalen Wert; wir teilen die Ansicht nicht, dass mehr Parkplätze automatisch mehr motorisierten Individualverkehr bedeutet. Denn ein parkiertes Auto verursacht kein Mehrverkehr. Es steht ja – wie es der Name schon sagt "Parkplatz" und dafür braucht es keine Strasse. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner soll die Freiheit haben, ein Auto zu besitzen und ihre Mobilität nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Wenn der öffentliche Verkehr oder das Velo während der Rushhour die schneller Alternative darstellt, wird die Bevölkerung die Option automatisch bevorzugen. Am Wochenende, wenn der Verkehr gering ist, soll es jedoch möglich sein, das Auto für das individuelle Mobilitätsbedürfnis zu nutzen. Dies gerade bei Familien, welche eine Hauptzielgruppe sind, welche wir mit der Entwicklung im Steinacker anstreben. Jetzt zum Mindestwert, welcher für uns von der FDP von besonderer Bedeutung ist. Für Investoren ist es nicht lukrativ Parkplätze zu bauen. Sie streben eine möglichst geringe Zahl an, idealerweise 0.0 Parkplätze. Doch was passiert, mit den Autos, die einen Teil der Bevölkerung dennoch besitzen wird? Sie werden auf öffentlichem Grund abgestellt. Das führt zu einer weiteren Mehrbelastung der bereits heute überfüllten Parkplätze auf öffentlichen Grund. Das Parkplatzreglement der Stadt Zürich sieht in der Altstadt eine Mindestanzahl privater Abstellplätze von 10%. In der Innenstadt von insgesamt 25% und in Stadtnahen Gebieten wie Oerlikon, Altstätten und Höngg, also mit dem Steinacker vergleichbare Gebiete von 40%. Wir planen mit 5%. Es ist schwierig und unserer Meinung nach widersprüchlich. Wir sollen bis zu 7'000 neue Personen in den Steinacker bringen, was mit dem von oben verordneten Wachstum zusammenhängt. Das soll aber ohne zusätzliche Belastungen der Kantonsstrassen geschehen. Erschwerend kommt unserer Meinung nach hinzu, dass der viele Verkehr, welchen wir heute vor allem in der Rushhour kennen, nicht die Schuld der Klotener ist, es handelt sich dabei um Durchgangsverkehr. Und jetzt sollen wir ausbauen, aber werden in ein verkehrspolitisches Korsett gedrängt, welches unserer Meinung nach eine Zumutung ist. Wie unsere Abklärungen gezeigt haben, würde eine Erhöhung des Mindestwerts auf die von der FDP angestrebten 15% die Bewilligung der BZO durch den Kanton riskieren. Auch dies ist eine Zumutung. Aber wir haben uns schweren Herzens entschieden, keinen eigenen Antrag auf eine weitere Erhöhung der Parkplätze zu stellen, da wir die Gesamtvorlage BZO nicht gefährden wollen. Dennoch sehen wir eine kleine Hintertür in den Sonderbauvorschriften und werden in naher Zukunft sicherlich aktiv werden um da Änderungen zu bewirken. Der GRPK-Antrag, auch wenn er sich nicht fundamental von der ursprünglichen Version unterscheidet, bewirkt immerhin eine kleine Verbesserung beim maximalen Parkplatzspiegel. Darum unterstützen wir ihn auch.

1. Vizepräsident Philip Graf: Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat? Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag. [Siehe Beschlüsse].

Somit wären alle eingereichten Anträge behandelt und wir kommen zur Schlussabstimmung. Die Abstimmung beinhaltet die folgenden Punkte:

- 1. Die Nutzungsplanung 2022 (IVHB/Steinacker) vom 9. Januar 2024, bestehend aus den folgenden Akten, wird, inkl. der durch den Gemeinderat beschlossenen Änderungen festgesetzt:
 - Änderung Bauordnung: Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), Einführung der Zentrumszone Z6 im Gebiet Steinacker und Aufzonung der Industriezone Steinacker;
 - Änderung Zonenplan 1:5'000: Teilumzonung Gebiet Steinacker in die Zentrumszone Z6;
 - Ergänzung der Bauordnung mit den neuen Sonderbauvorschriften Steinacker und
 - neuer Ergänzungsplan (Sondernutzungsplan) Steinacker 1:2'000.

- 2. Vom erläuternden Bericht gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV) und dem darin enthaltenen Bericht zu den nicht berücksichtigen Einwendungen nach § 7 Planungs- und Baugesetz (PBG) wird zustimmend Kenntnis genommen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an der Revisionsvorlage als Folge von Rechtsmittel- und Genehmigungsentscheiden sowie technisch notwendigen Anpassungen aufgrund des bewilligten Gesamtprojekts «Glattalbahn-Verlängerung Kloten» in eigener Kompetenz vorzunehmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

[Siehe Beschlüsse].

04.06.2024 Beschluss Nr. 87-2024 Zentrum Schluefweg - Sanierung und Erweiterung Hallenbad; Genehmigung Planungskredit

6.1.5.1 LS im Verwaltungsvermögen

Zentrum Schluefweg - Sanierung und Erweiterung Hallenbad; Genehmigung Planungskredit (ergänzter Antrag)

Das Wichtigste in Kürze

Das Freizeit-, Sport- und Konferenzzentrum Schluefweg aus den Jahren 1976/77 soll insbesondere technisch und funktional saniert werden. Wesentlicher Anstoss der Sanierungsarbeiten, sind gesetzliche Auflagen betreffend die Energieerzeugung und den Brandschutz sowie die Schadstoffsanierung.

Aufgrund zahlreicher baulicher Abhängigkeiten zwischen verschiedenen Anlagen und Bauteilen im Zentrum Schluefweg ist es notwendig, die Sanierungsarbeiten und die Erstellung neuer Anlageteile gemeinsam zu betrachten, auch um unnötige Kosten zu vermeiden. Die neuen Anlageteile schaffen Mehrwert für die Nutzer/innen und machen die Anlage fit für die Zukunft. Diese umfassen unter anderem Photovoltaikanlagen zur Energieerzeugung, Kleinkinderbecken, Verlegung und Aufwertung des Wellnessbereiches, neue Garderoben Turnhalle, behindertengerechte Liftanlage, ein neues Vordach und eine Fassadensanierung.

Ein umfassender Investitions- und Massnahmenplan wurde erarbeitet. Bei der Weiterbearbeitung hat sich schliesslich gezeigt, dass die Erweiterung des Hallenbads vorgezogen werden soll. Zusammen mit der Sanierung des bestehenden Hallenbads und der Realisierung der baulichen Optionen wird ein Gesamtprojekt Sanierung und Erweiterung des Hallenbads geschaffen, mit geschätzten Kosten von 81.5 Millionen Franken.

Vorher soll das Projekt Sanierung Lüftungsanlagen Konferenzzentrum und Neubau Energiezentrale umgesetzt werden. Dieses umfasst gebundene Kosten in der Höhe von 38.8 Millionen Franken.

Mit Beschluss vom 5. März 2024 hat der Stadtrat denjenigen vom 19. Dezember 2023 aufgehoben und unterbreitet dem Gemeinderat einen ergänzten Antrag (vgl. Abschnitt Abklärung GRPK beim Gemeindeamt).

1. Ausgangslage

Auslöser Sanierung Lüftungsanlagen

Bereits 2017 wurde ein Gesamtplanerauftrag für den Ersatz diverser Lüftungs-Baueinheiten ausgeschrieben. Die Annahme der Vorstudie, dass die Lüftungskanäle belassen werden könnten erwies sich jedoch nach genauerer Analyse als falsch. Die Kanäle sind innen gedämmt und entsprechen nicht dem heutigen Stand der Technik. Auch eine Teilsanierung der Lüftungsanlagen wäre nicht möglich gewesen. Das Projekt wurde deshalb Ende 2019 gestoppt.

Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung

Da es einerseits viele bauliche Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Installationen und Bauteilen im Zentrum Schluefweg gibt, wurde eine Gesamtbetrachtung vorgenommen. Nur so können zudem auch unnötige Investitionen und Doppelspurigkeiten vermeiden werden.

2019 wurde deshalb die mit der Anlage vertraute TBF + Partner AG aus Zürich mit der Ausarbeitung eines gesamtheitlichen Investitions- und Massnahmenplans beauftragt. Im Zuge dieser Gesamtbetrachtung wurden einerseits die technische Restlebensdauer aller Bauteile (Tragwerk, Gebäudehülle, Gebäudetechnik, Betriebseinrichtungen, Ausbau, Umgebung) ermittelt sowie eine zukünftige Entwicklungsstrategie berücksichtigt.

Erarbeiten gesamtheitlicher Massnahmenplan 2020-39

Für die Festlegung eines gesamtheitlichen Massnahmenplans wurden 2020 verschiedene Workshops durchgeführt, Bestandsaufnahmen vorgenommen und die strategischen Bedürfnisse des Betriebs für die Jahre 2020 bis 2039 evaluiert. Ebenso wurde ein erstes Energiekonzept auf der Basis erneuerbarer Energien ausgearbeitet und verifiziert.

Der Gesamt-Massnahmenplan wurde dabei in acht Teilprojekte gegliedert. Diese trugen der Dringlichkeit der Massnahmen und den baulichen Zusammenhängen Rechnung. Zudem sollten Betriebsunterbrüche in passende Jahreszeiten gelegt werden. Die Aufstellung der Teilprojekte (TP) präsentierte sich nach der Weiterentwicklung 2022 folgendermassen:

TP	Bezeichnung	Kosten (Mio. Fr.)	Umsetzung
1	Sofortmassnahmen baulicher Unterhalt	0.8	2021
2	Sanierung Betondecke Hallenbad		in TP3 integriert
3	Neubau Energiezentrale / Sanierung Hallenbad	55.0	2023 - 2028
4	Sanierung Innenbereich und Gebäudeinstallatione	n 6.3	2026 - 2036
5	Umbau Garderoben, ehem. Gastronomie, Wellnes	s 21.3	2025 - 2030
6	Erweiterung Schwimmhalle	25.5	2031 - 2034
7	Sanierung Gebäudehülle	5.2	2024 - 2039
8	Sanierung Umgebung	1.6	2024 - 2039
Tota	al rund	116.0	2021 - 2039

2. Öffentliches Beschaffungswesen – Planerwahlverfahren

Aufgrund der komplexen Aufgabestellung wurde ein Planerwahlverfahren durchgeführt. Gesucht wurde ein Generalplanerteam, welches in der Lage sein sollte, das damalige Teilprojekt 3 (Neubau Energiezentrale / Sanierung Hallenbad) vom Vorprojekt bis zur Fertigstellung zu projektieren und die Realisierung zu begleiten.

Die Bewertung der eingegangenen Vorschläge fand im November 2021 statt. Das Beurteilungsgremium kam zum Schluss, dass die Eingabe des Generalplanerteams «SAM Architekten AG, Zürich» die festgelegten Zuschlagskriterien insgesamt am besten erfüllt.

In der Folge genehmigten Stadt- und Gemeinderat Planungskredite von insgesamt Fr. 3'000'000.

3. Planungsprozess - Projektentwicklung / -erkenntnisse

Ende 2021 erfolgte in einem ersten Schritt eine Projektüberprüfung. Nach Überprüfung der Kosten wurde eine Kosten-Grobschätzung mit einer Genauigkeit von ±25% erstellt. Diese basiert auf folgenden Faktoren: Anpassung Projektperimeter, Präzisierung der Vorstudie, Schnittstellenbereinigung zwischen den Teilprojekten. Zudem wurden verschiedene Optionen aufgezeigt.

Bei der darauffolgenden Planung wurden insbesondere alle Eingriffe in die Gesamtanlage und deren Auswirkung auf die anderen Teilprojekte überprüft. Diese führte in einem zweiten Schritt zu wichtigen Erkenntnissen, die das Projekt erheblich beeinflussten. Man kam zum Schluss, dass gleichzeitig mit dem Teilprojekt 3, auch die Teilprojekte 4 und 5 auszuführen sind (vgl. Tabelle «Aufstellung Teilprojekte, oben).

Dies hatte zu den im Investitionsplan 2024-29 ausgewiesenen Kosten von rund 80 Millionen Franken geführt. Es zeigte sich dabei auch, dass Hallenbad und Konferenzzentrum im Rahmen der Bauetappen jeweils für ca. ein bis zwei Jahre geschlossen werden müssen.

In der Folge wurde die Frage nach möglichen Provisorien gestellt, die zum einen in den Kosten nicht enthalten waren und die sich bei näherer Betrachtung nicht umsetzen liessen.

Das Planerteam zeigte deshalb eine alternative Vorgehensmöglichkeit auf: die gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen Sanierung der Lüftungsanlagen und der Ersatz der bestehenden Energieerzeugung werden losgelöst von der Sanierung des Hallenbads umgesetzt. Sie verbleiben sozusagen im ursprünglichen Teilprojekt 3.

Die anderen Massnahmen und Bauvorhaben inklusive aller Optionen werden in einem zweiten Projekt 'Sanierung und Erweiterung Hallenbad' zusammengefasst. Dabei wird die Erstellung eines zweiten Schwimmbeckens vorgezogen. Dies hat den Vorteil, dass auch während der Sanierung des Hallenbads eine Schwimmfläche mit einem 25-Meter-Becken zur Verfügung steht. Zudem kann der Bauablauf kostenmässig weiter optimiert werden.

5. Projekt

Sanierung Hallenbad

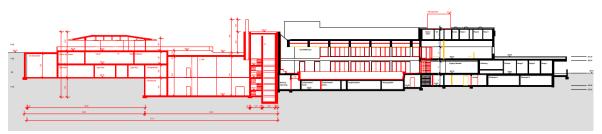
Die Technik zur Aufbereitung des Badewassers muss ersetzt und die Tragkonstruktion (Betonträger und Becken) sowie der Bodenbelag müssen saniert werden. Es sind zudem diverse Schadstoffsanierungen durchzuführen.

Durch die genannten Sanierungsarbeiten bietet sich somit die Chance, den Innenraum des Hallenbades deutlich aufzuwerten. Die heute geschlossen und flach wirkende Deckenverkleidung soll entfernt werden. Die Betonträger werden Teil der sichtbaren Strukturen. Die Zwischenräume werden mit parallel dazu verlaufenden Holzlamellen ergänzt. Es entsteht so ein neuer prägender Raumeindruck im Hallenbad. Im Zusammenspiel mit farblich steuerbaren Lichtelementen wird der Besuch zu einem je nach Tageszeit unterschiedlichem Besuchserlebnis.

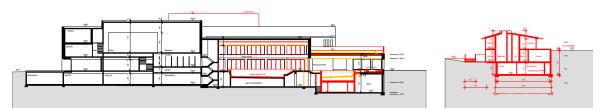


Die Tragstruktur des Nichtschwimmbeckens muss ebenfalls erneuert werden. In diesem Zusammenhang ist ein neues Nichtschwimmbecken aus Edelstahl mit einem Hub-Boden vorgesehen. So kann zukünftig die Bodenhöhe besser auf Schwimmkurse angepasst werden.

Die heutigen unterschiedlichen Bodenhöhen im Schwimm- und Nichtschwimmbereich werden auf eine Höhe korrigiert, um das Hallenbad überall behindertengerecht zugänglich zu machen.



Schnitt längs durch den Bau für die neue Energieerzeugung und das bestehende Hallenbad



Schnitt quer durch den Stadtsaal und das Hallenbad, ganz rechts wieder die neue Energieerzeugung

Kleinkinderbecken

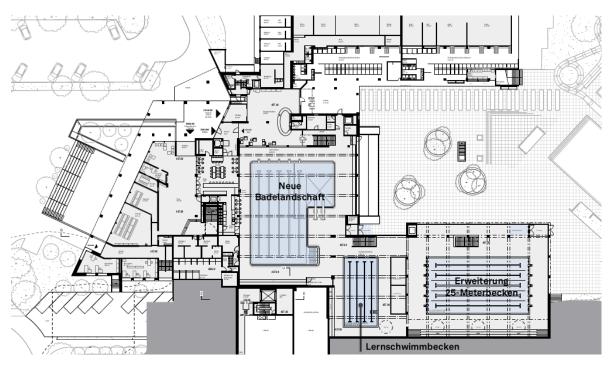
Es ist ein Anliegen des Betriebs, dass das Zentrum Schluefweg und insbesondere das Hallenbad für die Bevölkerung der Stadt Kloten an Attraktivität gewinnt. Um auf einfache Art ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern zu schaffen, soll neu ein Kleinkinderbecken erstellt werden. Dank des neuen Hubbodens im Nichtschwimmbecken und dem Weglassen der Treppe kann der dafür nötige Platz geschaffen werden.

Erweiterung Hallenbad

Das Zentrum Schluefweg wurde in der für die 70er Jahre typischen Formensprache geplant und gebaut. Das Gebäude wurde als Organismus entworfen - die unterschiedlichen Nutzungen sind im Volumen ablesbar, ebenso sind typische Winkel und Staffelungen vorhanden und es ist mit verschiedenen Anbindungen an den Aussenraum gut in die Umgebung integriert.

Durch die geplante Erweiterung des Hallenbades in der Verlängerung des Nichtschwimmerbereichs wird das Gebäude weiterentwickelt. Die grosse Glasfront im Bestand, mit dem vielen Tageslicht für die Schwimmhalle, bleibt erhalten und wird in der Erweiterung fortgeführt. Neu bietet die Erweiterung ein normgerechtes 25-Meter-Becken. Der heutige Ausgang aus den Garderoben in das Freibad wird in die Erweiterung integriert, somit ist eine gute Erschliessung gewährleistet. In dem zu sanierenden Hallenbad entsteht so künftig eine grosse Badelandschaft mit unterschiedlichen Attraktionen, mit direkter Anbindung an das neue Bistro neben dem Eingangsbereich zum Zentrum Schluefweg.

Durch die vorgezogene Realisierung der Erweiterung bleiben auch während der Bauzeit innenliegende Wasserflächen nutzbar und auch die Einschränkungen für die Aussenflächen des Freibads, sowie für den Beachvolleyballbetrieb werden auf ein notwendiges Mass reduziert.



Umbau / Erweiterung Hallenbad

Verlegung Wellnessbereich / neue Garderoben Turnhalle

Im Zusammenhang mit der Sanierung der Lüftungsanlagen muss der Wellnessbereich im 1. Untergeschoss komplett zurückgebaut werden. Durch das Verlegen des Wellnessbereichs ins 1. Obergeschoss an den Ort des heutigen Restaurants entsteht eine zeitgemässe und deutlich attraktivere Anlage mit Tageslicht und der Möglichkeit, diese in den Aussenbereich zu erweitern. Diese soll mittels einer neuen Treppe direkt mit dem Hallenbad verbunden werden.

Ein Vorteil der Verlegung im Zuge der Gesamtplanung ist, dass Kosten gespart werden können. Die Anlage muss nach der Lüftungssanierung nicht zuerst am heutigen Standort wieder eingebaut, und dann später an den im Konzept neu vorgesehenen Ort zu verlegt werden.



Neuer Wellnessbereich

Mit der Realisierung von eigenen Garderoben für die Turnhalle im Bereich des heutigen Wellnessbereichs kann die Auslastung verbessert und die Garderoben können künftig unabhängig vom Bad genutzt werden.

Umsetzung neues Gastro-Konzept

Die gesamte Infrastruktur der Gastronomie Schluefweg ist ebenfalls in die Jahre gekommen und muss saniert werden. In diesem Zusammenhang wurde ein neues Gastro-Konzept erarbeitet. Dieses sieht ein Bistro im Erdgeschoss des Zentrums Schluefweg vor. Das Catering des Stadtsaals ist entsprechend anzupassen.

Mit Blick auf die Schliessung des Hallenbads während der Sanierungsphase erscheint es sinnvoll, das neue Bistro zeitgleich umzusetzen. Weiter hat die Neuausrichtung des Gastro-Konzepts einen erheblichen Einfluss auf die gebäudetechnische Planung der Gesamtanlage, insbesondere der Lüftungsanlagen. Somit fallen Zusatzkosten, welche bei einer etappierten Realisierung anfallen würden, weg.

Neuer Eingangsbereich / Sanierung Fassade

Der Eingangsbereich des Hallenbads und das Foyer für den Stadtsaal werden zukünftig intern mit dem Bistro verbunden. Diese Neuordnung der Eingangsbereiche ist im Aussenbereich bislang nicht erkennbar. Zur besseren Orientierung und Aussenwahrnehmung des gesamten Gebäudes ist ein neues Vordach geplant, das den Eingang stärker auszeichnet und dem Besucher eine bessere Orientierung bietet. Ein zeitgemässes Erscheinungsbild wird nach der inneren umfassenden Sanierung so auch aussen sichtbar. Deshalb soll auch die Fassade ausgebessert und neu gestrichen werden.

Behindertengerechte Liftanlage OG-UG

Bislang sind die Garderoben im 1. Untergeschoss nicht behindertengerecht erschlossen. Heute ist für Menschen mit Einschränkungen im Erdgeschoss eine kleine Garderobe vorhanden. Die Studie zur zukünftigen Erweiterung des Hallenbades hat gezeigt, dass die Garderoben auch zukünftig im Untergeschoss bleiben können. Zur besseren Erschliessung innerhalb des Badbereiches ist neu ein Lift vorgesehen, der die Garderoben im Untergeschoss mit den zwei Ebenen Hallenbad und Wellnessbereich verbindet.

Beachvolleyball Klubhaus

Um die Energiezentrale erstellen zu können, müssen die Beachvolleyballanlage sowie die darunter verlaufenden Werkleitungen angepasst werden. Diese Kosten sind Bestandteil des Projektes Neubau Energiezentrale.

Auf dem Dach der Energiezentrale ist ein einfaches Klubhaus für den Beachvolleyballbetrieb sowie Räume für Krafttraining, Aufenthalt und Organisation vorgesehen. Da es sich dabei um nicht gebundene Kosten handelt, ist diese Option in diesem Projekt enthalten.

Zusätzliche Lagerräume unter der Energiezentrale

Das Planungsteam hatte darauf hingewiesen, dass durch die notwendigen Aushubarbeiten für den Neubau der Energiezentrale und der damit verbundenen Böschung mit geringem Zusatzaufwand zusätzliche Flächen im Untergeschoss geschaffen werden können.

Da heute im Zentrum Schluefweg zu wenig Lagerräume zur Verfügung stehen, wird beispielsweise Mobiliar an verschiedenen Orten (wie z.B. Technikräumen) zwischengelagert. Die Stadt hat zudem laufend Bedarf an Archivräumen. Deshalb sind im Untergeschoss der Energiezentrale zusätzliche Lagerräume vorgesehen.

Photovoltaikanlagen

Im Ursprungsprojekt war vorgesehen, lediglich eine kleinere Dachfläche mit einer Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) auszustatten, um damit den Energiebedarf der Wärmepumpen abdecken zu können. Aufgrund des hohen Energiebedarfs des Zentrums Schluefweg und der Vorgabe in der Energiestrategie wird nun angestrebt möglichst viel Dachfläche zu nutzen. Dies soll mit den nachfolgend beschriebenen PV-Anlagen erreicht werden.



Situationsplan mit den Photovoltaikanlagen

Anlage A Zentrum Schluefweg, inkl. Sanierung Dachflächen:

Die Dachflächen des Hallenbades und des Stadtsaals eigenen sich sehr gut für die Stromerzeugung. Vor dem Belegen mit PV-Elementen sollen die Dachflächen wo nötig saniert werden.

Anlage B Klubhaus Beachvolleyball:

Das Dach des Beachvolleyball-Klubhauses hat eine flache Dachneigung, die mit rautenförmigen PV-Elementen gut vollflächig belegt werden kann.

Anlage C Stadion Eishalle:

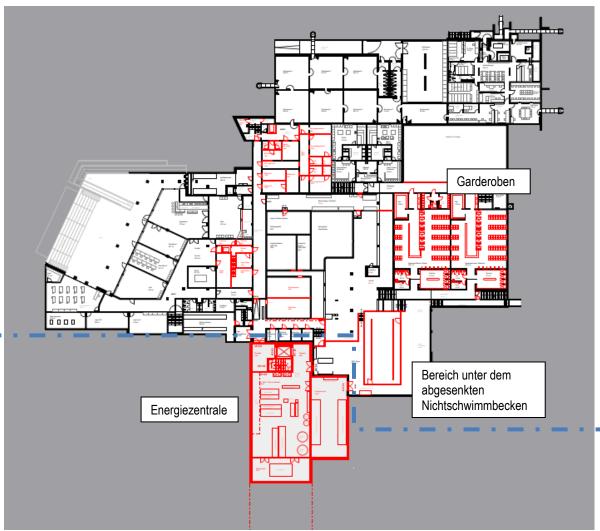
Die Dachflächen der Eishalle zur Stromerzeugung zu nutzen wäre in zweifacher Hinsicht sinnvoll: zum einen stehen grosse zusammenhängende, gut ausgerichtete Dachflächen zur Verfügung, zum anderen wird der erzeugte Strom zu 100% vor Ort verbraucht. Das Dach des Eisstadions wurde bei der Erstellung jedoch ohne grosse statische Reserven geplant. Erste statische Abklärungen haben gezeigt, dass das Dach nachgerüstet werden muss. Da dies im Zusammenhang mit anderen Disziplinen wie dem Brandschutz grössere bauliche

Massnahmen bedingen könnte, musste entschieden werden, dieses Vorhaben in einem eigenständigen Projekt weiterzuführen. Als erstes wird die Statik im Detail nachberechnet und es werden auch die Kosten für eine Variante ermittelt, welche das Erstellen einer PV-Anlage beinhaltet. Diese PV-Anlage ist somit nicht mehr Bestandteil dieses Projektes.

Gemäss Konzessionsvertrag sind die Industriellen Betriebe Kloten (IBK) zuständig für das Erstellen von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der städtischen Gebäude. Im Rahmen der weiteren Projektierung ist zu klären, ob die Anlagen durch die IBK erstellt werden. Deshalb sind aktuell die Kosten für die PV-Anlagen A und B in der Kostenschätzung enthalten.

Pläne der Hauptgeschosse

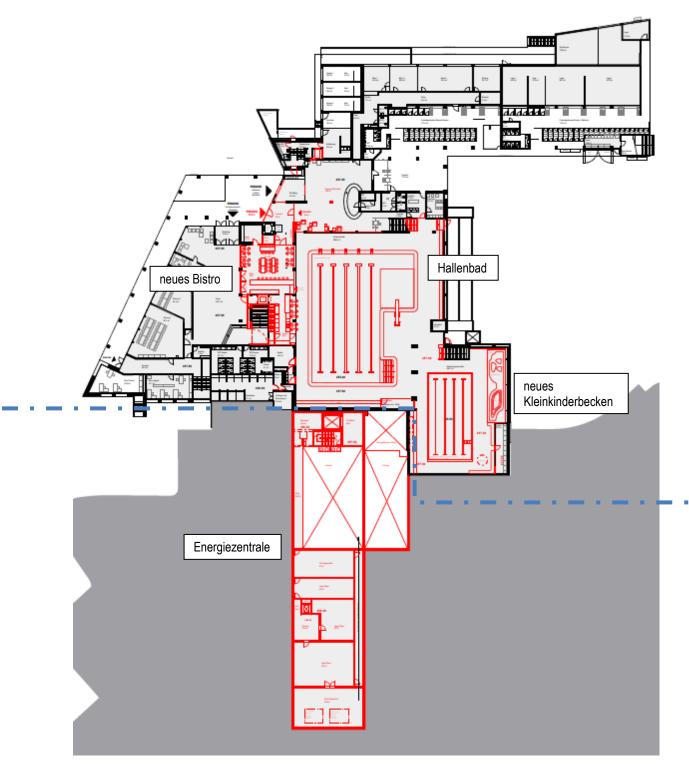
<u>Untergeschoss</u>



Untergeschoss mit neuer Energiezentrale

Projektabgrenzung Sanierung Erweiterung Hallenbad zu Sanierung Lüftung / Neubau Energiezentrale

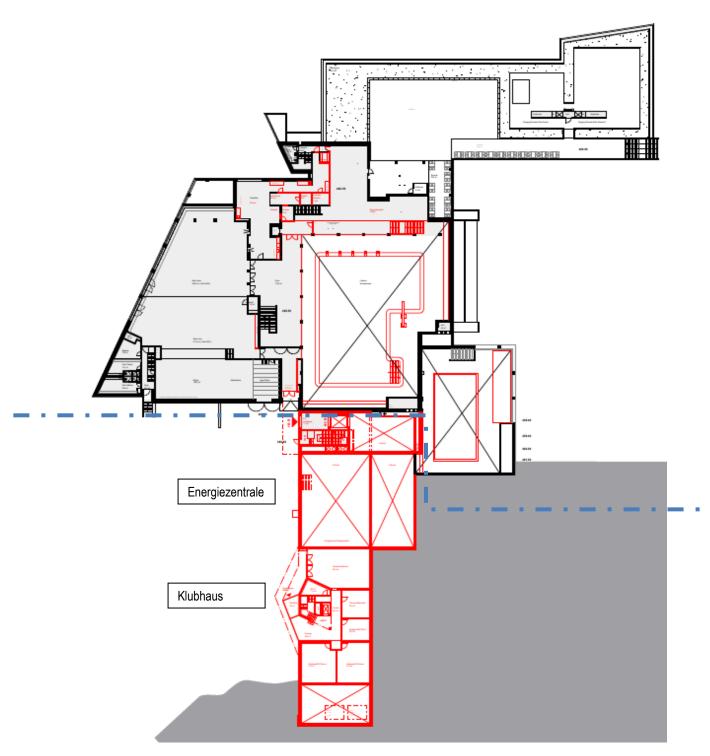
Erdgeschoss



Erdgeschoss mit neuer Energiezentrale

_ - _ - _ - _ - _ - _ - _ - _ - _ - _ _ - Projektabgrenzung Sanierung Erweiterung Hallenbad
zu Sanierung Lüftung / Neubau Energiezentrale

1. Obergeschoss



1. Obergeschoss mit Technikräumen, Klubhaus

Projektabgrenzung Sanierung Erweiterung Hallenbad zu Sanierung Lüftung / Neubau Energiezentrale

Erkenntnisse aus der Projektierung / Vorteile des Projektes

Die Teilprojekte 2-8 gemäss der ursprünglichen Aufstellung sollen neu in folgende zwei Hauptprojekte zusammengefasst werden:

Bezeichnung	Kosten (Mio. Fr.)	Umsetzung
Sanierung Lüftung Konferenzzentrum und Neubau Energiezentrale	38.8	2025-28
Sanierung und Erweiterung Hallenbad (inkl. alle Optionen)	81.5	2026-30
Total rund	120.3	2025-30

Obwohl ins Projekt Sanierung und Erweiterung Hallenbad diverse zusätzliche Optionen integriert wurden, bleibt das geschätzte Total der Gesamtkosten in etwa gleich. Dies unter anderem deshalb, weil weniger Teilprojekte weniger Kosten bedeuten. Dies ist sicher ein Vorteil des gewählten Umsetzungsplans.

Zudem wird die Bauzeit insgesamt um mehrere Jahre verkürzt. Es wird insbesondere die Möglichkeit geschaffen, die Erweiterung des Hallenbades deutlich früher zu realisieren. Der Bereich Bildung + Kind hat angezeigt, dass dies zur Sicherstellung des Schwimmunterrichts aufgrund der stark steigenden Schülerzahlen dringend nötig ist.

Die heute schon ausgeprägte Multifunktionalität der Gesamtanlage des Zentrums Schluefweg wird weiter gestärkt, so dass zukünftig vielfältige Nutzungen und Veranstaltungen möglich sind. Zudem wird die Attraktivität mit dem neuen Bistro, dem neuen Kleinkinderbecken, dem angepassten Nichtschwimmbecken und dem verlegten Wellnessbereich gesteigert.

6. Termine und Kosten

Terminplan

Die nachfolgenden Termine dieses Projektes sind als provisorisch zu erachten, diese können sich bei der Weiterbearbeitung ändern:

Dezember 2023 Antrag Stadtrat Planungskredit z.Hd. Gemeinderat

anfangs Mai 2024 Beschluss Gemeinderat Planungskredit

Mai 2024 – August 2024 Vorprojekt

September 2024 Antrag Stadtrat Baukredit z.Hd. Gemeinderat

Januar 2024 Beschluss Gemeinderat Baukredit

Mai 2025 Urnenabstimmung

Juni 2025 – März 2026 Bauprojekt inkl. Bewilligungsverfahren

April 2026 – Mai 2030 Baubeginn / -ende

Informell: Termine Projekt Sanierung Lüftungsanlagen / Neubau Energieerzeugung

Dezember 2023 Beschluss Stadtrat Baukredit

Februar 2024 – September 2024 Bauprojekt

Oktober 2024 – August 2025 Bewilligungsverfahren / Vorbereitung der Ausführung

November 2025 – April 2028 Baubeginn / -ende

Der geplante Termin der Urnenabstimmung des Projektes Sanierung und Erweiterung Hallenbad (Mai 2025) liegt vor dem Baubeginn des Projektes Sanierung Lüftung / Neubau Energiezentrale (November 2025). Somit bleibt bei einer Zustimmung an der Urne Zeit, die beiden Projekte baulich und planerisch zu koordinieren, was nötig ist, da die Umsetzung zwar gestaffelt, aber auch überschneidend erfolgt. Bei einer Anlehnung des Projekts Sanierung und Erweiterung Hallenbad kann das Projekt Sanierung Lüftung / Neubau Energiezentrale autonom realisiert werden.

Dank der nun vorgesehenen Reihenfolge der Realisierung der verschiedenen Teilelemente der Projekte ist der Bauablauf sowohl kostenmässig als auch terminlich optimiert. Dank des beabsichtigten Vorziehens des Erweiterungsbaus Hallenbad steht während der Sanierung des bestehenden Hallenbads weiterhin eine Schwimmfläche zur Verfügung.

Stand Kostenschätzung

Die aktuelle Kosten-Grobschätzung geht von Gesamtkosten in der Höhe von Fr. 81'450'000 aus:

Sanierung Hallenbad	Fr.	27'030'000
Neubau Klubhaus auf Energiezentrale	Fr.	1'600'000
Erweiterung Hallenbad	Fr.	24'930'000
Kleinkinderbecken	Fr.	800'000
Bistro Erdgeschoss	Fr.	
Anpassung Küche/Office Stadtsaal	Fr.	1'600'000
Anpassung Eingangsbereich	Fr.	
Neues Vordach / Fassadensanierung	Fr.	1'800'000
neue Garderobe Turnhalle, Verlegen Wellness	Fr.	2'200'000
Treppe EG – 1.0G	Fr.	510'000
Behindertengerechte Liftanlage	Fr.	430'000
PV Anlage Zentrum Schluefweg inkl. Sanierung Dach	Fr	1'810'000
PV Anlage Klubhaus	Fr.	340'000
Zusätzliche Lagerflächen Untergeschoss	Fr.	900'000
Anpassung Fluchtwege	Fr.	670'000
Sanierung Bürotrakt / Anlieferung / Aussengarderoben	Fr.	8'800'000
Sanierung Umgebung	Fr.	2'000'000
Diverses (wie AV-Screens, Kunst am Bau, Ausstattungen)	Fr.	460'000
Reserve Bauherr ca. 3%	Fr.	2'340'000
Erhöhung Mehrwertsteuer	Fr.	330'000
Total	Fr.	81'450'000

Notwendiger Planungskredit

Das Planerteam hat basierend auf den massgeblichen Faktoren, welche im Planerwahlverfahren offeriert wurden, eine Schätzung der Honorarkosten vorgenommen. Dabei sind bereits erbrachte Leistungen berücksichtigt. Zur Ausarbeitung des Vorprojekts und der Ermittlung der Baukosten als Basis für eine Urnenabstimmung soll ein Kredit für die nachfolgenden Planungsarbeiten genehmigt werden:

Total Planungshonorare inkl. Mwst	Fr.	890'000
Nebenkosten, Unvorhergesehenes	Fr.	39'000
Mwst. 8.1%	Fr.	64'000
Begleitung TBF + Partner AG als BHU PL Bauherr	Fr.	97'000
Phase 3.1 Vorprojekt + 3.3 Baubewilligung	Fr.	690'000

Investitionsrechnung

Die Investitionsplanung muss 2024 entsprechend angepasst werden. Es resultiert eine zeitliche Verschiebung nach vorne.

7. Fazit - das Wesentliche in Kürze

Mit dem nun vorgeschlagenen neuen Projektinhalt kann zum einen sichergestellt werden, dass permanent eine Schwimmfläche zur Verfügung gestellt werden kann. Insbesondere kann ein Kernanliegen der Schule berücksichtigt werden, dass die zusätzliche Schwimmkapazität zeitlich deutlich früher bereitgestellt werden kann. Der Bauablauf ist zudem maximal optimiert, es müssen weder Provisorien bereitgestellt noch Anlageteile zweimal erstellt werden (Baustellen-Erschliessung).

Die bisherigen Planungskosten sind nicht verloren. Die erbrachten Leistungen können in die neuen Projekte übertragen werden.

Die neuen Anlageteile schaffen Mehrwerte, die der Bevölkerung zu Gute kommen oder bereits seit längerem gefordert werden. Es sind dies:

- Kleinkinderbecken
- Neues Bistro im Erdgeschoss / Anpassung Küche/Office Stadtsaal inkl. Anpassung Eingangsbereich
- Neues Vordach / Fassadensanierung
- Neue Garderobe Turnhalle, Verlegen und Aufwerten Wellness
- Behindertengerechtes Gebäude durch neue Liftanlage und Anpassung Boden Hallenbad
- Zusätzliche Lagerflächen Untergeschoss
- Das Erstellen von Photovoltaik-Anlagen entspricht den Vorgaben der Energiestrategie der Stadt

Bei der Badwassertechnik der bestehenden Anlage des Hallenbades sind die neuen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Die Plattenbeläge müssen aus Sicherheitsgründen ersetzt werden und es sind auch die obligatorischen Schadstoffsanierungen durchzuführen. Es ist im Rahmen der Projektierung zu prüfen, ob es ich um gebundene Kosten handelt.

Konsequenzen bei einer Ablehnung – Alternativen

Zum einen soll nun ein Projektierungskredit gesprochen werden, um schliesslich über den Baukredit an der Urne entscheiden zu können.

Sollte die Erweiterung des Hallenbades abgelehnt werden, würde in diesem Bereich nur die Sanierung geplant. Der Bereich F+S und der Stadtrat gehen davon aus, dass die Schliessung des Hallenbads nicht zur Diskussion steht.

Möglich ist das Weglassen von Optionen.

Abklärung GRPK beim Gemeindeamt

Die GRPK hat den Antrag zur Beurteilung dem Gemeindeamt zugestellt. Dieses regt in einer ausführlichen Stellungnahme insbesondere zwei Punkte zur Konkretisierung an.

Zum einen sei, auch mit Blick auf die Urnenabstimmung, ebenfalls in Bezug auf die Planungskredite zwischen gebundenen und nicht gebundenen Kosten zu unterscheiden. Im vorliegenden Antrag sei diese Frage nur marginal behandelt worden. Zudem stellt das Gemeindeamt sinngemäss die Frage nach dem massgeblichen Perimeter, auch bezüglich dem bereits gesprochenen Planungskredit von 2.5 Millionen Franken. Der Anteil, der diesem Projekt Sanierung und Hallenbad zuzuschreiben sei, müsse bei der Betrachtung der Kreditkompetenz hier aufgeführt sein.

Die Aufteilung aller Projektierungskredite inklusive Aufteilung in gebundene und nicht gebundene Kosten präsentiert sich folgendermassen:

Beschluss	was	Ehemaliges TP 3	neues Projekt 1	neues Projekt 2	
		Neue Ausgabe	geb. Kosten	Neue Ausgabe	geb. Kosten
			Ausführung jetzt	Ausführung nach UA o. nicht be	
StRB 285-2021	Überprüfung Gesamtkonzept: verbleibt in TP 3	500'000			
StRB 133-2023	Lüftungskonzept Erfüllung gesetzl. Vorgaben		75'000		
GRB 17-2022	ganze Projektierung Vorprojekt von TP 3	2'500'000			
	Anteil Projekt 1 Lüftung / Energie = gebunden*		650'000		
	Anteil Projekt 2 Sanierung Hallenbad etc.	1'850'000			
	davon gebunden: (87% v. 2'500'000) - 650'000*				1'525'000
	davon ungebunden: 13% v. 2'500'000* (Optionen)			325'000	
StRB 337-2023	Projektierung neues Projekt 2 (Erw. Hallenbad)			890'000	
Anteil Projektie	rungskredit nicht gebunden / gebunden			1'215'000	1'525'000
Summe Projektierungskredit Projekt 2				2'740	'000

Im ehemaligen Teilprojekt 3, beziehungsweise im neuen Projekt 1 'Sanierung Lüftungsanlagen / Neubau Energiezentrale', verbleiben die Fr. 500'000, welche der Stadtrat 2021 zur Projektüberprüfung des Teilprojekts 3 gesprochen hatte.

Die Fr. 2'500'000, die der Gemeinderat 2022 genehmigt hatte, verteilen sich gemäss Angabe des Planerteams folgendermassen: Fr. 650'000 verbleiben im Projekt 1, Fr. 1'850'000 sind ins Projekt 2 'Sanierung und Erweiterung Hallenbad' zu übertragen.

Im ehemaligen Teilprojekt 3, also inklusive der Sanierung des Hallenbades, betrug der Anteil der gebundenen Kosten am Gesamtkredit 87%. Der Anteil der nicht gebundenen Kosten, insbesondere der aller Optionen, belief sich auf 13%.

Somit ergeben sich für die angeregte Aufteilung der Fr. 1'850'000 im Projekt 2 Fr. 325'000 an nicht gebundenen, und Fr. 1'525'000 an gebundenen Kosten.

Da es nicht zielführend ist, bereits zum heutigen Zeitpunkt die Diskussion zu führen, welcher Anteil der Baukosten im Projekt 2 gebunden ist, soll betreffend die Kreditkompetenz die Summe der Projektierungskredite verwendet werden. Sie beträgt Fr. 2'740'000.

8. Ausgabenbewilligung

Gemäss Art. 16, Absatz 2, lit. b. der Gemeindeordnung beschliesst der Gemeinderat über einmalige Ausgaben bis Fr. 3'000'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.

Beschluss:

- Dem Kredit für die Planung des Vorprojekts und des Kostenvoranschlags stimmt der Stadtrat zu und beantragt dem Gemeinderat, den erforderlichen Kredit in Höhe von Fr. 890'000 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2024 ff., Konto 340.5030.175, Zentrum Schluefweg: Sanierung und Erweiterung Hallenbad, zu genehmigen.
- Durch die Erhöhung des bereits bewilligten Kredites von Fr. 1'850'000 um Fr. 890'000 untersteht dieser Beschluss gemäss GO Art. 16 Abs. 2 lit. b dem fakultativen Referendum.

Antrag an den Gemeinderat:

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- Der erforderliche Kredit für die Planung des Vorprojekts und des Kostenvoranschlags in Höhe von Fr. 890'000 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2024 ff., Konto 340.5030.175, Zentrum Schluefweg: Sanierung und Erweiterung Hallenbad, wird genehmigt.
- 2. Durch die Erhöhung des bereits bewilligten Kredites von Fr. 1'850'000 um Fr. 890'000 untersteht dieser Beschluss gemäss GO Art. 16 Abs. 2 lit. b dem fakultativen Referendum.

Beschluss:

- Der erforderliche Kredit für die Planung des Vorprojekts und des Kostenvoranschlags in Höhe von Fr. 890'000 (inkl. MwSt.) zu Lasten der Investitionsrechnung 2024 ff., Konto 340.5030.175, Zentrum Schluefweg: Sanierung und Erweiterung Hallenbad, wird mit 24 Ja- zu 4 Nein-Stimmen und 1 Enthaltungen genehmigt.
- 2. Durch die Erhöhung des bereits bewilligten Kredites von Fr. 1'850'000 um Fr. 890'000 untersteht dieser Beschluss gemäss GO Art. 16 Abs. 2 lit. b dem fakultativen Referendum.

Wortmeldungen:

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Wir kommen somit zu letzten Traktandum Zentrum Schluefweg - Sanierung und Erweiterung Hallenbad; Genehmigung Planungskredit. Mit dem StR-Beschluss 337-2023 vom 19. Dezember 2023 wurde das Geschäft dem Gemeinderat überwiesen. Mit dem StR-Beschluss 58-2024 vom 5. März 2024 wurde es zurückgezogen und dann die überarbeitete Version mit dem StR-Beschluss 74-2024 am 19. März 2024 erneut überwiesen. Der Ratsleitung wurden vorgängig keine Anträge zugestellt.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission GRPK, Maja Hiltebrand: Die erste Vorlage wurde der GRPK nach den Weihnachtsferien zugestellt. Nachdem die GRPK Abklärungen beim Gemeindeamt zu den Krediten machte, passte der Stadtrat die Vorlage den Wünschen der GRPK an. Am 19. März 2024 wurde die neue Vorlage durch den Stadtrat verabschiedet und erneut der GRPK zugestellt. Auffallend an dieser Vorlage ist, dass sich der Stadtrat darauf verständigte, die Teilprojekte neu zu ordnen und zusammenzulegen. Gemeinsam mit dem Teilprojekt 3 Neubau Energiezentrale / Sanierung Hallenbad werden die Teilprojekte 4 Sanierung Innenbereich und Gebäudeinstallationen sowie Teilprojekt 5 Umbau Garderoben, ehemalige Gastronomie, Wellness geplant. Da man in der Planungsphase realisierte, dass es zu erheblichen Betriebsunterbrüchen käme, wo das Hallenbad ein bis zwei Jahre geschlossen wäre, hat die Schule Kloten den Einwand gebracht, dass unsere Kinder schwimmen können müssen. Darum wurde ein Ergänzungsbau ins Auge gefasst, welcher zuerst gebaut werden soll damit der Schwimmunterricht der Schule Kloten aber auch der Vereine weiterhin stattfinden kann. Die neue Schwimmhalle wird die offiziellen Wettkampfmasse einhalten und dient dazu den Schwimmunterricht und Wettkämpfe der Schwimmclubs austragen zu können. Die bestehende Schwimmhalle wird zu einem Familienbad umgestaltet und mit einem Kleinkinderbereich ergänzt. Beim bisherigen Nichtschwimmerbecken wird ein Hebeboden eingebaut, womit für den schulischen Unterricht optimale Bedingungen hergestellt werden. Auch werden die unterschiedlichen Raumböden angeglichen, womit die Zugänglichkeit für behinderte Personen vereinfacht wird. Die GRPK stellte viele Fragen und erhielt zu Beginn nicht vollständig befriedigende Antworten. Mehrere Vertreterinnen und Vertreter der GRPK besichtigten die Räume und den Aussenbereich um mit den verantwortlichen Personen Fragen zu klären. Letztendlich wurde klar, dass die Umbauwünsche in Bezug auf den Wellnessbereich oder die Beachvolleyballplätze mit Klubhaus auf genauen Bedürfnisabklärungen fussen. Die Aufhebung der bisherigen Saunaanlage und der Transfer in die oberen Räume des ehemaligen Restaurants dienen eindeutig der Attraktivitätssteigerung. In die ehemaligen Saunaräume kommen die Turnerinnen und der Turner der Turnhalle, was die Benutzung der Turnhallen bis 22 Uhr ermöglicht. Bisher kleideten sie sich in der Schwimmgarderoben um. Ich bedanke mich herzlich bei Regula Kaeser-Stöckli und Kurt Steinwender und weiteren Projektverantwortlichen, welche sich immer wieder die Zeit nahmen und mit den GRPK-Mitgliedern und den Fraktionen nach Lösungen suchten und Erklärungen boten. So erhielten wir das vorläufige Gastrokonzept, die Belegungszeiten der Schwimmhallen, und vieles Andres. Jetzt geht es um die Bewilligung eines Projektierungskredits. Zu einem späteren Zeitpunkt stimmen wir über den Baukredit von etwas über 80 Mio. Franken ab. Die Vorlage ist so aufgebaut, dass es auch Möglichkeiten gibt Optionen wegzulassen. Der jetzige Antrag an den Gemeinderat durch den Stadtrat lautet, dass erstens der erforderliche Kredit für die Planung des Vorprojekts und des Kostenvoranschlags in Höhe von Fr. 890'000.00 inkl. MwSt. geht zu Lasten der Investitionsrechnung 2024 genehmigt wird und zweitens durch die Erhöhung des bereits bewilligten Kredites von Fr.1'850'000.00 um Fr. 890'000.00 untersteht dieser Beschluss dem fakultativen Referendum. Die GRPK stimmte dem Projektierungskredit mit 7 Ja zu 2 Nein zu und bittet den Gemeinderat dem Antrag zuzustimmen.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Besten Dank Maja. Gibt es weitere Wortmeldungen aus der GRPK? Gibt es Wortmeldungen aus dem Stadtrat?

Stadträtin Regula Kaeser-Stöckli: Ich möchte schnell zum Projektierungskredit etwas sagen. Wir haben im Laufe der Planungsarbeiten einfach festgestellt, dass wir, wenn wir dies etappieren würden, einen Unterbruch von mindestens zwei Jahren hätten in welchen wir kein Wasser hätten in Kloten. Wir haben das in Kloten 1975 gebaute Schwimmbad, die Wasserfläche. Früher hatten wir noch das Nägelimoos. Dann haben wir plötzlich zwei Jahre kein Wasser mehr, wo wir unsere Kinder ins Schulschwimmen bringen könnten. Denn die ganze Schule Kloten geht in den Schluefweg baden. Wir haben versucht zu optimieren, wie wir am wenigsten Unterbruch im ganzen Betrieb haben. Darum sind wir dazu gekommen, dass es Sinn macht, dass man dies in einem macht. Die Erweiterung war bereits geplant, einfach weiter hinten im Zeitplan. Mit dieser Massnahme, wenn wir dies miteinander machen können, können wir anstatt im 2039 bereits im 2030 ein Schwimmbad haben mit zwei Becken. Durch das können wir, wie Maja es erwähnt hat, dass wir zuerst das neue Bad macht das 25m Becken- und wenn das fertig ist, kann man dies in Betrieb nehmen, kann dann das alte Bad sanieren und hat dann im 2030 alles komplett. Kosten, welche wir in der Investitionsplanung eingestellt haben, bleiben dieselben, nur einfach auf einer anderen Zeitachse. Resp. wir wissen selber wie es ist, wenn man weniger Bauetappen hat, braucht man weniger Nebenkosten und da spart man wieder Geld. Das andere war, dass wir uns auch überlegt habe, wie man Provisorien machen müsste. Wir haben angedacht z.B. Kuppeln über das Freibad zu machen. Da hätten wir natürlich schnell CHF 2 Mio. für ein Provisorium ausgegeben. Von daher ist es mit dem zusätzlichen Planungskredit einfacher. Wir setzen schneller um, was wir eigentlich geplant haben. Ich bitte den Gemeinderat diesen Überlegungen zu folgen und uns die zusätzlichen Mittel zu geben, so, dass wir die Erweiterung dazu planen können. Denn der Rest, die anderen Planungsarbeiten der Sanierung resp. die Lüftung usw. ist alles bereits geplant. Es ist der Zusatz für das zweite Bad.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Danke Regula. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat?

SVP-Fraktion, Thomas Schneider: Sehr verehrte Ratsleitung, Ratskollegen, verehrter Stadtrat und geschätzte Pressevertreter. Und natürlich verehrte Zuschauerinnen und Zuschauer. Ja, dies ist das letzte Geschäft der heutigen Sitzung. Ich persönlich finde es sehr schön, dass Sie sich den heutigen Abend reserviert haben. Dass Sie zu uns an die Sitzung vom Parlament gekommen sind. Ich hoffe sehr, wir haben Sie nicht nur unterhalten, sondern konnten Ihnen auch aufzeigen, dass jeder hier seinen Job ernst nimmt auf seine eigene Art. Ich freue mich, wenn Sie auch wiederkommen, wenn man nicht über eine BZO für die nächsten 100 Jahre abstimmen. Jetzt aber noch zum Schluefweg. Wieder einmal haben wir die Möglichkeit über ein Geschäft zu befinden, welches im Endeffekt vermutlich Kosten in der Höhe von CHF 120 Mio. generieren wird. Wir haben vom Präsident der GRPK eingangs gehört. CHF 120 Mio. müssen finanziert

werden durch die Steuerzahler in Kloten. Der letzte Planungskredit, welchen wir in diesem Gremium beraten und verabschiedet haben hat immerhin zu Tage gefördert, dass die Bauzeit massiv reduziert werden konnte. Wir wissen es, kürzere Bauprojekte generieren tiefere Kosten. Von daher ist dies schon mal nicht schlecht. Aber, es entsteht ein gravierendes Aber. In der Revision des Schwimmbads im Schluefweg sind gewisse Teile vorgesehen, welche eine genauere Betrachtung durch das Parlament erforderlich machen. Es ist dies bspw. der durch die Stadt betriebene Wellnessbereich auf der Fläche des heutigen Restaurants. Ich frage mich, ist der Bedarf da oder hat man den in Kloten überhaupt fundiert abgeklärt? Ja, es gibt eine Betrachtung. Aber ist er auch wirklich da? Es ist unschön, dass das Massagezimmer im Untergeschoss kein Fenster hat. Da ich bei meinen regelmässigen Besuchen in der Sportmassage meistens die Augen geschlossen habe, interessiert mich dies persönlich eigentlich nicht. Und die Vermischung des Schwimmbads und der Turngarderobe ist nicht optimal, hat aber in den letzten 20 Jahren sehr gut funktioniert und rechtfertig nicht ein Investment von CHF 120 Mio. Der aktuell geplante Restaurationsbetrieb im Zentrum stellen wir ebenfalls in höchstem Masse in Frage. Irgendwann war bei der Budgetdebatte die Rede, dass man das Eishallenrestaurant auch einem Sommerbetrieb nutzen könnte. Es war sogar mal eine Strasse geplant oder eine Verlegung des Weges innerhalb des Schwimmbads, damit man logistisch Lebensmittel vom einen in den anderen Bereich fahren kann. Aktuell planen wir ein kleines Bistro, wo heute das Foyer des Stadtsaals untergebracht ist. Ich bin äusserst gespannt, wie es dann möglich sein soll, dass Speisen und Süssgetränke durch das Hallenbad ins Freibad getragen werden, ohne dass die Speisen und Getränke auf dem Hallenbadboden laden. Ebenfalls wird ein Vereinshaus für CHF 1.2 Mio. gebaut, wo man Beachvolleyball spielen möchte. Ein Vereinshaus für ein sogenanntes Leistungszentrum Beachvolleyball. Kloten hat aber kein Leistungszentrum. Weder kantonal, noch national, noch olympisch. Kloten hat lediglich Lust, Beachvolleyball zu spielen und den Sportlerinnen und Sportler eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. Vielleicht machen alle diese Punkte Sinn in einem gemeinsamen Projekt zu behandeln. Ob das Sinn macht und inwiefern, das müssen wir in Zukunft, wenn das grosse Projekt kommt, beurteilen. Die SVP-Fraktion wird dem Planungskredit zustimmen. Wir erwarten aber ganz klar vom Stadtrat, der Verwaltung und der planungsführenden Architekten, dass eine Einflussnahme des Parlaments in den einzelnen, nicht abschliessenden, aber sich den angesprochenen Bereichen möglich sein wird. Eine Vorlage nach dem Motto "friss oder stirb" wird die SVP für ein Investment von CHF 120 Mio. nicht mehr akzeptieren, zurückweisen oder allenfalls im Rahmen eines fakultativen Referendums bekämpfen. Wir freuen uns auf die entsprechenden Möglichkeiten bei der Planung aktiv Einfluss zu nehmen.

SP-Fraktion, Anita Egg: Die SP steht voll hinter der Sanierung und Erweiterung des Hallenbads im Schluefweg. Das heisst hinter dem Planungskredit und auch hinter dem Projekt. Und dies nicht nur wegen der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung – da haben wir vorhin darüber gesprochen – sondern auch wie bereits erwähnt wegen dem Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler. Schwimmen kann lebenswichtig sein. Darum müssen wir genügend Kapazität, Schwimmbecken, Zeiten für die Schulen usw. haben. Und das ist nur mit dieser Erweiterung möglich. Wir werden dem zustimmen.

Die Mitte Fraktion, Dominique Chambettaz: Altes wird nicht nur neu, sondern auch mehr. Nebst den benötigten Sanierungen sollen zusätzliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Was das konkret bedeutet, soll die Planung des Projekts bringen und die Entscheidungsbasis für eine Urnenabstimmung sein. Inhaltlich begrüssen wir, dass mit dem neuen Planungskredit ein Weg gefunden wurde um das Hallenbad während der Sanierung offen zu halten. Durch die Schaffung eines neuen Innenschwimmbads und eines Kinderbeckens soll eine familienorientiere Klientel gewonnen werden. Zudem erwarten wir, dass in Anbetracht der Kosten der neue Standort des Restaurants ein Erfolg wird. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es also weder eine Alternative, noch einen Grund diese Planung abzulehnen oder einzelne Optionen abzuändern. Deshalb unterstützt die Mitte Kloten dieses Geschäft.

FDP-Fraktion, Erkam Dagli: Die FDP-Fraktion möchte sich zuerst für die Arbeit der Verwaltung bedanken. Auch möchten wir uns bei Regula Kaeser-Stöckli, Kurt Steinwender und Andreas Stoll bedanken, welche sich

extra Zeit genommen haben, um uns die Vorlage in der Fraktionssitzung vorzustellen. Ich möchte mich kurzfassen. In der FDP-Fraktion gibt es heute unterschiedliche Haltungen zu dieser Vorlage. Auf der einen Seite gibt es eine Minderheit der Fraktion, die dem Geschäft zustimmen wird. Dies aus Überzeugung, dass wir mit dieser Vorlage oder mit dem Vorgehen die Sanierung und die Erweiterung erfolgreich umsetzen können, ohne eine lange Schliessung in Kauf nehmen zu müssen und dadurch auch den Bedarf des Bereichs Bildung und Kind erfüllen können. Auf der anderen Seite wird eine Mehrheit der Fraktion der Vorlage nicht zustimmen. Die Mehrheit stellt den positiven Punkten, welche ich gerade genannt habe, entgegen, dass die Vorlage überladen ist. Um einige Stichworte zu nennen, der relative hohe Anteil der Kosten für den Umbau der Garderoben, Gastronomie und Wellnessbereich, die massiven Platzeinbussen im Freibad mit der Erweiterung der Schwimmfläche im Hallenbad und der Option einer starken Subventionierung einer Sportart mit einer überdimensionierten Klubhausanlage. Ebenfalls ist es aus unserer Sicht zu früh, heute über die Vorlage abzustimmen. Denn diese Vorlage soll schlussendlich den Bedarf von Kloten decken. Immerhin ist der Bedarf aber von vielen Faktoren abhängig. Nicht zu Letzt vom Erfolg oder Misserfolg der Steinackervorlage. Wir haben diese zwar heute im Rat angenommen, aber allenfalls gibt es ja noch ein Referendum. Eine Gesamtschau mit einem möglichst akkuraten Blick in die Zukunft wäre einfacher gewesen, wenn man zuerst den politischen Prozess zu dieser grossen Zukunftsvorlage zum Steinacker fertiglaufen gelassen hätte und erst anschliessen die Schluefwegvorlage bearbeitet hätte. Weiter möchte ich an dieser Stelle noch folgenden Hinweis machen. Wir blicken auf ein enorm befrachtetes erstes Halbjahr zurück. Mit der Steinackervorlage, der Richtplanvorlage, der Jahresrechnung und jetzt noch der Schluefwegvorlage. So bestehen noch einige Punkte in der Schluefwegvorlage, welche verschiedene Fraktionsmitglieder gerne noch weiter vertieft hätten. Eine Verschiebung dieser Abstimmung, wie wir es ursprünglich in der FDP geplant hatten, hätte womöglich keine Mehrheit im Rat gefunden. Darum haben wir einen solchen Antrag auch nicht gestellt. Die Fraktionsmitglieder, welche aber gerne Zusatzabklärungen gewünscht hätten, werden sich entsprechend auch der Ablehnung anschliessen.

GLP-Fraktion, André Käser: Ich mache es kurz und komme auch zum letzten Mal. Die Grünliberale Fraktion dankt dem Stadtrat und der Verwaltung für die Ausarbeitung der detaillierten Vorlage. Wir teilen die Skepsis zu gewissen Teilprojekten, wie sie von Thomas Schneider genannt wurden. Da können wir sicher zu einem späteren Zeitpunkt vielleicht zusammen diskutieren. Und jetzt vergesse ich nicht auch noch zu sagen wie wir werden stimmen. Wir stimmen der Erhöhung des Planungskredits um CHF 890'000 zu.

Ratspräsident, Silvan Eberhard: Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? Das ist nicht der Fall. In diesem Fall kommen wir zur Abstimmung. [Siehe Beschlüsse].

Schluss der Sitzung: 21:30 Uhr

Für die Richtigkeit: Jacqueline Tanner Ratssekretärin	
Geprüft und genehmigt:	
Kloten,	
GEMEINDERAT KLOTE	N
Silvan Eberhard Präsident	
Philip Graf 1. Vizepräsident	
Reto Schindler 2. Vizepräsident	